KRITIK
DER NEUEREN VORSCHLÄGE ZUR REFORM DES DEUTSCHEN DEPOSITENWESENS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE, VORGELEGT DER HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG IM BREISGAU

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VON

FRANZ PADBERG
AUS DÜSSELDORF.

FREIBURG I. BR.
CARITAS-DRUCKEREI.
1912.

Dekan und Referent:

Herr Professor Dr. K. Diehl.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0136

Inhaltsangabe.

Verzeichnis der benutzten Literatur VII
Einleitung 1

Erster Teil.

I. Das Depositenwesen, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands 6
1. Der Begriff und die Arten der Depositen 6
a) Der Begriff der Depositen in seiner historischen Entwicklung und kurzer Überblick über die Entwicklung des Depositengeschäfts 6
b) Einteilung der Depositen in ihre verschiedenen Arten . . 9
2. Die Arten der Deponenten 16
3. Die Arten der Depositare 19
4. Das jetzige Depositengeschäft 22
II. Die Aufgaben einer Reform 31

Zweiter Teil.

I. Die Hauptvertreter der Reformer und ihre Argumente 36
A. Die Befürworter einer gesetzlichen Regelung und ihre Argumente 36
1. Das öffentliche Interesse an der Regelung der Frage . . . 36
a) Gefahren des jetzigen Systems 36
b) Verschärfung dieser Gefahren durch die Konzentration . 38
c) Die Leitung der Banken 42
d) Scheckverkehr und Depositenreform 43
2. Die Interessen der Deponenten 43
B. Die Verteidiger des status quo und ihre Argumente 47
1. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft 47
a) Vergleich des deutschen mit dem englischen Bankwesen 47
b) Das deutsche Bankwesen in seinem Verhältnis zu Handel und Industrie 49
2. Vom Standpunkte der Deponenten 50
II. Die einzelnen Reformvorschläge und ihre Kritik 52
A. Radikale Bestimmungen 52
1. Trennung von Depositen- und Effektenbanken 52
2. Errichtung einer Staatsdepositenbank 55

B. Normativbestimmungen 61
1. Festsetzung einer Bardeckungsquote 61
2. Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes der fremden Gelder bei der Reichsbank 66
3. Anlage eines bestimmten Teils der fremden Gelder in Staatspapieren 73
C. Einführung von Kontrollmaßregeln 80
1. Errichtung eines Reichsaufsichtsamtes 80
2. Errichtung eines Bankausschusses oder Bankbeirats . . . 84
3. Veröffentlichung von Zwischenbilanzen 88
D. Maßregeln gegen das sogenannte Anreißertum und die Bucketshops 98
III. Eine neue Art der Reform 116
Organisierter Bankenschutz 116
1. Depositenschutzverbände 116
2. Liquidationsvereinigungen 121
a) Eine private Liquidation 122
b) Eine staatliche Liquidationsvornahme 123
3. Depositenschutzversicherungen 124
Schluß. Der gegenwärtige Stand der Frage 125

Verzeichnis der benutzten Literatur.

I.

Strauß, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, Frankfurt a. M. 1892.

Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1894.

Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland, Conrads Jahrbücher, III. Folge, 7. Band, 1894.

Lindenberg, Die Gefahren im deutschen Bankwesen, Berlin 1901.

Ad. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.

Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1910.

Warschauer, Das Depositenbankwesen in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen, Conrads Jahrbuch, III, 27, 1904.

Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, Jena 1906.

Heinemann, Die Scheckfrage und das Trennungsproblem im Bankwesen, Conrads Jahrbuch, III, 34, 1907.

Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907.

Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrbuch, 31. Jahrgang, 4. Heft, 1907.

Schumacher, Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform, Schmollers Jahrbuch, 32. Jahrgang, 4. Heft, 1908.

Ulrich, Depositenbanken als Grundlage des Scheckverkehrs, Berlin 1908.

Lansburgh, Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken, Berlin 1908.

Lansburgh, Das deutsche Bankwesen, Berlin 1909.

Lansburgh, Depositen- und Spargelder, Berlin 1910.

Lexis, Die Bankenquete und die Depositenfrage, Conrads Jahrbuch, III. Folge, 40. Band, 1910.

Nußbaum, Unlautere Geschäftsreformen im Bankiergewerbe und ihre rechtliche Beurteilung mit besonderer Berücksichtigung des Bucketshop-Systems, Berlin 1910.

Trimborn II, Das Scheckwesen, insbesondere der deutsche Postscheckverkehr, Hamm i. W. 1910.

Schnapper, Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens, Zürich 1900 (Herknersche Sammlung).

Biermer, Der Kursstand unserer Staatspapiere, Gießen 1910.

Arntz, Die verwaltungsrechtliche Befugnis zur Führung des Titels „Sparkasse", Dissertation, Greifswald 1908.

Hartung, Die Depositengelder in der Bankenquete, Berlin 1910.

Ruhland, Die Ergebnisse der Bankenquete nach agrarischer Auffassung, Stimmen aus dem agrarischen Lager, Heft 7, Berlin 1909.

? ? Reine Depositenbanken, Verlag des Süddeutschen Börsen-Courier, München 1900 (Flugschrift).

Kühne, Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den Sparkassen, Bank-Archiv vom 15. 11. 1909.

II. Verhandlungen.

Des Reichstags vom:

17. 11. 1874 betr. Bankgesetz.
17. 6. 1896 betr. Depotgesetz, sowie die Kommissionsverhandlungen.
14. 5. 1909 betr. Änderung des Bankgesetzes, sowie die Kommissionsverhandlungen dazu.

Des Landtags vom

3. 3. 1908 Beratung des Etats der Seehandlung.
24. 2. 1911 Beratung des Etats der Seehandlung.

Der Bankenquetekommission von 1908/09:

Zwei Bände (Materialien und Verhandlungsprotokoll) erschienen bei Mittler und Sohn, Berlin 1910.

Des dritten Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. und 6. September 1907, Berlin, Guttentag, 1907.

III. Zeitschriften und Zeitungen.

Die Bank, insbesondere von Jahrgang 1910 ab.
Plutus, insbesondere von 1909 ab (Artikelserie vom 17. April bis 31. Juli).
Der deutsche Ökonomist.
Die Sparkasse.
Die Zukunft.
Frankfurter Zeitung, Handelsteil, insbesondere vom II. Quartal 1911.
Der Tag, politische Rundschau.
Straßburger Post, Handelsteil.
Kölnische Zeitung, Handelsteil.
Kölnische Volkszeitung, Handelsteil sowie redaktioneller Teil.
Berliner Börsenzeitung.
Berliner Börsen-Courier.

IV.

Geschäftsberichte der Berliner Großbanken von 1910.
Geschäftsberichte der Reichsbank von 1909 und 1910.

V. Lehr- und Nachschlagebücher.

von Philippowich, Volkswirtschaftspolitik, II. Teil.
Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, I. und II. Teil.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften: die einschlägigen Artikel.
Wörterbuch der Volkswirtschaft: die einschlägigen Artikel.
Staatslexikon der Görresgesellschaft: die einschlägigen Artikel.
Kolleghefte über die einschlägige Materie.

Einleitung.

Die in neuester Zeit wieder sehr aktuell gewordene Frage einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens kann schon auf eine größere Geschichte zurückblicken.

Sie ist keineswegs, wie vielleicht angenommen werden kann, eine Folge der gerade in der letzten und neuesten Zeit aufgetretenen Bankbrüche. Durch diese ist nur die in ihrer Bedeutung etwas zurückgetretene Frage wieder in den Vordergrund des Interesses und der Behandlung gerückt worden.

Zum ersten Male[1] wurde sie bereits im Jahre 1874 durch den Abgeordneten Sonnemann anläßlich der Beratung des Bankgesetzes in der Reichstagssitzung vom 17. November gestreift. Im Hinblick auf die österreichischen Verhältnisse, und zwar auf die 1873 von der Wiener Börse ausgegangene Wirtschaftskrise, machte er den Vorschlag, für Deutschland ein besonderes Depositengesetz zu erlassen. Die Tatsache, daß sich bis dahin noch keine Depositenbanken bei uns niedergelassen hatten, führte er darauf zurück, daß die Banken es nicht über sich brächten, sich auf das Depositengeschäft allein zu beschränken, sondern im Gegenteil Spekulationsbanken sein wollten.

Eine Zeitlang tritt dann die Depositenfrage wieder in den Hintergrund. Erst 1891 fand sie wieder Beachtung. Es war dies eine Zeit, in der verschiedene angesehene Privatbankhäuser zusammengebrochen waren, bei denen später große Depotunterschlagungen festgestellt wurden. Hierdurch wurde wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Gebiet des Bank- und Börsenwesens gelenkt. Die Folge war, daß eine Enquete über das Börsenwesen veranstaltet wurde, die den Erlaß des Börsen- und Depotgesetzes von 1896 zur Folge hatte.

[1] Vgl. Materialien zur Frage des Depositenwesens S. 4 ff.

Mit der Frage des Depositenwesens hatte man sich damals nicht eingehender beschäftigt. Einstweilen hatte der Gesetzgeber auf diese Weise die aufgeregten Gemüter beschwichtigt. Zudem hatte noch Graf Arnim und Genossen in der Enquetekommission einen Gesetzesvorschlag zum Schutz der Depositen eingebracht. Trotzdem schon den Antragstellern von Mitgliedern der Kommission bedeutet worden war, daß dieser Gesetzentwurf mit dem über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere nichts Gemeinsames habe, da es sich bei den Depositenbanken um die zinsbringende Verwertung der Einlagen handle, beschloß doch die Kommission nach längerer Debatte, dem Reichstag die Annahme folgender Resolution zu empfehlen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und eventuell unter Erwägung der im Entwurfe und seiner Begründung dargelegten Gesichtspunkte ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen."

Diese Resolution wurde am 17. Juni 1896 von der Reichstagsmehrheit angenommen. Sie bedeutete allerdings eine beträchtliche Einschränkung der ursprünglich von den Antragstellern in der Börsengesetzkommission eingebrachten Anträge. Jedoch bleibt den Antragstellern das Verdienst, zuerst mit positiven Vorschlägen an die Regierung herangetreten zu sein.

Da die Regierung jedoch im Laufe der Zeit der an sie ergangenen Aufforderung zur Ausarbeitung eines Depositenschutzgesetzes keine Folge leistete, verschwand die Depositenfrage wieder für einige Zeit von der Bildfläche. Erst als 1901 der Zusammenbruch der Leipziger Bank erfolgte und dabei die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Bank- und speziell das Depositenwesen geleitet wurde, wurde diese Frage wieder aktuell. Von dieser Zeit an kann man die Frage einer Änderung der bestehenden Verhältnisse im Depositenwesen in fast allen bedeutenden Zeitungen und Zeitschriften des Bankwesens erörtert finden. Hatte schon im Jahre 1895 der „Deutsche Ökonomist" die Depositenfrage als „eine Frage, die zeitgemäß und wichtig ist und das Interesse aller Beteiligten verdient", bezeichnet, so wurde

sie es vollends, als noch einige kleine Ereignisse, die von der Presse sehr hervorgehoben wurden, hinzutraten, z. B. die Absicht des Warenhauses A. Wertheim, eine eigene Depositenkasse in seinen Räumen zu eröffnen.

Als die Fachliteratur darauf hinwies, daß der während der Hochkonjunktur im Jahre 1906 eingetretene übermäßig hohe Diskontsatz eine Folge der Verhältnisse im deutschen Bank- und speziell Depositenwesen sei, war dies eine direkte Veranlassung zur Bankenquete von 1909.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Frage des Depositenwesens allein nach dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Depositen für den Deponenten untersucht worden. Jetzt jedoch wandte man auch seine Aufmerksamkeit auf die eminent wichtigen volkswirtschaftlichen Beziehungen des Depositenwesens, seine Verwendung für den Geldmarkt und seinen Zusammenhang mit der Sicherheit unseres gesamten Geldwesens überhaupt. Hauptsächlich aus diesem Grunde wird auch wohl die Depositenfrage in die Bankenquete aufgenommen worden sein, in der sie eigentlich den wichtigsten Punkt bildete.

Die Bankenquetekommission trat erst zusammen, als bereits die Welle der amerikanischen Krisis 1907 auch Europa berührt hatte und Deutschland im Zeichen einer niedergehenden Konjunktur stand. Die kritischen Ereignisse von 1907 waren vielleicht auch eine der Haupttriebfedern zu einer gründlichen Untersuchung der Verhältnisse im deutschen Bankwesen, das in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen aufzuweisen hatte und überhaupt eine ungeahnte Entwicklung zeigte. Die Konzentration im deutschen Bankwesen, die in wenigen Händen ungeheure Summen fremder Gelder zur Verwaltung zusammenströmen ließ, wandte das allgemeine Interesse dem Depositenwesen zu. Das Gespenst eines Depositengesetzes führte zu vorübergehenden Kursdrückungen an der Börse und einer energischen Opposition der Kreise, die davon in erster Linie betroffen werden sollten. Der Hamburger Bankiertag von 1907 war, wie manche Zeitungen und Zeitschriften ihn bezeichneten, „eine Oppositionsparade der großbankfreundlichen Kreise“.

Verschärft wurde die Frage einer Depositenreform wesentlich durch die politische Konstellation, die den wirtschaftspolitischen Gegensatz von Agrariertum auf der einen Seite, Industrialismus und Kapitalismus auf der andern Seite hervorbrachte. Diese

beiden Gegensätze treten auch klar in der Bankenquetekommission hervor, die sich mit der letzten und wohl auch wichtigsten Frage befaßte:

„Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten — und aus welchen Gründen — für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen?

Welche Maßnahmen würden zu diesem Zwecke in Betracht kommen und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten? Würde sich insbesondere eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, welche denjenigen Kreditinstituten — Banken, Genossenschaften und Sparkassen —, die sich mit der Annahme von Depositen und Spargeldern befassen, die Verpflichtung auferlegt:

1. Hinsichtlich der Deckung dieser Gelder sich entsprechenden, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Liquidität gewährleistenden Normativbestimmungen zu unterwerfen?

Bejahendenfalls: Wie wären diese Bestimmungen zu fassen?

2. Innerhalb bestimmter Zeiträume ausführliche Bilanzen nach vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und zu veröffentlichen?

Bejahendenfalls: Wie wären diese Zeiträume zu bemessen — jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich? —

Wie wären die Muster für die Bilanzaufstellung zweckmäßig zu formulieren?“

Im Mai 1909 gelangten in der Kommission zur Beratung des neuen Gesetzesentwurfs für die Reichsbank zwei Resolutionen zur Verhandlung, welche auch die vorliegende Frage berühren.

Die eine verlangte die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, der den Depositen und Spargelder annehmenden Aktien- und Privatbanken die Veröffentlichung ihrer Bilanzen nach einem bestimmten Schema vorschreiben sollte.

Die andere forderte die Ausgestaltung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu einem Aufsichtsamt für Bankwesen in der Form, daß dem ersteren eine neue Abteilung zur Kontrolle der Richtigkeit der von den Depositenbanken monatlich zu veröffentlichenden Status anzuschließen wäre.

Die Reichstagskommission schwächte jedoch diese Vorlage sehr wesentlich ab und begnügte sich mit der Empfehlung einer Resolution zugunsten eines Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers er-

wachsen, „die zur Anlage von Spargeldern oder Depositen durch öffentliche oder schriftliche Aufforderung oder durch Agenten anreizen“.

In dieser Fassung wurde die Resolution vom Reichstag am 14. Mai 1909 angenommen. Auch sie bedeutete eine beträchtliche Einschränkung der im Jahre 1896 bei Beratung des Arnimschen Gesetzesentwurfs angenommenen Resolution.

Zurzeit wird in der Fachliteratur sehr darüber gestritten, ob es überhaupt zweckmäßig sei und seine Berechtigung habe, beim Depositenwesen in das Wirtschaftsleben einzugreifen und den Grundsatz der Handelsfreiheit aufzuheben.

Auf der einen Seite stehen die absoluten Gegner eines staatlichen Eingreifens, auf der andern Seite die Reformlustigen.

Es dürfte bei dieser Lage der Sache wohl gerechtfertigt sein, der Frage eine eingehendere wissenschaftliche Behandlung zu widmen, welche die Irrwege eines interessierten Denkens zu vermeiden bestrebt sein soll.

Erster Teil.

I. Das Depositenwesen, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

1. Der Begriff und die Arten der Depositen.

a) Der Begriff der Depositen in seiner historischen Entwicklung und kurzer Überblick über die Entwicklung des Depositengeschäfts.

Unter einem Depositum versteht man irgend eine Sache, die man einer andern Person zum Aufbewahren übergeben hat. Es ist also nicht gesagt, daß diese Sache in Geld bestehen muß. Die Praxis brachte es jedoch mit sich, daß man nur Wertsachen im engeren Sinne andern Personen in Verwahr gab, und zwar nur solchen, die vermöge ihrer Stellung oder ihrer Einrichtungen eine bessere Sicherheit der Wertsachen zu verbürgen schienen[1], als man im eigenen Betriebe hatte. So hören wir z. B., daß in Griechenland im Altertum den Tempelwächtern Geld und Wertsachen zum Aufbewahren übergeben wurden. Für dieses Aufbewahren, mit dem ein gewisses Risiko für den Aufbewahrenden verknüpft ist, mußte diesem für seinen im Dienste eines Dritten geleisteten Aufwand an Zeit und Arbeit eine Entschädigung in Form einer Gebühr entrichtet werden. Im Altertum hat es sich jedoch gewöhnlich bei dem Aufbewahrungsgeschäft mehr um Wertsachen als um Geld gehandelt, da es größere Kapitalbildungen und Kapitalrücklagen noch nicht gab. Das Normale war also, daß für das Aufbewahren eine Gebühr entrichtet wurde. Dafür hatte jedoch der aufbewahrende Teil die Verpflichtung, das Depositum jederzeit zur Abholung bereit zu halten. An der Tatsache der Entgeltlichkeit des Aufbewahrens ändert auch nichts der Bericht, daß einzelne Heiligtümer zu diesen Zeiten gegen

[1] Warschauer a. a. O. S. 435 ff.

Zins Darlehen gaben sowohl an einzelne Personen, als auch an Unternehmungen öffentlicher Anstalten. An diesem Zins hatten die Deponenten keinen Anteil, sondern er floß ganz in die Taschen der spekulativen Tempelwächter. Vereinzelt findet man auch in dieser Zeit den Versuch, die bei diesen Stellen hinterlegten Gelder einem andern ins Bankwesen schlagenden Zweige nutzbar zu machen, nämlich dem Zahlungsverkehr durch Umschreibung, ähnlich dem heutigen Giroverkehr. So finden wir schon, wie Meissner berichtet, im 6. Jahrhundert vor Christus in Babylon Bankiers, die gegen Auftrag Zahlungen leisteten und Umschreibungen auf Konten dritter, die ebenfalls bei ihnen geführt wurden, vornahmen. Dies geschah jedoch hauptsächlich so, daß das hinterlegte Geld des Auftraggebers in natura in das Fach oder Behältnis des andern gelegt wurde. Auch hierfür erhielten die Banken noch eine Vergütung. Überhaupt ist, wie Warschauer[1] berichtet, der Brauch der Entgeltlichkeit für Vornahme von Umschreibungen auch noch bei den berühmten italienischen Girobanken verbreitet.

Vorläufig hatte auch eine Vergütung von Zins noch gar keine Berechtigung, da das Geld jederzeit zurückgegeben werden mußte und während dieser Zeiten eine produktive, zinsbringende Verwendung des Geldes unmöglich war, da das Wirtschaftsleben noch nicht ausgedehnt genug war. Längere Kündigungsfristen kommen äußerst selten vor. Ursprünglich ist überhaupt das ganze Depositengeschäft eine Art Versicherungsgeschäft gegen Verlust oder Beschädigung der Deposita im eigenen Betrieb. Auch durch das Umschreiben von Summen auf die Konten Dritter mit derselben Bank in Beziehung stehender Personen wurde nur eine Anforderung an die Mühewaltung des Aufbewahrenden gestellt, der davon keine oder nur geringe finanzielle Vorteile hatte. Infolgedessen war auch hierfür die Erhebung einer Gebühr berechtigt. Allmählich werden jedoch Kündigungsfristen von längerer Dauer vereinbart. Mit der höheren Ausbildung des Geldwesens eng verknüpft war die größere Ausdehnung des Depositenverkehrs. Aber erst als die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft verdrängt wurde, konnte eine größere Möglichkeit zur Depositenbildung eintreten. Sobald die Kreditwirtschaft mit der höheren Ausbildung des Geldwesens eng verknüpft war, war die Möglichkeit zu einem die weitesten Kreise umfassenden Depositenverkehr gegeben.

[1] Warschauer a. a. O. p. c. S. 436.

Demzufolge wurden auch damals mit den Banken Kündigungsfristen von längerer Dauer vereinbart, wodurch dem Depositar die Möglichkeit geboten wurde, die empfangenen Barkapitalien im eigenen Wirtschaftsbetrieb mitarbeiten zu lassen. Die Erkenntnis der sogenannten Produktivität des Leihkapitals findet immer mehr Anhänger und verdrängt die Meinung, daß Zins und Wucher dasselbe seien.

Aus der Verpflichtung, das Depositum in concreto zurückgeben zu müssen, entwickelt sich beim Bargeld-Depositum die Gewohnheit, es in specie zurückzuzahlen. Es kommt also allmählich der Brauch auf, sein Eigentum zeitweise einem Dritten zu übertragen und diesem die Ausnutzung desselben zu überlassen. Es war eine natürliche Folge, daß nunmehr der Deponent normaliter an diesen zeitweiligen Verzicht auf seine Eigentums- bezw. Verfügungsrechte die Forderung finanzieller Vorteile knüpfte. Diese Forderung wurde durch die Zinsgewähr erfüllt, der sich nur wenige und ganz vereinzelte Bankinstitute aus besondern Gründen entzogen, so daß also das Normale die Zins-Forderung und Gewähr war. Aus diesem Grunde wird man auch die Zinsgewähr als Spezifikum des Depositums anführen können.

So treten allmählich in der Zinsfrage die Momente heraus, für die man später in der Produktivitätstheorie die wissenschaftliche Begründung zu bieten suchte.

Es ist also ein Ergebnis der historischen Entwicklung, wenn man heute zwei Arten der Deposita unterscheidet, die man in der Rechtssprache mit Depositum regulare und Depositum irregulare bezeichnet. Beim ersteren besteht noch immer die Verpflichtung zur Rückgabe in concreto, beim letzteren nur die in specie, wodurch es sich von der Leihe unterscheidet. Beim Depositum regulare bleibt das Depositum im Eigentum des Deponenten, beim Depositum irregulare geht es in das Eigentum des Depositars über.

Im ersteren Falle wurde die Forderung einer Vergütung für die Aufbewahrung erhoben, im andern Falle hatte der Deponent das Recht, sich ein Entgelt zu verlangen.

Da uns im Rahmen dieser Arbeit nur das Depositum irregulare beschäftigen soll, so soll dies im folgenden auch immer unter der Bezeichnung Deposit gemeint sein, wie ja schon lange der Sprachgebrauch eine Scheidung für die beiden Arten der Deposita herbeigeführt hat, indem er das Depositum regulare

mit Depot, das irregulare mit Deposit bezeichnet, welcher Scheidung im folgenden ich mich anschließen will.

b) Einteilung der Depositen in ihre verschiedenen Arten.

Durch die Erfüllung der Forderung auf Gewährung von Zins entstand der eigentliche Depositenverkehr, der auf die Produktion befruchtend einwirkt, weil er die vielen sonst brach daliegenden kleineren Geldsummen in die Banken zusammenfließen läßt, von wo sie in größeren Strömen als Kapital in die Kanäle der Produktion geleitet werden.

Es dauerte sehr lange, bis auch die große Masse sich dieses Verkehrs, der bis dahin nur für bevorzugte Kreise des Unternehmertums bestimmt zu sein schien, bediente, und zwar in der Form des Depositenverkehrs in seiner reinsten Erscheinung.

Gesunde und geordnete politische Verhältnisse sind die wichtigsten Vorbedingungen für ein kräftiges Depositenwesen. Infolge der Kriege aber verelendeten seit dem 17. Jahrhundert ganze Gegenden unseres Vaterlandes. Das Volk lebte in einer dumpfen Resignation, der Unternehmungsgeist war ganz eingeschlafen, da die Möglichkeiten des Erwerbs sehr geschmälert waren[1].

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts trat in diesen Verhältnissen ein Umschwung ein. Die Möglichkeiten des Erwerbs sind gesteigert, dem wieder befruchteten Unternehmungsgeist die Bahnen weit geöffnet. Nach Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins stiegen die Handelsbeziehungen, sowohl zu den einzelnen Staaten des bis dahin durch Zollschranken zerklüfteten Deutschen Reichs, als auch zu dem Auslande. Es entwickelte sich, zunächst schüchtern, dann aber sich schnell ausdehnend, der internationale Handelsverkehr. Auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens ist nun ein Aufschwung unverkennbar. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Arbeiter sowohl als auch Unternehmer werden in höherem Maße für ihre Arbeiten belohnt: Der Arbeitslohn steigt, der Unternehmergewinn hebt sich. Für die weitesten Volksschichten ergab sich jetzt die Möglichkeit, einen gesicherten Lebensunterhalt zu führen[1].

Erst nachdem sich diese gesunden politischen und wirtschaftlichen Zustände eingestellt hatten, konnte sich der Depositenverkehr entfalten.

[1] Warschauer a. a. O. S. 437 f. p. c.

Aus der Tätigkeit der Unternehmer, der an der Produktion beteiligten Wirtschaftssubjekte, ergibt sich die erste große Kategorie der Depositen im weitesten Sinne: die Kreditoren der Bankbilanzen. Sie sind nach dem herrschenden Gebrauch im deutschen Bankwesen der Bank überlassene, als Kapital im Produktionsprozeß mitarbeitende, aber zeitweilig freigewordene Geldsummen. Sie sind meist auf solchen Konten vorhanden, bei denen ein temporäres Guthaben mit einer ebensolchen Inanspruchnahme von Kredit abwechselt oder abwechseln kann, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dieser Kredit gedeckt ist oder auf reinem Vertrauen beruht, wenn nur Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen.

Aus der Tatsache, daß diese Kreditoren, also diese den Banken überlassenen Summen, nur zeitweilig im Produktionsprozeß frei werden, geht hervor, daß sie auch nur kurzfristig der Bank überlassen werden können, denn sie haben nur den Charakter einer Betriebsreserve, auf die gewöhnlich wieder sehr schnell zurückgegriffen wird. Sie sind von den Deponenten der Bank übergeben worden, um dieser die Sorge der Kassenhaltung zu übertragen, um sie ferner für die Zeit, in der sie im eigenen Betrieb vollständig unproduktiv gelegen hätten, also ihres Charakters als Kapital entkleidet worden wären, einem andern als Kapital zu überlassen und damit selbst eine Zinsvergütung zu erhalten und schließlich noch einige andere kleinere Vorteile zu haben, wie z. B. sichere Aufbewahrung. Diese Gelder also auf ein Konto, d. h. eine von der Bank geführte Rechnung, eingezahlt, bei der Guthaben mit der Inanspruchnahme von Kredit abwechseln kann, heißen Kreditoren. Die von der Bank geführte Rechnung bezeichnet man als Kontokorrent.

Im allgemeinen wird als Spezifikum für das Kontokorrent angesehen, daß für einen Teil der auf ihm erzielten Umsätze, d. h. Ein- und Rückzahlungen, eine Provision entrichtet werden muß, deren Berechtigung daher abgeleitet wird, weil meistens die Guthaben durch Einziehen von der Bank überwiesenen Forderungen, z. B. von Schecks, Wechseln, Effekten, entstehen. Für die zum Einziehen der Forderungen entstehenden Mühewaltungen sowie für die vollkommeneren, aber kostspieligeren Arten der Verfügung über die Guthaben seitens der Konteninhaber berechnet dann die Bank eine Gebühr die Provision, die im allgemeinen nicht für den einzelnen Fall, sondern als Pauschalsumme vom ganzen Umsatz entrichtet wird.

Infolgedessen werden alle auf solchen provisionspflichtigen Konten vorhandenen Guthaben als Kreditoren bezeichnet.

Eine Zwischenstellung zwischen den aus der Produktion stammenden und wieder für sie bestimmten Kreditoren und den für die Konsumtion im eigentlichen Sinne bestimmten Depositen, über die später noch des weiteren die Rede sein wird, nehmen die sogenannten Scheckgelder ein. Man versteht unter ihnen Guthaben auf solchen Konten, auf denen der betreffende Deponent keinen Kredit in Anspruch nehmen kann und über die er gewöhnlich durch Scheck verfügt.

Zum Teil sind die Scheckgelder den Kreditoren sehr nahe verwandt, als sie noch aus Betriebsreserven bestehen, die der Produktion wieder zugeführt werden sollen.

Neuerdings hat sich jedoch bei uns nach englischem Muster die Gewohnheit einzubürgern begonnen, auch solche Gelder, die nicht der Produktion im eigentlichen Sinne entstammen, sondern für die Konsumtion bestimmt sind, auf solchen Konten einzuzahlen und darüber durch Anweisung zu verfügen. Es machen schon jetzt weite Kreise davon Gebrauch. Da sich bei den Scheckkonten der Einzahlungsverkehr in seiner einfachsten Form abspielt, nämlich hauptsächlich in Bareinzahlungen, so wird von der Erhebung einer Provision für die Führung des Kontos im allgemeinen abgesehen.

In den Bankbilanzen finden die Scheckgelder noch keine einheitliche Rubrizierung. Teilweise werden sie für sich allein, teilweise mit den Kreditoren zusammen, teilweise auch, was heute am meisten verbreitet ist, unter den Depositen im engeren Sinne angeführt, wodurch auch die verschiedenen Ansichten über den Begriff des Depositums zum Teil herrühren werden.

Gemeinsam mit den Kreditoren haben die Scheckgelder, daß sie täglich zurückgefordert werden können. Sie unterliegen also der Tendenz der numerischen Veränderung, wodurch die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals zugunsten der Depositäre und damit verbunden gewöhnlich die Höhe der Zinsvergütung zugunsten der Deponenten beschränkt wird. Sie unterscheiden sich jedoch voneinander dadurch, daß die Scheckgelder zum Teil ihrer Bestimmung und ihrer Herkunft nach in das Gebiet der Konsumtion fallen, während die Kreditoren fast ganz in das der Produktion gehören.

Gerade die in die Sphäre der Konsumtion fallenden Gelder werden jedoch nach dem heute herrschenden Brauch vornehmlich als die Depositen im engeren Sinne bezeichnet.

Hauptsächlich zur Konsumtion bestimmt sind aber die in der Form erhaltener Gehälter eingezahlten Depositen, die also die Bestimmung haben, der Konsumtion zugeführt zu werden, die aber noch möglichst lange im Interesse des für die Deponenten damit verbundenen Zinsentgeltes die Produktivität bewahren wollen. Dadurch, daß geordnete politische und wirtschaftliche Zustände bestehen, die Deutschland lange hatte entbehren müssen, war der Mehrzahl der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, einen gesicherten Lebensunterhalt zu führen und eventuell Rücklagen zu machen. Der Spartrieb konnte sich betätigen.

Dieser betätigt sich durch eine freiwillige Konsumtionsbeschränkung, durch die ein Vermögenszuwachs erzielt wird, der die Bestimmung hat, bei zukünftigen unerwarteten Bedürfnissen den Bedarf zu befriedigen.

Der Spartrieb kann sich in verschiedener Weise äußern, je nach der Art der Wirtschaftsperiode, in der er sich betätigt. In der jetzigen Wirtschaftsperiode sucht er seiner Befriedigung hauptsächlich durch die mehr oder minder große Ansammlung von Barmitteln nachzukommen, „die an dritter Stelle niedergelegt werden und somit ebenfalls den Namen Depositen verdienen“ [1].

Unter Spargeldern versteht man also solche Gelder, die durch Sparen, d. h. freiwillige Konsumbeschränkung, entstanden sind.

Ihre Natur als Hilfs- oder Vorbeugungsmittel in der Zukunft bringt es mit sich, daß sie den Charakter von langfristigen Darlehen annehmen, die dem Depositar — welcher Art er sein kann, soll später untersucht werden — überlassen werden, so daß sie in seinen Händen die Eigenschaft von Produktionsmitteln höherer Verwendbarkeit erhalten können. Ihre numerischen Veränderungen vollziehen sich gewöhnlich in längeren Zwischenräumen und in kleineren Beträgen. Die Tendenz zur Stetigkeit ist bei ihnen besonders ausgeprägt und macht sie zu bestimmten Zweigen der Produktion in erster Linie geeignet.

Zuweilen befinden sich auch unter den Spargeldern solche Gelder, die später, falls sie eine genügende Höhe erreicht haben, in Effekten, Beteiligungen etc. umgewandelt werden sollen. Dies sind die sogenannten Anlage-Depositen. Auch diese haben noch in gewissem Maße das Prinzip der Stetigkeit.

Anders verhält es sich jedoch mit den zur Konsumtion bestimmten Geldern, die durch den immer mehr um sich greifenden

[1] Warschauer a. a. O. S. 433.

Depositenverkehr in die Kassen der Banken getrieben werden. Gleich nach der Gehalt-, weniger nach der Lohnzahlung, werden sie auf den Banken eingezahlt, um nach Maßgabe des Konsums wieder abgehoben zu werden. Sie besitzen ebenfalls eine gewisse Stetigkeit im eingeschränkten Sinne, die sich über kürzere Zeiträume erstreckt. Auch für sie können also eventuell Kündigungsfristen abgemacht werden. Über ihre weitere Bedeutung wird später noch die Rede sein.

In sehr vielen Fällen wird überhaupt die Kündigungsfrist ungefähr Norm sein, da es sich fast nur um solche Depositen handelt, die tatsächlich ihrer Natur nach zu Anlagen längerer Dauer bestimmt sind. Infolgedessen findet man auch, daß sich die Depositen im engeren Sinne zum großen Teil durch abgemachte Kündigungsfristen charakterisieren. Die diesen Depositen angehörenden Summen, die trotzdem täglich fällig sind, sind dies weniger ihrer Natur wegen, als nach dem Willen des Einlegers. Um noch mehr, wie es bis jetzt geschehen ist, Kündigungsfristen herbeizuführen, wird im deutschen Bankwesen in normalen Zeiten der Brauch gepflogen, gegen Zahlung einer mäßigen Provision von der Forderung einer Kündigung, obgleich eine solche abgemacht ist, Abstand zu nehmen.

Im allgemeinen kann man also sagen, daß die Depositen im engeren Sinne, wozu also auch die Reservefonds kleinerer Geschäftsleute gehören, gewöhnlich ihrer Natur nach zu Anlagen längerer Dauer seitens des Depositars besonders geeignet sind, weshalb sie auch von den Banken besonders begehrt werden, weil sie sich relativ produktiver erweisen. Durch den vielfach geübten Brauch, die eigentlichen Scheckgelder auch zu diesen Depositen im engeren Sinne zu zählen, wird jedoch diese Natur sehr verwischt und die durchschnittliche Kündigungsfrist mehr nach der täglich fälligen verschoben[1].

Auch Warschauer will den Schwerpunkt bei der Einteilung der Depositen in der Kündigungsfrist, dem Ursprung oder dem Zweck der Gelder sehen.

Neuman-Hofer hebt dagegen als Unterscheidungsmerkmal der Depositen in erster Linie die Fälligkeit hervor, weil dies schon der Zusammenhang mit dem Scheck- und Girowesen bedinge. Er setzt sich jedoch damit in Widerspruch mit der Praxis, welche diese Gelder, zum Teil wenigstens, was auch das Rich-

[1] Warschauer a. a. O. S. 439.

tige ist, zu den sogenannten Scheckgeldern rechnet. Wo dies nicht der Fall ist, wo also allgemein die Scheckgelder noch den Depositen im engeren Sinne beigerechnet werden, kann man seiner Meinung beipflichten.

Desgleichen vertritt dann auch Bernhard[1] eine richtige Meinung, wenn er in diesem Falle die tägliche Fälligkeit der Depositen als Unterscheidungsmerkmal hervorhebt.

Um also das oben Ausgeführte kurz zusammenzufassen, kann man sagen, daß die gesamten den Banken im Rechnungsverhältnis zufließenden Gelder unter der einen großen Rubrik: Fremde Gelder mit beschränktem freiem Verfügungsrecht zusammengefaßt werden können. Diese zerfallen dann aus den oben angeführten Gründen in Kreditoren einerseits und Depositen im engeren Sinne anderseits, die sich dann wieder nach den Zwecken, denen sie nach dem Willen des Einlegers dienen sollen, in verschiedene Klassen einteilen lassen (Konsumtions-Spar-, Anlagegelder).

Eine Zwischenstellung zwischen diesen beiden großen Gruppen nehmen dann eigentlich die Scheckgelder ein, die aber noch zum großen Teil zu den Depositen gerechnet werden, wodurch sich auch die verschiedenen Meinungen über diesen Punkt erklären werden.

Immer ist aber, obwohl verschiedene Bezeichnungeu für die einzelnen Arten der bei den Banken ruhenden Gelder vorkommen, der Begriff des Depositum irregulare der vorherrschende, nämlich vorübergehende Beschränkung des freien Verfügungsrechts des Deponenten einerseits und Verpflichtung zur Rückgabe in specie seitens des Depositars anderseits.

Theoretisch lassen sich also die verschiedenen Arten der Depositen sehr leicht scheiden. Wie steht es aber mit der Praxis? Man könnte annehmen, daß diese Scheidung von aus der Produktion stammenden, oder, wie Warschauer sagt, aus dem Verkehr rührenden, und für die Konsumtion bestimmten oder bestimmt gewesenen, nach Warschauer aus dem Erwerb stammenden, Geldern auch bei den Banken eingeführt werden könne. Auch Heiligenstadt hat diese Einteilung der Depositen in der Bankenquete vertreten und ihre praktische Durchführbarkeit behauptet. Damit scheint er meines Erachtens recht zu haben. Allerdings müßte dann das deutsche Bankwesen von der bis jetzt geübten Gewohnheit der Rubrizierung der Depositen nach ganz äußerlichen und

[1] Artikelserie im „Plutus“ vom 17. April 1909 bis 31. Juli 1909.

formalen Merkmalen abweichen. Es wäre dann nicht mehr angängig, alle Gelder, die ihnen durch die Depositenkassen zufließen, als Depositen zu bezeichnen ohne Rücksicht auf die Person des Einlegers, zumal da schließlich die Depositenkassen nur der Bequemlichkeit des Publikums entgegenkommen und ihm weitere Wege ersparen wollen, aber alle Arten von Depositen annehmen. Dieser Brauch, die fremden Gelder nach den Einzahlungsstellen zu klassifizieren, ist jedoch bei uns noch sehr verbreitet.

Unrichtig ist es auch, alle auf die sogenannten Depositenbücher eingezahlten Summen allein als Depositen zu bezeichnen, denn die Depositenbücher stellen eine ursprünglich und hauptsächlich bei den Sparkassen gebräuchliche Einrichtung dar, auf die auch neuerdings bei den Banken sehr viel Spargelder eingezahlt werden.

Nach solch oberflächlichen Unterscheidungsmerkmalen darf dann jedoch nicht mehr verfahren werden, sondern es muß auf die richtige Natur der Depositen zurückgegriffen werden, ob sie als Kreditoren behandelt werden oder einem Scheckverkehr zur Grundlage dienen oder als Depositen im heute gebräuchlichen engeren Sinne angesehen werden sollen. Man muß diese Unterscheidung auch auf die Gefahr hin vornehmen, daß auch hin und wieder durch einen Irrtum des die Einzahlung annehmenden Beamten eine falsche Klassifizierung eintritt. Aber da fast nur qualifizierte Beamte zu solchen Funktionen herangezogen werden, ist diese Gefahr nicht groß und die praktische Durchführbarkeit des Planes wohl in Möglichkeit gestellt.

Zu den oberflächlichen Einteilungen gehört auch die in kurz-, mittel- und langfristige Depositen, eine Bezeichnung, die, wenn man genauer untersucht, aus der oben gezeigten Natur der Depositen abgeleitet ist; ferner gehört dazu die Differenzierung nach der provisions-pflichtigen oder freien Führung der Konten.

Lexis schlägt in der Enquete für die Einteilung der Depositen eine besondere Berücksichtigung des Einlegers vor, und zwar nach mehr oder minder juristischen Gesichtspunkten, nämlich in solche von handelsgerichtlich eingetragenen Kaufleuten und anderer Personen, die nicht zum Kaufmannstande gehören. Damit unterstützt er aber nur die obige Einteilung, da sie bereits eine Konsequenz darstellt, die aus der Entstehung der Depositen gezogen ist. Sein Vorschlag zeigt auch, daß das oben vorgeschlagene Einteilungsprinzip eine besondere Berücksichtigung verdient.

2. Die Arten der Deponenten.

Die Art und Weise, in der Personen zu dem Depositum in Beziehung treten, macht sie entweder zu Deponenten oder zu Depositaren. Treten sie aktiv zu dem Depositum in Beziehung, so sind sie Deponenten, tun sie dies aber in passiver Hinsicht, so sind sie Depositare. Beide Gruppen sollen im folgenden untersucht werden, und zwar zunächst die Deponenten.

Jede Person, die einer andern eine Sache zur Aufbewahrung übergibt, ist im eigentlichen Sinne des Wortes Deponent. Die Entwicklung des Begriffs Deponent geht in den gleichen Bahnen vor sich, wie es bei der des Depositums geschehen ist. Unter einem Deponenten versteht man also heutzutage eine Person, die Geld oder Geldeswert einem Dritten zur Aufbewahrung übergibt. Zunächst war es gleichgültig, od diesem Aufbewahrungsvertrag noch besondere Nebenverträge hinsichtlich des Eigentums und der Verfügung angeschlossen waren. Es hat sich jedoch durch die heute herrschende Sitte die Sprachgewohnheit herausgebildet, nur diejenigen Einleger, die entweder Barkapitalien oder solche in kurzer Zeit darstellende Forderungen in die Verfügungsgewalt eines Dritten begeben, welcher sie in specie zurückzugeben verpflichtet ist und sie normaliter verzinst, als Deponenten zu bezeichnen. Diesem Brauch will auch ich mich im folgenden anschließen.

Je nachdem nun die Depositen aus dem Produktionsprozeß stammen oder zur Konsumtion bestimmt sind, kann man auch eine Einteilung der Deponenten nach diesem Gesichtspunkte vornehmen, und zwar in Produzenten und Konsumenten.

Die Arten der Produzenten können sehr verschieden sein. Alle aber sind im volkswirtschaftlichen Sinne Unternehmer. Vom Großindustriellen angefangen bis zum kleinen Handwerker herab, der noch ein gewisses spekulatives Risiko trägt, können also die aus dem Produktionsprozeß stammenden Gelder eingelegt werden. Alle diese Unternehmer müssen auf die größtmöglichste Ausnutzung ihrer Kassenbestände im Interesse ihres Unternehmergewinnes bedacht sein. Die in den oberen Stufen der Produktion tätigen Wirtschaftssubjekte sind jedoch meistens befähigt, den Wirtschaftsmarkt zu überschauen und wissen demgemäß die Verwendung ihrer Kapitalien zu gestalten. Während dem wirtschaftlich Höherstehenden die erforderliche Sachkenntnis

des Effekten- und Geldmarktes zur richtigen Anlage seiner überschüssigen Kapitalien zur Seite steht, ist dies von dem wirtschaftlich niedriger Stehenden nicht zu sagen, so daß dieser sich zur Verwertung seiner überschüssigen Kapitalien zur Benutzung nur des Depositenverkehrs entschließen muß, also sein freies Verfügungsrecht über sie zugunsten eines Dritten zur Rückgabe in specie Verpflichteten zeitweilig aufgibt. Die Kassenbestände und zeitweilig freiwerdenden Betriebsreserven, soweit sie nicht für seinen normalen Betrieb ungewöhnlich hoch sind, läßt er noch zinslos bei sich selbst liegen.

Es bilden sich also bei den Produzenten in Hinsicht auf die Verwertung der Spargelder und Betriebsreserven verschiedene Klassen aus, nämlich die mit größerer oder die mit geringerer Kenntnis des Geldmarkts begabten Unternehmer, von denen die ersteren auch in den meisten Fällen den Namen Kapitalisten verdienen. Das Maß der Sachkenntnis hängt aber von dem Umfange des Vermögens in den meisten Fällen ab, so daß also man sagen kann, daß das Depositenwesen im eigentlichen Sinne zunächst von allen denjenigen gehandhabt wird, „deren Vermögensskalen relativ sehr schmal sind, die also demgemäß auf den unteren und mittleren Einkommensstufen sich bewegen“ [1]. Kaufleute und Industrielle werden also nur ausnahmsweise das eigentliche Depositengeschäft pflegen, sondern es nur zur besseren Ausnutzung ihrer Kassenbestände benutzen. Dagegen werden wohl kleine Gewerbetreibende und ländliche Grundbesitzer sich seiner bedienen.

Die Inhaber der zur reinen Konsumtion bestimmten Gelder sind vornehmlich solche, die sie in Form des Gehaltes oder des Lohnes bezogen haben. Ihre Zahl ist außerordentlich groß. Die große Zahl der Beamten, sowohl derjenigen der öffentlichen Körperschaften als auch derjenigen privater Unternehmen, sowie die ungeheuere Zahl der bloßen Besitzer der Arbeitskraft, der Mitglieder des sogenannten vierten Standes, treten uns hier in erster Linie entgegen. Ihre Depositen haben nicht den Charakter von Betriebsreserven oder Geschäftsdepositen, sondern sie sind schon durch ihre regelmäßig wiederkehrende Form zur Führung des Lebensunterhaltes bis zur nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung bestimmt. Die Natur und die soziale Stellung dieser beiden großen Gruppen von Konsumenten bringt es mit sich, daß sie

[1] Warschauer a. a. O. S. 438.

nicht in gleicher Weise sich am Depositenverkehr beteiligen können. Während die Beamten ihr Gehalt in größeren Intervallen, z. B. monatlich oder vierteljährlich, ausgezahlt erhalten, also in relativ hohen Summen, findet bei den Arbeitern die Lohnzahlung meistens in sehr kurzen Zwischenräumen, gewöhnlich einer Woche, statt. Beide Arten des Entgelts, Lohn und Gehalt, haben den Zweck, dem Empfänger den Lebensunterhalt in einer bestimmten Wirtschaftsperiode, die sich je nach dem zeitlichen Zwischenraum des Empfanges richtet, zu sichern. Demzufolge hat der Beamte zunächst für den größten Teil des ihm zur Verfügung stehenden Geldes keine Verwendung, weil es zur Konsumtion in ferneren Zeiten bestimmt ist. Er kann also, da er nur jeweils einen Teil desselben benötigt, es zunächst zum größten Teil produktiv anlegen, indem er es als Deposit Dritten zur Ausnützung überläßt. Dies tut er zumeist weniger in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, als in dem Wunsche, eine lokale und finanzielle Sicherung dieses Geldes herbeizuführen.

Er kann es also eventuell für schon im voraus genau bestimmte Zeiten diesem Dritten zur Ausnutzung überlassen, also Kündigungsfristen abmachen, die dem Depositar ermöglichen, die Deposita produktiver anzulegen, was in den meisten Fällen auch auf die Zinsgewähr von Einfluß ist.

Der Arbeiter ist jedoch nicht in der Lage, sich in der gleichen Weise des Depositenverkehrs zu bedienen. Denn die ihm zur Verfügung stehenden Geldsummen sind relativ niedrig und zur Konsumtion in einer kurzen Wirtschaftsperiode bestimmt, z. B. in einer Woche. Erst die in den einzelnen Wirtschaftsperioden durch Konsumbeschränkung freiwerdenden Beträge setzen ihn in die Lage, am Depositenverkehr teilzunehmen, und zwar als Einleger von Spargeldern. Der Arbeiter wird numerisch relativ häufiger als *Ein*leger von Spargeldern auftreten, während der Beamte im Laufe seiner Wirtschaftsperiode nur selten als *Ein*leger, aber desto häufiger als *Ab*heber seiner Depositen in die Erscheinung tritt und dies in verschiedener Weise, z. B. durch Scheckverkehr, bewerkstelligen kann.

Als Sparer wird der bessergestellte Beamte selten äußerlich kennbar auftreten, da sich auf seinem Konto die Umwandlung der zur Konsumtion bestimmten, aber nicht konsumierten Gelder in Spardepositen automatisch vollzieht. In der Umwandlung der Depositen in Spardepositen wird der Beamte in den meisten

Fällen auf einer Stufe mit dem kleinen Unternehmer stehen, mit dem er auch das relativ geringe Einkommen gemeinsam hat, und sich zur Verwendung seiner Spargelder ebenfalls des Depositenverkehrs bedienen. Wenn in diesem Zusammenhang von Beamten die Rede ist, so ist selbstverständlich der große Durchschnitt derselben ins Auge gefaßt, nicht vielleicht solche mit exzeptionell hohen Gehältern. Im gleichen Verhältnis zum Depositenverkehr wie die kleinen Beamten befinden sich auch überaus zahlreiche Angehörige der freien Berufe.

Gemäß den verschiedenen Beziehungen, in denen die Wirtschaftssubjekte zu den Depositen treten, redet man also von Produzenten und Konsumenten. Erstere lassen sich, wie gezeigt nach ihrer Gewohnheit, die sie bei der Verwertung der überschüssigen Geldmittel beobachten, in zwei Klassen einteilen:

1. solche, die nur ihre Kassenbestände dem Depositenverkehr zuführen, im übrigen aber ihre für längere Zeiten freiwerdenden Betriebsreserven und die Ersparnisse selbst anlegen;

2. solche, die sowohl ihre Kassenbestände als auch ihre Betriebsreserven im allgemeinen dem Depositenverkehr entziehen, diesen dagegen nur zur Verwertung der Überschüsse und Ersparnisse verwenden.

Die große Klasse der Konsumenten zerfällt in ihrem Verhältnis zum Depositenverkehr in:

1. solche, die ihr Einkommen in größeren, regelmäßig wiederkehrenden Intervallen beziehen und infolgedessen weniger häufig als *Ein*leger wie als *Ab*heber auftreten, die Beamten;

2. solche, die ihr Einkommen in kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Intervallen als Lohn beziehen und infolgedessen häufiger als *Ein*leger von Spardepositen wie als *Ab*heber auftreten, die Arbeiter.

3. Die Arten der Depositare.

Die Person, der die Depositen übergeben werden, heißt Depositar.

Ursprünglich verstand man analog der Entwicklung des Depositenbegriffs darunter jede Person, der eine Sache zur Aufbewahrung übergeben wurde. Im Laufe der Zeit sind jedoch zu seinem Begriffe noch mehrere andere Momente hinzugetreten, so zunächst, daß das Depositum in seiner jetzigen begrifflichen Form, also als Geld oder Geldeswert, übergeben wird, mit der

Verpflichtung zur Rückgabe in specie. Ferner ist noch hinzugekommen, daß zum Wesen des Depositars in seiner Beziehung zum Depositenverkehr das Berufsmäßige hinzutritt, so daß also jetzt beim Depositenverkehr unter einem Depositar jede physische oder juristische Person verstanden wird, die sich berufsmäßig mit der Aufbewahrung oder Verwaltung fremder Gelder, der Depositen, beschäftigt. Man könnte als weiteres Kriterium noch hinzufügen, daß diese Aufbewahrung der Depositen wegen des zeitweiligen Übergangs in das Eigentum des Depositars gegen ein Zinsentgelt zugunsten des Deponenten geschieht. Dem steht aber im Wege, daß z. B. in Deutschland eine immer noch als Depositar in Rechnung zu ziehende juristische Person, die Deutsche Reichsbank, die ihr übergebenen Depositen nicht verzinst, um sich nicht die Durchführung ihrer eigentlichen Aufgaben durch zu große Summen von Depositen zu erschweren. Rechtlich steht übrigens einer Zinsgewähr durch die Reichsbank nichts im Wege, da es ihr durch das Bankgesetz noch gestattet ist. Bei allen andern Arten der Depositare in Deutschland ist sonst die Zinsgewähr an die Deponenten heute Norm.

Die Arten der Depositare sind sehr zahlreich. Rein äußerlich zerfallen sie, wie schon oben kurz erwähnt wurde, in physische Personen, die Privatbankiers, oder in juristische Personen, also die Unternehmen öffentlicher Verbände, die Sparkassen, oder die Privatbanken. Das uns jedoch in volkswirtschaftlicher Beziehung interessierende Moment sind nicht diese an juristische Einteilungen sich knüpfenden Momente, sondern die Zwecke, zu denen die verschiedenen Arten der Depositare ihr Geschäft betreiben. Sie können dies in zweifacher Hinsicht tun: einmal, um auf Grund ihrer geschäftlichen Tätigkeit sich den Lebensunterhalt zu verdienen, also ihr Geschäft zum Erwerbe betreiben. Anderseits können aber auch die Depositare ihr Geschäft zu gemeinnützigen Zwecken betreiben, also ihre Tätigkeit weniger auf Erwerb als auf bestimmte gemeinwirtschaftliche Momente zugunsten einer bestimmten Volksschicht oder einer besondern Kategorie Gewerbetreibender gerichtet sein. Soweit ein Ertrag erzielt wird, soll er zur Selbstkostendeckung verwendet werden.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten lassen sich nun alle Depositare einteilen.

In den durchaus meisten Fällen befolgen den Erwerbszweck die physischen Personen, die also das Depositengeschäft lediglich

zum eignen Vorteile betreiben, so also vor allem die Privatbankiers.

Ihre Zahl ist, obwohl sie durch den starken Konzentrationsprozeß im deutschen Bankwesen stark zurückgegangen ist, doch noch immer ziemlich groß, nämlich nach einer von Lansburgh gelegentlich gegebenen Schätzung ungefähr 3500, eine Zahl, deren Richtigkeit von manchen Seiten jedoch sehr stark bestritten wird, da darin auch solche Personen mitgezählt seien, die man nicht als Bankiers im heute gebräuchlichen Sinne bezeichnen könne. Ihre Stellung beruht im allgemeinen auf dem Vertrauen auf ihr persönliches Wesen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, also kurz gesagt, auf den persönlichen Beziehungen und Wertschätzungen. Diese haben aber immer etwas Vages an sich, zumal wenn sie jeder Grundlage entbehren, was aber bei den andern Organisationen im deutschen Bankwesen nicht der Fall ist, da diese Bilanzen veröffentlichen, aus denen man sich entweder selbst oder unter Zuhilfenahme der Presse ein Urteil über die betreffenden Banken bilden kann.

Dies ist der Fall bei den juristischen Personen, bei welchen sowohl der Erwerbszweck als auch der gemeinnützige Zweck vorkommen kann. Beide Gruppen innerhalb dieser Kategorie sollen untersucht werden.

Zu denjenigen Depositaren juristischer Person, die das Depositengeschäft zu Erwerbszwecken betreiben, gehören vor allem die Gesellschaftsunternehmungen in ihren verschiedenen Formen, z. B. Aktienbanken, G. m. b. H.-Banken, Kommanditbanken etc. Ihrem Zwecke nach können sie wieder verschiedener Art sein, z. B. reine Depositenbanken, Effekten-, Hypotheken-, Notenbanken. In den Rahmen aller aber fällt neben ihren sonstigen Funktionen auch das Depositengeschäft.

Gemeinwirtschaftliche Organisationen sind vor allem die deutschen Sparkassen, die, aus den montes pietatis hervorgegangen, stiftungsgemäß gemeinnützige Unternehmungen sein sollen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß manche Städte und andere öffentliche Körperschaften die Sparkassen zu Erwerbszwecken gebrauchen. Die Sparkassen erstrecken ihren gemeinnützigen Zweck auf alle Einleger, wobei jedoch gewöhnlich die kleineren eine gewisse Bevorzugung genießen. Sie haben es also mit den weitesten Schichten der Bevölkerung zu tun, wenn auch, wie wir nachher genauer sehen werden, es speziell die kleinen Leute sind, für die

sie ja auch hauptsächlich bestimmt sind. Aus verschiedenen Ursachen kommt es auch vor, daß sich sonst den Sparkassen fernstehende Kreise an ihrem Verkehr beteiligen, wodurch sich dann unter die sonst fast nur aus Spargeldern bestehenden Depositen auch solche mischen, die nicht diesen Charakter haben, wie dies besonders in der neuesten Zeit der Fall ist.

Auch lediglich gemeinnützigen Zwecken dienen die Kreditgenossenschaften. Ihre wirtschaftliche Aufgabe ist es, den in ihnen vereinigten Wirtschaftssubjekten im Depositenverkehr zu dienen und den Ausgleich zwischen Angebot von Geld und der Nachfrage nach Kapital zu bewerkstelligen, indem sie die ihnen anvertrauten Depositen mit einem kleinen Aufschlage für die Verwaltungskosten zu einem meistens unter dem üblichen Satz stehenden Zinsfuße an die ihnen angehörigen Kreditbedürftigen ausleihen. Sie besorgen für ihre Mitglieder fast alle Geldgeschäfte, und so kommt es vor, daß bei ihnen auch alle Arten von Depositen zusammenströmen. Die Genossenschaften sind sehr verschiedener Art, je nach der Basis, auf der sie errichtet sind, oder nach der Art der sie bildenden Deponenten. Demzufolge gibt es Kreditgenossenschaften mit allen möglichen Arten der Haftung und der Branche, z. B. landwirtschaftliche und kleingewerbliche. Immer aber dienen sie den Interessen minderbemittelter Erwerbsklassen.

4. Das jetzige Depositengeschäft.

Unter Depositengeschäft versteht man die berufsmäßige Annahme und Verwaltung von Depositen, womit gewöhnlich eine Zinsvergütung an die Deponenten verknüpft ist.

Es hat sich in Deutschland sowie in vielen andern Kulturstaaten sehr stark entwickelt und einen solchen Aufschwung genommen, daß man seine Ausübung vielfach als wesentlich für den Begriff Bank und Bankier betrachtet. Es wird demgemäß von fast allen Banken und Bankiers Deutschlands betrieben. Es hat jedoch sehr lange gedauert, bis es sich etwas rascher entwickeln konnte. Denn einerseits war überhaupt der Kapitalreichtum zu Beginn der achtziger Jahre noch sehr gering; es fehlte also eine der Hauptvoraussetzungen eines gedeihlichen Depositenwesens. Anderseits kam noch hinzu, daß die deutschen Geschäftsleute von alters her gewöhnt waren, ihre Kassenbestände zu Hause zinslos liegen

zu lassen. Es mußte also dem Publikum, sollte es diese Gewohnheit aufgeben, in weitgehendstem Maße entgegengekommen werden, damit es sich des Depositengeschäftsverkehrs bediente. Dies konnte am besten dadurch geschehen, daß man seiner Bequemlichkeit entgegenkam und lokale Annahmestellen in die Nähe seiner Wohnungen legte, also Zweigstellen errichtete, die gewöhnlich den Namen Depositenkassen oder Wechselstuben führen. Diese beschränken sich jedoch keineswegs auf das Depositengeschäft allein, was ihnen noch nicht einmal die Mieten und die laufenden Unkosten eingebracht haben würde, sondern betreiben auch alle andern bankmäßigen Aktiv- und Passivgeschäfte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die der Zentrale vorbehalten bleiben. Durch Kreditgewähr an ihre Kunden schufen sich die Depositenkassen und Wechselstuben auch ihre Depositengläubiger, indem sie ihre Kunden veranlaßten, die überschüssigen und zeitweise freiwerdenden Gelder bei ihnen anzulegen, ein Verlangen, dem gewöhnlich entsprochen wurde. Die Verbreitung der Depositenkassen, die also die Nutzbarmachung bisher brachgelegener Kapitalteilchen betrieben, um sie später als große Kapitalien dem Kreditverkehr zur Verfügung zu stellen, ist bei uns in Deutschland noch sehr gering und, mit der in andern Ländern verglichen, äußerst minimal. Abgesehen von Berlin, wo sich auf einem verhältnismäßig kleinen Raume sehr viele, die Mehrzahl aller Depositenkassen zusammendrängen, kann man von einem entwickelteren System in dieser Beziehung nicht reden, wie die folgenden Zahlen zeigen sollen, wobei noch vorausgeschickt sei, daß die Filialen auch nichts anderes als mit größerer Vollmacht ausgerüstete Depositenkassen darstellen, Agenturen solche mit geringerer Vollmacht.

Es betrug nach Riesser[1] die Zahl der

	Niederlassungen und Filialen	Depositenkassen und Wechselstuben	Agenturen
bei den 8 Großbanken	02 33	87	
	05 46	149	
	08 69	264	
bei den 97 Konzernbanken	08 241	102	325
zusammen also:	1908 310	366	325

Die Gesamtzahl aller Bankstellen betrug also 991.

[1] Riesser a. a. O. S. 696 ff.

Demgegenüber stehen, wie Weber berichtet[1], schon 1899 in England und Wales bereits 12 Banken, von denen jede mehr als 100 Niederlassungen hatte, und die zusammen über 2304 verfügten. Die Gesamtzahl aller Bankniederlassungen belief sich 1899 auf 4540. 1901 bestanden schon in England bereits 21 Banken mit mehr als je 100 Niederlassungen. Die Gesamtzahl aller Bankstellen war 6672. Ende 1907 besaßen die 74 englischen Aktienbanken nach dem „Ökonomist" 6809 Niederlassungen. Gegen diese Ziffern nehmen sich die unserer Banken sehr gering aus.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, wo 1908 die drei größten Aktienbanken allein 1160 Bankstellen besaßen[2].

Diesen Umständen entsprechend wäre auch anzunehmen, daß die Zahlen der in der Verfügung der einzelnen Bankunternehmen befindlichen Depositen im weitesten Sinne, also sowohl Kreditoren, als auch Scheckgelder, sowie aller Arten der Depositen im engeren Sinne sich entsprechend verhalten. Dem ist jedoch nicht so. Nach den von der National Monetary Commission herausgegebenen „Statistics for Great Britain, Germany and France" betrugen die verschiedenen Arten der Depositen nach der Lansburghschen Aufstellung[3]:

	England (in Millionen £)		**Frankreich** (in Millionen frcs.)		**Deutschland** (in Millionen Mk.)		
	Bkdepositen[1]	Sparkassengelder	Bkdepositen[2]	Sparkassengelder	Bkdepositen[4]	Kredit-Genossensch.[6]	Sparkassengelder
1870		53		537[3]		138	
1875/6		67		660	479	330	1869
1880	425	78		1280	529	364	2614
1888	624	105	1923	2762	1142	425	4550
1898	923	173	2567	4275	2995	708	8169
1908	1160	212	4703	5226	7067[5]	2207[7]	13889[8]

Erläuterungen und Zusätze:

[1] Inklusive Kolonialbanken, ohne fremde Banken; von 1893 inklusive der Bilanzen veröffentlichenden Privatbanken.

[2] Der 20 größten Aktienbanken (ohne banque de France) inklusive Kontokorrentgelder. [3] 1871.

[4] Inklusive Kontokorrentgelder; Hypothekenbanken, Notenbanken und Treuhandgesellschaften sind nicht eingeschlossen. [5] 1907.

[6] Nur Schultze-Delitzsche und Reichsverbandkassen; letztere von 1898 an. [7] 1906/7. [8] 1907.

[1] Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902, S. 62 ff.

[2] Riesser a. a. O. S. 522.

[3] „Die Bank" 1910, Heft 12, S. 1200.

Diese Ziffern zeigen, wie ungleich schneller die bei den Kredit- und Sparinstituten konzentrierten Gelder in Deutschland gestiegen sind als in England und Frankreich.

Man muß sich jedoch hüten, dieses rapide Anwachsen des sichtbaren Volksvermögens mit dem Wachstum des Volksvermögens überhaupt zu identifizieren, so beträchtlich das letztere auch gewesen sein mag.

Die hohe Zahl der bei den Banken und Sparkassen ruhenden Depositen legen die Frage nahe, ob diese Gelder auch tatsächlich aus den Kreisen geflossen sind, für die die einzelnen Institute bestimmt sind, also bei den Sparkassen aus Sparerkreisen und hauptsächlich den Kreisen der kleineren Leute, bei den Banken aus den Kreisen der Geschäftsleute und Kapitalisten, nicht des kleineren Publikums. Letzteres wurde in der Bankenquete von einer Seite behauptet und sogar der Prozentsatz dieser Einlagen auf ca. 30 % aller Depositen geschätzt, welche Behauptung jedoch teils bestritten und teilweise doch zugegeben wurde mit dem Hinweis, daß dann auch bei den Sparkassen ein ebenso hoher Prozentsatz von Geschäftsdepositen ruhe.

Diese wichtige volkswirtschaftliche Frage der Verteilung der Depositen auf die einzelnen Institute soll im folgenden kurz untersucht werden.

Wesentlich zu ihrer Klärung hat die von Landesbankrat Reusch [1] veröffentlichte Zusammenstellung der Sparkassenverhältnisse beigetragen.

Die Zunahme der Spareinlagen in Deutschland betrug nach ihm vor

1880	2,3	Milliarden
1880—1889	2,4	„
1890—1899	3,7	„
1900—1909	7,0	„

Damit war im Jahre 1909 ein Gesamtbetrag von Spareinlagen von ungefähr 15 ½ Milliarden erreicht.

Gegenüber den Banken und Kreditgenossenschaften haben nach demselben die Sparkassen noch ein beträchtliches Übergewicht, wie folgende Aufstellung für das Jahr 1909 zeigt: Es verfügten über fremde Gelder die

Sparkassen	in einer Höhe von	15½	Milliarden
Banken	„ „ „ „	8	„
Kreditgenossenschaften	„ „ „ „	3,2	„

[1] Bankarchiv IX. Jahrg., 1909/10, S. 374—380.

Die Riesensummen, die jetzt den Sparkassen von Jahr zu Jahr zufließen, machen es ausgeschlossen, daß es sich, ebenfalls nach Reusch, nur um die Spargelder „des kleinen Mannes und der Witwen und Waisen“ handeln kann. Nach der Zahl der Einlagebücher zu schließen, gehören zwar die weitaus meisten Einleger diesen Kreisen an, nach der Durchschnittshöhe der Einlagen jedoch den kleinkapitalistischen, wenn nicht darüber hinaus befindlichen Kreisen. Es ist nun von großer Wichtigkeit für die Unabhängigkeit der Sparkassen vom Geldmarkt, ob tatsächlich ein größerer Teil auf diese Kleinkapitalien entfällt, die leichter und eher fluktuieren und die einzelnen Anlagemöglichkeiten ausnutzen können. Nach Reusch nehmen die großen Konten bei den Sparkassen sehr zu und schon jetzt einen wesentlichen Teil des Gesamteinlagebestandes ein. Nehme man als Grenze des kleinen Kontos den Betrag von 3000 Mk. an, so entfielen nach der Statistik der preußischen Sparkassen 1908 auf die Gesamtzahl der Bücher solche mit einem Einlagebestand

unter 3000 *M.*	10 983 000	Stück
über 3000 *M.*	659 000	„
darunter über 10 000 *M.*	77 000	„

Im Verhältnis zum Gesamtbestand der Konten hätten sich gerade die großen besonders schnell vermehrt. Es betrage nämlich die Zahl der Sparkassenbücher mit Einlagen

	über 3000—10 000 *M.*	über 10 000 *M.*
1894	199 000 = 3,1 %	25 600 = 0,4 %
1899	293 000 = 3,5 %	35 600 = 0,4 %
1904	444 000 = 4,3 %	56 000 = 0,5 %
Anf. 1909	581 000 = 4,9 %	77 000 = 0,6 %

der Gesamtzahl.

Von 1894 bis Ende 1908 habe sich also die Gesamtzahl der Konten über 3000 *M.* von 225 000 auf 658 000 Stück und von 3,5 % auf 5,5 % der Gesamtzahl der Sparkonten vermehrt. Bei allen deutschen Sparkassen wird nach Reuschs Schätzung die Zahl der Konten über 3000 Mk. wohl 1 000 000 betragen. Die Gesamteinlage auf den „großen Konten“ dürfte wohl den Satz von 40 % der Gesamteinlagen erreicht haben. Teile man nun noch die Konten in kleine, 1000—1500, mittlere, 1500—3000 Mk., und große ein, so ergäbe sich folgendes Bild:

	Zahl der Konten in 1000	Gesamtbetrag der Einlagen in Millionen.	Durchschnittlicher Betrag auf jedem Konto
Kleine Konten	15000	5600	380 ℳ
Mittlere „	1500	3000	2000 „
Große „	1000	5800	6000 „

Aus diesen Tabellen sucht er nun zu beweisen, daß sich im Laufe der Zeit, hauptsächlich aber in dem letzten Dezennium, Kreise der Sparkassen zu bedienen gelernt haben, die ihrem ganzen Wesen nach eigentlich nicht dorthin gehören.

Es scheinen also doch diejenigen recht zu haben, die behaupten, daß bei den Sparkassen etwa 30 % nicht dorthin, sondern in die Banken gehörende Depositen seien.

Wie ist nun diese von Reusch wissenschaftlich zu begründen versuchte Bewegung der Depositen zu den Sparkassen hin zu beurteilen? Im allgemeinen kann man sagen, daß die Sparkassen dadurch nicht ihre eigentliche Aufgabe, den Spartrieb zu fördern, eingeschränkt haben, sondern daß im Gegenteil die größeren Kapitalien entsprechend der gemeinnützigen Einrichtung der Sparkassen auch den kleineren Einlagen von Nutzen gewesen sind. Aber es ist nicht zu verhehlen, daß durch das Fluktuationsmoment der größeren Kapitalien ein gewisses Moment der Unruhe in die bisherige Stetigkeit der Sparkassen gebracht worden ist, welches die Sparkassen bei richtiger Verwaltung zu früher nicht zu beachtenden Maßregeln hinsichtlich der Liquidität führen muß.

Eine andere wichtige Frage, ob nicht durch die neuere Entwicklung im Sparkassenwesen den Banken Mittel entzogen werden, deren sie für die richtige Durchführung ihrer wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben bedürfen, soll des weiteren untersucht werden.

Die Tatsache, daß sich schon viele Kleinkapitalisten bei den Sparkassen befinden, unter denen auch Gewerbetreibende vertreten sind, scheint die Sparkassen veranlaßt zu haben, auch an die stärkere Heranziehung von Gewerbetreibenden und anderer Geschäftsleute in größerem Maße heranzugehen und den Kontokorrent- und Scheckverkehr ihrem Spardepositenverkehr anzugliedern. Durch Ministerialerlaß vom 20. April 1909 ist den Sparkassen die Aufnahme dieser neuen Geschäftszweige gestattet und damit meines Erachtens eine Bahn beschritten worden, die zu den schwersten Schädigungen unserer Volkswirtschaft führen kann. Die Sparkassen werden dadurch zu Banken ohne eigenes Kapital gemacht. Die auf den neuen Konten angenommenen

Gelder müssen zu 75% liquide angelegt werden. 25% der Geschäftsdepositen sind also illiquide, wofür aber bei den Banken das eigene Kapital in die Bresche springen würde, während hier die vorhandenen Spargelder herangezogen werden müssen. Bis zu 10% des Gesamtanlagebestandes darf die einzelne Sparkasse im neuen Geschäftsverkehr Betriebs- und Geschäftsdepositen annehmen und um diesen Satz, der in den meisten Städten ausreichen wird, um den Banken den größten Teil ihrer Depositen zu entziehen, deren Fähigkeit und Möglichkeit schmälern, die an sie herantretenden Kreditbedürfnisse zumeist kleinerer Gewerbetreibender und Unternehmer zu befriedigen, und es ist sehr fraglich, ob diese bei der Sparkasse den gesuchten Kredit erhalten werden, da sie in den seltensten Fällen die durch den Erlaß geforderten Sicherheiten bieten können. Es wird also bei energischer Aufnahme des neuen Geschäftszweiges seitens der Sparkassen den Banken immer schwerer fallen, die nötigen Mittel heranzuziehen und den Ausgleich zwischen Überfluß und Nachfrage anderseits herzustellen. Es wird also seitens der Banken eine stärkere Nachfrage nach Geld, damit ein höheres Zinsangebot und damit wieder eng verbunden ein höher genommener Zinsfuß, also Verteuerung des Geldes eintreten, wodurch weiteste Kredit in Anspruch nehmende Kreise des Wirtschaftslebens schwer geschädigt werden würden. Da außerdem den Sparkassen der richtige Unternehmersinn und die richtige Schulung ihrer Beamten fehlen wird, so ist es nicht ausgeschlossen, sondern sogar wahrscheinlich, daß sie zwar möglichst viele Geschäftsdepositen an sich ziehen werden, aber das Kreditgeschäft zum Schaden der Volkswirtschaft nicht pflegen. Damit wäre zugleich die Gefahr verknüpft, daß diese in Betriebsmitteln und Betriebsreserven bestehenden Depositen ähnlich wie die Spardepositen behandelt und materiell zu Anlagezwecken verwendet werden, wie es ja in der Natur der Sparkassen begründet liegt, daß sie hauptsächlich das langfristige Anlagegeschäft betreiben.

Dies wäre sowohl bei den jetzigen Zuständen als auch erst recht, wenn dieser neue Geschäftszweig sich weiter ausdehnen würde, von schweren volkswirtschaftlichen Schäden begleitet, da der Immobiliarkredit zuungunsten des Mobiliarkredits gestärkt werden würde[1].

[1] Vgl. Dr. Kühne: Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden? (Bankarchiv IX. Jahrg., S. 54 ff.)

Es muß also, sollen diese Schäden aus dem Hereinströmen der Gelder von kleinkapitalistischen und gewerbetreibenden Kreisen in die Sparkassen nicht eintreten, eine Kompensation erfolgen, und diese ist meines Erachtens gegeben in dem Hereinströmen von Spargeldern in die Banken.

Von Riesser wird in seinem Werke über die deutschen Großbanken (S. 188) zugegeben, daß sich bei den Banken Spardepositen gesammelt haben, und zwar will er diese Zahl möglichst gering angesetzt wissen. Die Behauptung, daß sich bei den Banken größere Summen Spargelder, etwa 30 % aller Depositen im engeren Sinne, angesammelt haben, dürfte jedoch wohl seine Richtigkeit haben. Zwar ist der Beweis nicht wie bei den Sparkassen auf Grund eines genauen Zahlenmaterials zu führen, da dieses nicht zur Verfügung steht; aber schon äußerlich deuten manche Zeichen darauf hin, z. B. die Vereinbarung längerer Kündigungsfristen, die sich oft auf ein Jahr belaufen und in immer größeren Summen in unserem Bankwesen vorkommen, also entweder Spar- oder Anlagedepositen betreffen müssen, ferner die immer mehr Kunden an sich ziehenden Depositenkassen. Diese Vermutung wird bestätigt durch das Ergebnis einer Rundfrage, die ich bei etwa 50 Sparkassen in allen Gegenden Deutschlands veranstaltet habe. Weitaus die meisten geben zu, daß es den Banken gelungen sei, „erhebliche“ Summen von Spargeldern zu sich herüberzuziehen. Einige teilen auch mit, daß diese Summen „sehr bedeutend“ seien und geben ihre ungefähre jährliche Höhe an, die sich in Städtchen von etwa 4000 Einwohnern auf 150 000—200 000 Mk. beläuft. Die Einzahlungen haben bei den meisten Sparkassen „erheblich“ darunter gelitten. Wo dies nicht der Fall war, liegen außergewöhnliche Verhältnisse vor, wie z. B. durch Bankfallissements verursachtes Hereinströmen der Depositen in die Sparkassen. Auf die Frage, welchen Kreisen die zu den Bankstellen übergegangenen Kunden angehörten, wird geantwortet, daß sie sich hauptsächlich aus Gewerbetreibenden zusammensetzten, aber auch Landwirte und „bessere Kreise mit größeren Einlagen“ darunter gewesen seien. Nach den Antworten aller, mit einer einzigen Ausnahme, hatten die abgehobenen Gelder den Charakter von Spargeldern. Der Grund zu dem Abströmen liegt teils in dem höheren Zinsangebot, teils in der systematischen Bearbeitung des Publikums durch Annoncen, Briefe und eventuell, was aber selten vorkommt, durch Besuche.

Im allgemeinen ist also zugegeben, daß sich auch bei den Banken Gelder angesammelt haben, die nicht dorthin gehören und die ungefähr dieselbe Höhe haben wie die nicht in die Sparkassen gehörenden Gelder. Für die falsche Verteilung der Depositen auch auf die Sparkassen wird also nunmehr ein Korrektiv geboten in der ebenfalls an und für sich ungesunden Verteilung der Spargelder auch auf die Banken, so daß die an und für sich volkswirtschaftlich schädliche Verteilung auf die einen Institute allein durch eine ebensolche auf der andern Seite aufgehoben wird.

Der Grundsatz, daß auf einem entwickelten Depositenwesen, wie ihn nun das deutsche darstellt, der Scheckverkehr am zweckmäßigsten aufgebaut werde, ist bei uns in Deutschland noch sehr wenig durchgeführt. Während in England der Scheck das weitaus am meisten gebrauchte Zahlungsmittel ist und die Schulkinder schon belehrt werden, daß ein Scheck so gut wie bares Geld sei, hat sich bei uns nie ein regerer Scheckverkehr entwickelt, ist sogar der bestehende in der letzten Zeit wieder zurückgegangen und wesentlich auf die großkapitalistischen Kreise beschränkt worden. Auch steht noch das große Publikum mangels genügender Aufklärung der Annahme von Schecks sehr skeptisch gegenüber. Und doch ist der Scheckverkehr auf Grundlage von Depositenkonten gerade in Deutschland, wo noch ein so überflüssiger, beinahe verschwenderischer Goldumlauf herrscht, dringend nötig. Überflüssiger Goldumlauf bedeutet aber mangelnden Goldbestand bei der Reichsbank und bewirkt unter Umständen Verteuerung des Zinsfußes, worunter die Allgemeinheit als auch der Fiskus als Borger leiden muß. Allein die Berliner Depositenkassen der Deutschen Bank haben im Jahre 1910 rund 220000 Schecks weniger verstempelt als im Jahre 1909, ein Rückgang, für welchen als einzige Begründung die Erhebung der Scheckssteuer bezeichnet werden muß. Auch der neueste von der Reichsbank herausgegebene Jahresbericht (1911) über die Tätigkeit der deutschen Abrechnungstellen bestätigt die Abnahme im Gebrauche der Schecks. Seine Zunahme, die noch in den Jahren 1907—1909 nach der Frankfurter Zeitung (1911 Nr. 72) 11,9 % bzw. 14,7 % bzw. 13,7 % betrug, sank im Jahre 1910 auf nur 4,6 % oder sogar, wenn man die besondern Verhältnisse Hamburgs außer Betracht läßt, auf 1,8 %.

Während also in andern Ländern, vornehmlich in England, das Scheckwesen — von keiner Steuer gehemmt — sich zur

vollen Blüte hatte entfalten können, war dies in Deutschland nicht möglich; im Gegenteil scheint es hier, nachdem es dank der erfreulichen Tätigkeit der Handelskammern und der Presse sich in weiteren Schichten des Publikums einbürgerte, wieder stark abzunehmen. Im allgemeinen steht Deutschlands Depositenwesen auf einer hohen Blüte, aber es fehlt ihm noch an der Krönung, einem ausgedehnten, sich auf die weitesten Kreise erstreckenden Scheckverkehr, der seine größte Ausbildung in den Abrechnungsstellen findet, wo die Einlösung der Schecks zum größten Teil durch Kompensation vor sich geht, also Bargeld in nennenswertem Maße nicht in Bewegung gesetzt wird.

Ebenfalls baut der zur höchsten Vollendung entwickelte Giroverkehr der Deutschen Reichsbank sich auf den Depositen auf und stellt eine besondere Art der Verfügung über sie dar, die durch Zu- und Abschreiben auf den einzelnen Konten bewerkstelligt wird.

Aus den angeführten Zahlen sowie den einzelnen angeführten Argumenten hoffe ich ein zutreffendes, wenn auch knappes Bild vom jetzigen Depositenwesen geboten zu haben. Dem Sparkassenwesen, das uns im Laufe des andern Teils der Arbeit nur wenig mehr beschäftigen wird, glaubte ich wegen seines engen Zusammenhanges mit dem Depositenwesen eine eingehendere Beachtung schenken zu dürfen.

II. Die Aufgaben einer Reform.

Welches kann die Aufgabe einer Reform des deutschen Depositenwesens sein? Fast allgemein, und auch in der Bankenquete, wird der Fehler begangen, an die Frage der Depositen und Spargelder ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der Sicherheit und Liquidität heranzugehen. Sonst scheint also den Reformern alles im deutschen Bankwesen musterhaft zu sein. Man muß jedoch bedenken, daß nicht nur die Mehrung der Solidität der Geldverwaltung und die Beseitigung der Verlustgefahr das Wesentliche bei einer Reform sind, sondern die Beziehungen des Depositenwesens zur Volkswirtschaft. Nur erst von diesem höheren Gesichtspunkt aus gewinnt die Frage eine weitergehende Bedeutung. Es besagt wenig, daß jährlich einige Millionen Depositen verloren gehen, gegenüber den Wirkungen

einer völlig anarchischen Verwendung dieser Gelder von einigen wenigen Zentralstellen aus[1].

In der Bankenquete waren es die Agrarier, welche die Frage von diesem Gesichtspunkt richtig angefaßt und — übertrieben haben. Sie wollten die Depositenfrage zu einer Frage der Verhütung der Krisen ausgebaut wissen. Von diesem Standpunkte aus befürwortete der Freiherr von Wangenheim die Errichtung eines Krisenamtes. Sein Vorschlag wurde jedoch keiner weitergehenden Diskussion unterworfen und meines Erachtens mit Recht.

Den gleichen Standpunkt wie Freiherr von Wangenheim vertritt der bekannte Professor Ruhland in den „Stimmen aus dem agrarischen Lager“[2]. Nachdem er vom Anlaß der Einberufung der Bankenquete gesprochen hat, sagt er: „Also wird doch wohl die Verhütung der Wiederkehr solcher Krisen der eigentliche Dreh- und Angelpunkt aller Beratungen gewesen sein.“ Ferner betont er, daß mit der jetzigen „freihändlerischen Art der volkswirtschaftlichen Organisation periodische Geld- und Kreditkrisen unausbleiblich verknüpft sind“. Die ganze Schrift hindurch wird dann nur von der Krisenfrage gesprochen und der Höhepunkt erreicht mit der Reformforderung, daß der § 12 des Bankgesetzes von 1875 dahin abgeändert werden müsse, daß an Stelle der Worte „und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen“ die Worte treten sollten „und die Ausbreitung des volkswirtschaftlichen Leerkredits zu verhüten“. Zum Leerkredit rechnet er aber in erster Linie den zu Spekulationszwecken gewährten Kredit, wie er auch im übrigen ganz den Agrarierstandpunkt vertritt, wenn er von der kapitalistischen Organisation des Wirtschaftslebens, speziell der Börse und dem damit Zusammenhängenden redet.

Der weitere Gesichtspunkt bei einer Reform des deutschen Depositenwesens muß also eine Beseitigung der im Bankwesen herrschenden Anarchie in der Kapitalverwaltung sein. Es steht nichts weniger als Deutschlands wirtschaftliche Fortentwicklung auf dem Spiel, weshalb man auch von diesem weitergehenden Standpunkt aus die ganze Frage überschauen muß. Dann aber gehören die Fragen der Sicherheit und der Liquidität zu den von Lansburgh so benannten „Bagatellmotiven“, die man aber bei der Betrachtung der Frage nicht ganz ausschalten kann. Da

[1] Lansburgh, Depositen- und Spargelder S. 28 ff. p. c.

[2] 1910, Heft 8.

die vorliegende Arbeit sich im wesentlichen mit den gemachten Reformvorschlägen beschäftigen soll, muß auch näher auf diese beiden Gesichtspunkte, die in erster Linie auf dem der Enquetekommission vorgelegten Fragebogen vermerkt waren, eingegangen werden.

Es erhebt sich nun sofort bei der Reform, wie sie jetzt im eingeschränkteren Sinne beabsichtigt war, zunächst die Frage, welche Gelder geschützt werden sollen. Bei welchen Geldern soll die Sicherheit und Liquidität eventuell gesetzlich herbeigeführt und gewährleistet werden? Es handelt sich bekanntlich um zwei große Gruppen von Depositen, sowohl die Kreditoren, als auch die Depositen im engeren Sinne, denen man einen großen Teil der sogenannten Scheckgelder beizählen kann.

Die weitaus wichtigsten Funktionen[1] in der Volkswirtschaft erfüllen die ersteren, die Kreditoren. Sie sind es, die das Wirtschaftsleben in Schwung halten. Sie sind es, welche allen den unselbständigen Existenzen, dem größten Teile der Bevölkerung, den Lebensunterhalt verschaffen. Sie sind also von der größten volkswirtschaftlichen Bedeutung. Deshalb sind sie auch in erster Linie, wenn überhaupt ein gesetzlicher Schutz herbeigeführt werden soll, zu schützen. Und doch ist diese Absicht in der Bankenquete sehr wenig hervorgetreten. Man beschäftigte sich fast nur mit den „Spargeldern des kleinen Mannes sowie der Witwen und Waisen". Mit solchen hauptsächlich auf das Gefühl zugespitzten Phrasen läßt sich jedoch allein keine weitergehende Reform machen. Gewiß, vom sozialen Standpunkt aus ist es sehr bedauerlich, wenn hin und wieder kleine Leute durch Bankzusammenbrüche schwer betroffen werden, so daß sie ihre Lebenshaltung einzuschränken gezwungen sind. Aber erstens gehören deren Spargroschen überhaupt nicht in die Banken hinein und zweitens ist dieser Schaden für die Volkswirtschaft viel leichter zu tragen, als wenn die gesamten oder große Teile der Betriebsgelder der Unternehmer einer ganzen Gegend verloren gehen, deren Zusammenbruch den Bewohnern dieser Gegenden, soweit sie von diesen abhängig sind, die Möglichkeit des Erwerbes nimmt.

Infolgedessen wird es wohl ganz klar sein, daß beide Arten der Depositen im weiteren Sinne gesetzlich geschützt werden müssen.

---

[1] Vgl. hierüber auch „Plutus" VI, S. 305.

Was nun die Frage der Liquidität angeht, so bezeichnet man hiermit das Verhältnis der leichtgreifbaren Aktiva zu den Verpflichtungen. Die Reform will dieses Verhältnis wieder auf einen höheren Stand bringen, nachdem es durch den Konzentrationsprozeß im deutschen Bankwesen langsam herunter gegangen ist und sich jetzt auf etwa 62 % bewegt, während es 1893 noch 85 % und 1900 70 % betrug. Eine solche dauernde Verschlechterung des Liquiditätsgrades würde jedoch, wie Riesser auch ausdrücklich [1] betont, eine der bedenklichsten Folgen der Konzentration darstellen.

Da hauptsächlich die beiden Gesichtspunkte der Sicherheit und der Liquidität bei den Banken in der Bankenquete in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt und fast alle Reformvorschläge davon mehr oder weniger beeinflußt worden sind, so werde ich mich im weiteren Teile der Arbeit auch mit diesen beiden Fragen zu beschäftigen haben, wobei aber immer als oberster Gesichtspunkt die weitergehende Reform im Auge behalten werden soll.

Gegen die Winkelbankiers richtete sich bereits eine Resolution des Reichstages. Ihnen gegenüber muß die Selbsthilfe ausreichend sein.

Ferner ergibt sich noch die Frage, auf welche Institute ein Einschreiten des Gesetzgebers ausgedehnt werden soll.

Die Genossenschaften [2] weisen darauf hin, daß durch eine Depositenschutzgesetzgebung vielen von ihnen die Existenz untergraben würde. Auf Grund der historischen Entwicklung seien die jetzt bestehenden Zustände zu erklären. Die Sicherheit der Genossenschaften sei im allgemeinen durch die Solidarhaft der Genossen verbürgt.

Auch die Sparkassen opponieren scharf gegen jedes gesetzgeberische Einschreiten. Durch die öffentliche Aufsicht sei die Sicherheit der Spargelder gewährleistet; die Liquidität lasse zwar zu wünschen übrig; das erkläre sich jedoch aus der langfristigen Natur der den Sparkassen überlassenen Depositen. Ihr Versuch, sich zu kleinen Banken herauszubilden, findet auch bei

---

[1] Verhandlungen des III. Allg. Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 4. November 1907, S. 32.

[2] die Warschauer und der „Deutsche Ökonomist", entgegen den Ansichten Thorwarts und des Allgemeinen Genossenschaftstages, mit in die Reform einbezogen wissen will.

Konrad die schärfste Beurteilung: „Wenn man beobachtet hat, in was für untergeordneten Verhältnissen die Sparkassen namentlich kleiner Städte sich oft befinden, so kann man sich der großen Bedenken nicht erwehren, diesen eine Banktätigkeit zu überweisen mit Geldern, die die sauren Ersparnisse der arbeitenden Klassen ausmachen.“ [1]

Es bleiben also nur noch die Banken und Bankiers, gegen die sich ein Einschreiten des Gesetzgebers richten soll. Obwohl auch diese erklären, daß alles in der schönsten Ordnung sei, wird doch die Hauptaufgabe einer Reform als auf diesem Gebiete liegend angesehen.

Es erscheint jedoch meines Erachtens nicht richtig zu sein, die gesetzgeberische Tätigkeit gegen eine Kategorie der Depositen annehmenden Institute und Personen allein zu richten, sondern es muß sich gleichmäßig gegen alle wenden, da auch alle Einleger gleichmäßig geschützt werden sollen. Da jedoch die Organisation der Kreditgenossenschaften und der Sparkassen verhältnismäßig wenig Beanstandungen zuläßt, so wird der Schwerpunkt der Reform schon von selbst auf die Banken entfallen.

[1] Conrad, Grundriß z. Studium der polit. Ökonomie V, 493.

Zweiter Teil.

I. Die Hauptvertreter der Reformer und ihre Argumente.

A. Die Befürworter einer gesetzlichen Regelung und ihre Argumente.

Die Befürworter einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens haben verschiedene bedeutende Namen auf ihrer Seite. Die bedeutendsten sind wohl Wagner, Warschauer, Neumann-Hofer von den Theoretikern, und von den Praktikern, Strauß, Heiligenstadt, Bernhard, Lansburgh, Ulrich. Ihre Argumente sollen im folgenden wiedergegeben werden.

1. Das öffentliche Interesse an der Regelung der Frage.

a) Gefahren des jetzigen Systems.

Es wird behauptet, das öffentliche Interesse erfordere dringend eine Regelung des Depositenwesens, da das jetzige System der Verbindung des Effekten- und Emissionsgeschäfts mit dem Depositengeschäft die größten Gefahren mit sich bringe. Als erster hat der Frankfurter Bankier Caesar Strauß[1] hierauf hingewiesen. Er suchte ziffernmäßig darzustellen, daß die ganze Entwicklung des deutschen Bankwesens zu hastig vor sich gehe, daß die Depositengelder, die in einem bestimmten Zeitraume den Banken zugeflossen wären, ganz in das Fahrwasser der Spekulation[2] gedrängt worden wären, ihres Charakters als Reserven beraubt und in Anlagekapital umgewandelt würden. Der Spekulationsgeist der Banken werde noch dadurch gefördert, daß ihnen durch die Ausgabe neuer Aktien mit einem bedeutenden Agio noch

[1] Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren.
[2] A. a. O. S. 17.

„zinsloses Freikapital“ oder dividendefreies Aktienkapital in großer Menge zufließe. Dieses veranlasse sie fast direkt, es in riskante und gewagte Unternehmungen zu stecken. Er stellt das englische Bankwesen als mustergültig hin. Die Sicherheit der fremden Gelder sei schon dadurch mehr als in Deutschland gewährleistet, daß das Aktienkapital nur zu einem geringen Teile voll eingezahlt sei, daß also die Aktionäre noch immer mit einem bedeutenden Betrage zur Nachschußleistung herangezogen werden könnten. Strauß weist auch darauf hin, daß die Spekulation, die Börse, den Zinsfuß bestimme, so daß dieser sogar selbst auch fast ein Spekulationsobjekt bilde. Eng verbunden sei damit auch das Schwanken des Zinsfußes unserer erstklassigen Papiere. Durch das Überwiegen des Effektenwesens und der damit verbundenen Spekulation werde die Stetigkeit des Wirtschaftslebens bedenklich gefährdet und ein ständiger Auf- und Niedergang, unter dem besonders die arbeitenden Klassen litten, herbeigeführt[1]. Schließlich malt er noch das Gespenst eines jähen Zusammenbruchs des ganzen Bankwesens vor Augen, wie es bereits in andern Ländern durch die falsche Verwaltung der Depositen herbeigeführt worden sei. Er fordert also in Konsequenz seiner Darstellung einen Übergang zum englischen Bankwesen, also die Errichtung reiner Depositenbanken, die sich ganz vom Effekten- und Spekulationsbetrieb fernhielten[2]. In neuester Zeit hat Warschauer diesen Vorschlag wieder aufgefrischt, indem er die Errichtung einer Reichsdepositenbank fordert. Adolf Wagner schließt sich der Ansicht des Bankiers Strauß an, indem er auch die Widerstandsfähigkeit der deutschen Banken in wirklichen Krisenzeiten stark anzweifelt und in Frage stellt. Bis jetzt hätten unsere Banken überhaupt noch keine Gelegenheit gehabt, ihre Kraft und gesunde Struktur zu beweisen, da bis jetzt nur kleine Depressionen, aber noch nicht richtige Krisen, die aber eine eventuelle weitere stürmische Entwicklung unserer Volkswirtschaft mit sich bringen werden, das Wirtschaftsleben betroffen hätten. Ob sich aber das deutsche Bankwesen auch solchen Zeiten gewachsen zeige, sei noch eine sehr große Frage.

Es wird also behauptet, daß in dem Wesen der Kreditbanken, der Vereinigung des fiduziären mit dem spekulativen Bankgeschäft, eine Gefährdung der Volkswirtschaft liege. Der „Spargroschen des kleinen Mannes“, der „Sparpfennig der Witwen und

[1] A. a. O. S. 26 ff. [2] A. a. O. S. 38—39.

Waisen“ würde mit hineingerissen in den spekulativen Betrieb. Der Fundamentalsatz, daß die Aktivgeschäfte einer Bank sich nach den Passivgeschäften richten müsse, sei verletzt. Der jederzeit abhebbare Betriebskredit der Depositen werde dauernd in Anlagekredit verwaltet. In den Direktoren der Banken sieht man Ratgeber, die an dem Absatz ihrer Werte interessiert sind. Soweit der Kunde der Bank nicht selbst Effekten kaufe, bringe es das Gründungsgeschäft mit sich, daß die Bank, welche die mit Agio emittierten Werte nur zum Teil von den Käufern voll eingezahlt bekommt, zum Teil sie beleiht und so die Depositengelder ihrem Emissionsgeschäft zuführe. Mit der Beleihung des Agios der zu hohen Kursen emittierten Wertpapiere entstehe ein Kreditgebäude ohne reale Basis, das große Verluste mit sich bringen könne. So zeigt Otto Lindenberg in seinem Buch: „Fünfzig Jahre Geschichte einer Spekulationsbank“ an einem Unternehmen, der Diskontogesellschaft, wie an zwölf Gesellschaften, darunter der Dortmunder Union, der Popp-Gesellschaft, dem Bahnbau in Venezuela, 120 000 000 Mk. verloren gegangen sind. Auch heute noch zögen es viele Bankkunden, teils freiwillig, teils beeinflußt, vor, ihr Bankguthaben in spekulativen Effekten anzulegen, statt es als Scheck-Konto zu behalten.

Erst neuerdings (1911) ist anläßlich der beabsichtigten Einführung eines amerikanischen Spekulationspapieres in einem großen Teile unserer Presse darauf hingewiesen, und im Herrenhause ist es auch öffentlich ausgesprochen worden, daß die Leiter unserer Großbanken sich weniger von privatwirtschaftlichen Motiven als von dem Gefühl der Verantwortlichkeit für die Folgen ihres Handelns auf die Volkswirtschaft leiten lassen sollten, was aber zuweilen nicht der Fall zu sein scheine. Es gewinne, so wurde geschrieben und ausgesprochen, immer mehr den Anschein, daß das oberste Motiv zur Übernahme von Papieren der Wunsch sei, in der Bilanz mit möglichst großen Gewinnen auf Effekten- oder Konsortialkonto zu prunken. Ob diese Gefahren des gemischten deutschen Systems eine Berechtigung haben und inwieweit, soll später untersucht werden.

b) Verschärfung dieser Gefahren durch die Konzentration.

Verschärft werde diese erste im System begründet liegende Gefahr, so führen die Befürworter einer gesetzlichen Regelung aus, noch durch eine zweite, nämlich durch die mit Riesen-

schritten vor sich gegangene und noch immer zunehmende Konzentration. Man sieht Riesenkapitalien, einen je nach der Berechnung verschiedenen Teil unseres Nationalkapitals, in der Hand weniger Bankokraten vereinigt. Man weiß aus den Zusammenbrüchen der letzten Zeiten, daß es meistens persönliche strafrechtliche Verfehlungen der verantwortlichen Stellen waren, die den Krach herbeigeführt haben. In wenigen Händen sammeln sich heute Riesenkapitalien.

In zwei Punkten sieht man dies bei den Großbanken aufgespeicherte Nationalkapital in falsche Bahnen gedrängt, in der Industrieförderung einerseits und dem Auslandsgeschäft anderseits.

Die Industriekundschaft sei den Banken die angenehmste und müsse es auch naturgemäß sein[1]. Der Kredit werde öfters umgesetzt und danach richte sich die Höhe der Provisionen. Es bestehe immer die Aussicht, ein Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und die Gründergewinne in die Taschen der Banken zu leiten. So sei es möglich, den den betreffenden Unternehmungen gewährten Kredit, der vielleicht eine ungesunde Höhe angenommen habe, in Effekten umzuwandeln und auf das große Publikum abzuwälzen. Außerdem seien die Aufsichtsratsposten fette Pfründen für die Bankdirektoren.

Dieses Hereinpressen von zum Teil noch nicht einmal gewünschten Kapital in neue und bestehende Unternehmen führe zu immer lauter werdenden Forderungen nach größerer Konkurrenzfähigkeit, damit nach billigeren Löhnen, billigeren Lebensmitteln, also schließlich zum Ruf nach dem Freihandel. Bei einer solchen Entwicklung ist, wie Lansburgh[2] immer wieder betont, das Eintreten einer Krisis unausbleiblich.

Durch die Konzentration, die eine auf hoher Stufe stehende Entwicklung der Kreditorganisation darstellt, wird ein immer größer werdender Teil alles neugebildeten Betriebskapitals in wenigen Banken angesammelt. Die Überschüsse einer Produktionsperiode strömen fast ganz diesen Banken zu. Die Banken bilden somit die Reservoirs, aus denen fast der ganze Kapitalverkehr eines Wirtschaftsgebietes gespeist wird. Soll das Wirtschaftsleben nun ohne besondere Reibungen vor sich gehen, so muß bei einem gegebenen Stande der Volkswirtschaft zwischen dem

[1] Lansburgh, Die Verwaltung d. Volksvermögens durch d. Banken, S. 7.
[2] Ebd.

Anlage- und Umlaufs- oder Betriebskapital ein bestimmtes Verhältnis bestehen, das etwas schwanken darf. Bei uns ist aber, wie auch Heiligenstädt betont, das Anlagekapital zu sehr auf Kosten des Betriebskapitals vermehrt worden.

Es wird also vor allem darauf hingewiesen, daß die Banken heute das Kreditgeschäft mit der Industrie, speziell der Großindustrie, einseitig pflegen.

In der Auslandspolitik unserer Banken sehen die Gegner des heutigen Systems eine Ausfuhr von Kapital, das im Inlande selbst nötig sei. Ein Zuviel von ausländischen Anleihen verschärfe die Konkurrenz des angebotenen Kapitals, lasse besonders bei Geldknappheit den Diskont noch mehr steigen und führe je nach dem Kursstand der ausländischen Papiere zu Goldabflüssen oder Kursstürzen der inländischen Papiere. Bei dem Kapitalexport müsse man allerdings Unterschiede machen zwischen der bankmäßigen Vermittlung des Außenhandels und dem Dumping des Kapitals auf der andern Seite. Schätzungsweise sind im Durchschnitt der letzten beiden Jahre 1908 und 1909 für insgesamt etwa 4000000000 Mk. Effekten auf die deutschen Märkte gelangt, darunter 750000000 ausländische Wertpapiere, was ja an und für sich keinen allzugroßen Betrag darstellt. Diese Summe nimmt aber einen andern Charakter an, wenn man sie in Beziehung setzt zu den für langfristige Anlagen freiwerdenden Kapitalien in der deutschen Volkswirtschaft.

Wenn man diese gesamten, für langfristige Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Ersparnisse der deutschen Nation vorsichtig, wie dies von mehreren Fachleuten — Bernhard[1], Handelsminister Wermuth — geschehen ist, auf etwa 1½ Milliarden schätzt, so erscheint es jedoch nicht gerade unerheblich, wenn die Hälfte dieser reellen Ersparnisse in ausländischen Anleihen angelegt wird. Diese ausländischen Emissionen sind zum Teil gerade so wie die einheimischen zu beurteilen, nämlich daß sie ebenfalls nur zum Teil in bar, zum Teil aber mit Kredit bezahlt werden, welcher aus den Depositengeldern gewährt wird. Deutschland ist aber ein Land, das selbst noch immer Kapitalinvestierungen nötig hat, da bei ihm das Angebot der vorhandenen Arbeitskräfte noch immer stärker wird. Infolgedessen sollte man doch diese nationalen Ersparnisse dem eigenen bedürftigen Markt zugute kommen lassen, als sie ins Ausland

[1] Im „Plutus", Jahrg. 1911.

zu verschleudern, da in den meisten Fällen doch vom Auslande kein höherer Zins bezahlt wird, als auch im Inlande zu erzielen wäre. Die Möglichkeit, daß das zu Anlagezwecken zur Verfügung stehende Kapital nicht ausreiche, um alle arbeitsuchenden Hände industriell zu beschäftigen, werde aber zur Gewißheit, wenn erhebliche Teile des jährlichen Kapitalzuwachses in das Ausland abflössen[1]. Die Löhne sinken zwar, so daß eine Verbilligung der Produktionskosten eintreten kann und die Rentabilität bei gleichzeitig vergrößerter Absatzmöglichkeit steigt. In dieser Beurteilung des über den für die günstige Zahlungsbilanz notwendigen hinausgehenden Kapitalexports kann man den Befürwortern einer Reform durchaus zustimmen, wenngleich die Konsequenzen, die sie aus dieser Tatsache gezogen haben, nicht zu billigen sind, wie des weiteren noch ausgeführt werden soll.

Und was ist der Grund des nicht für die Zahlungsbilanz erforderlichen Kapitalexports? Nur die Sucht, mit großen Emissionsziffern und den dabei erzielten Gewinnen — sowohl Provisionen als auch Spekulationsgewinnen — prunken zu können.

Durch beides, durch die übermäßige Pflege sowohl des Industriekreditgeschäfts als auch des Auslandsgeschäfts würden die Mittel aufgesaugt und verbraucht, so daß die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes im allgemeinen nicht genügend befriedigt werden können. Und doch sind es zum Teil gerade die Depositen dieser, die jetzt gegen sie selbst gehandhabt und aufgespielt werden.

Ferner hat die Konzentrationsbewegung der Reichsbank scharfe Gegner geschaffen, die sich allerdings nicht scheuen, in solchen Zeiten, wo sie der Reichsbank bedürfen, auf sie zurückzugreifen. So haben wir das merkwürdige Schauspiel, daß einerseits die Banken der Reichsbank immer mehr Kunden wegnehmen und vermittelst dieses erweiterten Kundenkreises ihre Diskontpolitik durchkreuzen, und anderseits dieselben Banken an angespannteren Terminen die Reichsbank jetzt um so stärker in Anspruch nehmen. Und da die Reichsbank ihre Kredite nach dem Umsatz und dem Kapital bemißt, mit dem die Industriellen arbeiten, so ist sie gezwungen, der Industrie einen um so höheren Diskontkredit zu gewähren, je mehr Geld die Banken in der Industrie investiert haben. Infolgedessen ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß die Reichsbank um so mehr Kredit geben

[1] Lansburgh, Dumping, in „Die Bank“ 1911 Heft 2, S. 113.

muß, je mehr Geld die Banken in die Industrie gesteckt haben, je leerer also infolgedessen die Kassen der Reichsbank geworden sind[1].

Diese Entwicklung in der Zurückdrängung der Reichsbank ist schon so weit gegangen, daß heute vielfach die ernstliche Behauptung ausgesprochen wird, daß die Reichsbank nur an den Stichtagen, den Quartalsterminen, ihre Stellung als Zentralinstitut hervorkehren könne. Die neueren Reichsbankausweise scheinen diese Behauptung auch zu bestätigen.

c) Die Leitung der Banken.

Eine aus der Konzentrationsbewegung hervorgehende Verschärfung der Gefahr ist auch die Sorge für die Rekrutierung der Leiter unserer führenden Kreditinstitute. Es wird nicht mit Unrecht, so besonders von Lansburgh in seinen Schriften, darauf hingewiesen, daß eine kleine Handvoll Männer die Richtung unseres ganzen Wirtschaftslebens und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung bestimmen. Welch riesige Gefahren könnten da enstehen, wenn einer oder sogar einige dieser Bankokraten ihre Aufgabe nicht zu erfüllen imstande wären oder sogar nicht erfüllen wollten? Zwar sind ja jetzt die Leiter nach den meisten Urteilen ihrer wichtigen Aufgabe bewußt — was allerdings auch von einigen schon bestritten und angezweifelt wird —, aber das kann ja auch in der Zukunft anders werden. Weber hat mit scharfem Spott das Wort geprägt von den Papachen- und Mamachen-Existenzen, von der unfähigen Jeunesse dorée in den Vorsälen zum Direktorenstuhl. Durch die sehr stark herrschende Protektionswirtschaft werde nicht mehr der Tüchtigste an die Spitze gestellt, sondern derjenige, der die meisten Konnexionen und Protektionen aufzuweisen habe. Diesen Befürchtungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten, zumal mit Rücksicht auf die immer größer werdenden Massen der bei den Banken sich sammelnden fremden Gelder, deren richtige Verwendung und Verwaltung nur tüchtigste Kräfte erfordert. Eng mit dieser Befürchtung verbunden ist auch die Sorge, daß durch eine Aktienmajorität die bisherigen Leiter aus den von der Bank kontrollierten Unternehmungen verdrängt und dadurch das in diesen investierte Kapital gefährdet werden könne.

[1] Vgl. auch Lansburgh, Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken, S. 23—24.

d) Scheckverkehr und Depositenreform.

Die Gegner glauben also bewiesen zu haben, daß die Depositen bei den Banken, wie sie heute organisiert sind, nicht die richtige Behandlung fänden, die ihrer Natur entspräche. Wie kann es da die Regierung, so fragen sie weiter, verantworten, durch systematische Propaganda zur Verbreitung des Scheck- und Giroverkehrs noch Hunderte von Millionen oder sogar Milliarden in die Banken zu treiben? Werden auch nicht diese in die Industrie gepresst werden? Diese Fragen werden erhoben und finden weiten Widerhall. Unter diesen Umständen hat doch wohl auch die Regierung die moralische Verpflichtung, für die Sicherheit der Depositen zu sorgen, und der in Deutschland nicht seltene Ruf nach Gesetzen wird laut. Besonders schildert der Berliner Bankier Ulrich[1] bei aller Anerkennung, die er der bisherigen Tätigkeit der Banken zuteil werden läßt, die großen Gefahren, die aus einem ausgedehnteren Scheckverkehr erwachsen würden, der sich auf einer der jetzigen ähnlichen Grundlage aufbaue. Er verneint entschieden die Befähigung unserer jetzigen Kreditinstitute, noch größere Summen richtig zu verwalten. Die Regierung übernehme quasi die Pflicht, so schreibt auch Lansburgh in seinen Veröffentlichungen, für die Sicherheit der durch die Propagierung des Scheckverkehrs in die Banken getriebenen Depositen zu sorgen. Ebenfalls steht Heinemann auf dem Standpunkt, daß die Vorteile eines ausgedehnteren Scheckwesens weit in den Hintergrund treten würden vor den Schädigungen, welche die sprunghafte Konzentrierung der Depositen in wenigen Großindustrie- und Spekulationsbanken verursachen. Auch Politiker, wie Arendt und die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, wollten zuerst das Depositenwesen als solches geregelt wissen, ehe ein Scheckgesetz erlassen würde. Heiligenstadt[2] will den Banken den Scheckverkehr nur dann gestatten, wenn sie sich bezüglich der Scheckgelder, also der Depositen, besondern Maßregeln unterwürfen, die denen der Notenbanken entsprächen, was auch seine Berechtigung daher habe, weil der Scheck ebenso wie die Banknote ein öffentliches Zirkulationsmittel darstelle.

2. Die Interessen der Deponenten.

Außer diesen Argumenten für das öffentliche Interesse an der Regelung der Frage werden noch die Interessen der Depo-

[1] Depositenbanken als Grundlage des Scheckverkehrs S. 32 ff.

[2] A. a. O. S. 98 ff.

siteneinleger ins Feld geführt. Merkwürdig ist hierbei nur, wie die Anregungen zum gesetzlichen Schutz der Depositen nicht etwa von diesen Einlegern selbst ausgegangen sind. In erster Linie kann man hier die an der Hebung des landwirtschaftlichen Kredits interessierten großen Landwirte (Agrarier) nennen, ferner den kreditbedürftigen Mittelstand und die kleineren Bankiers, die ihre Vertreter in Strauß und Ulrich gefunden haben, und deren Tätigkeitsdrang durch die Konzentration eingedämmt worden ist. Schließlich ist noch die getreu ihrem Dogma folgende kapitalfeindliche Sozialdemokratie zu erwähnen. Von allen diesen wird zunächst die Sicherheit der fremden Gelder bei den Banken in Frage gestellt. Diese Frage der Sicherheit der Depositen ist aber eine Frage, die manche Finanzschriftsteller mit klangvollen Namen, wie Lansburgh und Bernhard zu den ganz nebensächlichen, den sogenannten Bagatellmotiven gerechnet wissen wollen, da sie nur die Hauptfrage, die Beseitigung der herrschenden Anarchie in der Geldverwaltung verdeckten[1]. Warschauer macht eine Aufstellung[2] der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Bankbrüche und der dabei verlorenen Summen und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß es eine allen Ansprüchen der Deponenten durchaus genügende Sicherheit nicht gäbe, ein Standpunkt, der auch von A. Wagner und Obst geteilt wird.

In der Bankenquete wurde die Sicherheit unserer Banken nicht bezweifelt (Kaempf, Schinkel), soweit die großen Institute in Frage kamen. Die kleineren Institute wurden jedoch hinsichtlich ihrer Sicherheit weniger günstig beurteilt, wenn sie auch nicht gerade zu Bedenken Anlaß gäben. Auch Heiligenstadt ist der Ansicht, daß im großen ganzen gegen die heutige Sicherheit der Depositen nichts einzuwenden wäre.

Ein gesteigerter Grad der Sicherheit ist die Liquidität. Man versteht unter Liquidität das Maß, in welchem dem Prinzip der bankmäßigen Deckung Genüge geleistet worden ist. Dieses besteht aber darin, daß der Verfall der Verbindlichkeiten über-

[1] Lansburgh in der „Bank", Mai 1909: „Eine wirklich durchgreifende Reform unseres Bankwesens ist nicht eher zu erwarten, bis sich die Volksvertretung darüber klar geworden sein wird, daß die heutige anarchische Verfassung des deutschen Bankwesens eine weit größere Gefahr für die nationale und soziale Entwicklung Deutschlands bedeutet als wie für die Vermögensinteressen des Publikums."

[2] A. a. O. S. 468—470.

einstimmen soll mit dem Eingang der Forderungen. Kurzfällige Verbindlichkeiten erheischen kurzfällige Forderungen. Nur bei langfristigen Verbindlichkeiten sind langfällige Forderungen möglich. Die Liquidität läßt sich nicht aus den Bankbilanzen ablesen, da diese nur Quantitäten, nicht aber Qualitäten angeben. Deshalb sind auch alle Liquiditätsberechnungen mehr oder weniger problematisch und zwecklos. Nach dem heute herrschenden Stande gibt es verschiedene Methoden, die Liquidität festzustellen. Man sagt auf der einen Seite, kurzfällige Verpflichtungen sind die Kreditoren einschließlich Akzepte und Depositen. Zu den liquiden Mitteln zählt man auf der andern Seite die bare Kasse, Lombards, Wechsel, Effekten und fällige Coupons. Dies Verfahren ist völlig systematisch und nur dadurch erträglich, daß die Fehler sich bis zu einem gewissen Maße ausgleichen, wie z. B. zugunsten der Liquidität auf der einen Seite die gesamten Effekten, zu ihren Ungunsten auf der andern Seite die nicht sofort fälligen Akzepte stehen. Die Nichteinstellung der Debitoren ist auch nicht ganz richtig und meines Erachtens befremdlich, da gerade unter ihnen häufig die besten und liquidesten Anlagen der Bank sind. Je mehr liquide Anlagen eine Bank aufzuweisen hat, um so größer ist auch die Sicherheit. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß alle Anlagen, die nicht liquide sind, auch unsicher seien; im Gegenteil befinden sich sehr oft unter den illiquiden die relativ sichersten Anlagen, die Hypotheken. Unbedingte Liquidität im theoretischen Sinne ist die Deckung durch bares Geld. Eine solche Liquidität ist aber völlig ausgeschlossen, da sie einem völligen Negieren des Kredits überhaupt gleichkäme. Man hat sich aber daran gewöhnt, das bare Geld, die Kasse, wozu auch meistens die Reichsbankguthaben gerechnet werden, bei den Liquiditätsberechnungen in den Vordergrund zu stellen.

Was die Liquidität der Banken angeht, so ist kein Zweifel, daß die der Berliner Banken, vor allem der Großbanken, besser ist als die der großen Provinzbanken und diese wieder als die der kleinen. Was nun die Ziffern betrifft, so sind diese schwankend, da sie sich zwischen 50 % und 67 % bewegen. Alle Berechnungen führen aber so ungefähr zu dem Resultate, daß etwa zwei Drittel der sofort fälligen Forderungen gedeckt sind durch die bei andern Banken vorhandenen Guthaben, die ebenfalls als liquide anzusehen sind, also zur Befriedigung jener Forderungen angewendet werden können. Die Behauptung, daß die Liquidität

der deutschen Banken zurückgegangen sei — eine Behauptung, welche auch von Fachleuten bejaht wird —, schwebt also, solange sie Berechnungen einer zuverlässigen Grundlage entbehren, hinsichtlich ihrer Höhe in der Luft. Nach dem „Deutschen Ökonomist" ist der Liquiditätsgrad der deutschen Banken von 85 % im Jahre 1893 auf 62 % im Jahre 1908 zurückgegangen.

Eine andere Methode der Liquiditätsberechnung vergleicht nur die leicht greifbaren Mittel unter sich und unterscheidet bei ihnen Aktiva erster und zweiter Ordnung. Zur ersten gehören Coupons, Sorten, Barguthaben, Bankguthaben, Wechsel, zur zweiten Lombards, Reports, Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen. Nach dieser Art der Berechnung sind 30 % aller Aktiva bei den Berliner Großbanken in Mittel erster Ordnung angelegt.

Das Verhältnis sinkt bei den mittleren Banken und ist ganz schlecht bei den kleinen und kleinsten Banken Deutschlands. Am meisten wird das Prinzip der bankmäßigen Deckung bei den Berliner Großbanken befolgt. Von den Gegnern der bestehenden Ordnung im deutschen Bankwesen wird darauf hingewiesen, daß bei manchen, ja den meisten Banken ein Mißverhältnis besteht zwischen den eigenen Mitteln und der Summe der angenommenen Depositen. Bei 392 untersuchten deutschen Kreditbanken betragen diese eigenen Kapitalien 110,9 % der buchmäßig ausgewiesenen, also nicht tatsächlichen Depositen im engeren Sinne, und 43,9 % der fremden Gelder überhaupt. Diese Zahlen schwanken jedoch sehr innerhalb der einzelnen der Bankgruppen. Es sinkt bis auf 10,8 % bzw. 10,6 % bei den kleinsten Banken unter 100 000 Mk. Kapital. Von dieser Betrachtungsweise aus hätte die Deutsche Bank, also ein Institut, das die meisten Garantiemittel bietet, einen sehr ungünstigen Stand, denn bei ihr betrugen Ende 1910 die Depositen 558,3 Millionen, die Kreditoren 976,4, also insgesamt die fremden Gelder 1534,7 Millionen, denen an Aktienkapital und Reserven 305,7 Millionen entsprechen, was einem Verhältnis von etwa 20 % gleichkäme. Ende 1908 belief sich dieses Verhältnis noch auf 23,8 %. Diese Entwicklung ist aber auch ganz erklärlich. Denn, wenn einem Institute, das sich des höchsten Ansehens erfreut, immer mehr neue Gelder zufließen, so kann die Vermehrung des eigenen Vermögens kaum damit gleichen Schritt halten, und das Verhältnis muß sich dauernd verschlechtern. Vom Liquiditätsgrad ausgehend, ist also stellenweise der Grad

der Sicherheit ein nicht allzu großer, und so sind auch die Äußerungen des früheren Reichsbankpräsidenten Koch und auch neuerdings die von Prof. Conrad zu verstehen, daß es in Deutschland „an der genügenden Menge unbedingt vertrauenswürdiger, sich von jeder Börsenspekulation fernhaltender Bankhäuser" fehle.

B. Die Verteidiger des status quo und ihre Argumente.

1. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft.

Eine Kritik dieser einzelnen Argumente der Befürworter einer Reform werde ich im folgenden mit den Argumenten der Gegner einer gesetzlichen Regelung verknüpfen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ohne mich jedoch dadurch in irgend einer Weise bezüglich meines Standpunktes zur Frage binden zu wollen. Es geschieht dies nur deshalb, weil eine Kritik des öfteren nur dann möglich ist, wenn auch die Gegenargumente klargestellt sind.

a) Vergleich des deutschen mit dem englischen Bankwesen.

Behaupten die Befürworter einer Reform, daß die Verbindung des Depositen- mit dem Emissions- und Effektengeschäft gefährlich sei, so behaupten die Gegner einer Reform gerade das Gegenteil. Sie haben den Vorteil, daß auf ihrer Seite Theoretiker von Namen ihre Sache mitverfechten, so daß also der eventuell zu machende Vorwurf der mangelnden Objektivität und Interessiertheit nicht zu erheben ist. Das, was die Reformer wünschen, ist bereits in England verwirklicht. Es muß also demgemäß das englische Bankwesen durchaus nachahmenswert sein. Wie verhält es sich aber in Wirklichkeit?

Wissenschaftliche Untersuchungen, vor allem die von Jaffé und Weber haben gezeigt, daß das englische Bankwesen in keiner Weise einem anzustrebenden Vorbild entspricht. Der Vergleich unseres heutigen Bankwesens mit den englischen Depositenbanken, den joint stocks, ist zunächst aus verschiedenen Gründen als Vergleich irreführend; dann aber ergibt er auch bei näherem Zusehen erhebliche Nachteile der englischen Banken.

Die auffallend großen Summen der englischen Depositen sind wohl nicht hinreichend erklärt durch den größeren englischen Reichtum und die größere Erziehung des englischen Publikums zum bankmäßigen Verkehr, sondern es zeigen sich Unterschiede in der Buchung:

1. Auch gewährte Kredite werden als Depositen verbucht.

2. Auch die Privatbankiers sind bei den englischen Depositenziffern mitgerechnet.

3. Zum Barbestand, der im Vergleich zum deutschen außerordentlich hoch erscheint, wird auch das money on call, das Geld auf tägliche Rückforderung, meistens ausgeliehen gegen Wechsel oder Effekten, mitgerechnet. Auf diese Weise beteiligen sich aber die für unsere Reformer so musterhaft aussehenden englischen Depositenbanken am Spekulationsgeschäft. Während aber dadurch die englischen Depositenbanken jeder Kontrolle über den mit ihrem Gelde erworbenen Aktienbesitz entbehren, besitzen die deutschen Banken einen direkten Einfluß auf die betreffenden Unternehmen durch den Aktienbesitz und ihren Einfluß im Aufsichtsrat.

Ein weiterer offenbarer Nachteil der englischen Depositenbanken ist die bei den meisten sehr laxe Kreditgewähr, die bis zur Beleihung von Grundstücken und Versicherungspolicen geht.

4. Das englische Gründungsgeschäft liegt hauptsächlich in den Händen der underwriters, Personen, die berufsmäßig gegen hohe Provisionen solche Geschäfte betreiben, die oft einen sehr zweifelhaften Charakter haben. Diese Art des Gründungsgeschäftes hat sowohl ihre großen volkswirtschaftlichen Nachteile, als auch solche für die Depositenbanken selbst. In Deutschland sind dagegen die Banken selbst an der Güte und am Gedeihen eines von ihnen gegründeten Unternehmens interessiert, da sie auf die Wahrung ihres Emissionskredits bedacht sein müssen.

5. Die Haltung der hohen Barbestände und liquiden Mittel ist in England nur dadurch zu erklären, daß die Banken aus der Not eine Tugend gemacht haben, was aber von unsern Kritikern ganz übersehen wird. In kritischen Zeiten ist nämlich die Bank von England infolge des herrschenden Einreservesystems die einzige Hilfe des englischen Bankwesens. Sie darf aber nur für 18,500 000 £ Noten ausgeben, so daß normalerweise nach Ausgabe dieser Summe ein Rediskont der Wechsel der joint stocks nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grunde sind sie gezwungen, größere Barreserven zu halten, als unsere deutschen Banken es zu tun pflegen.

Die Befürworter der Übertragung dieses Systems nach Deutschland vergessen, daß sich beide Systeme, sowohl das englische als auch das deutsche, aus der historischen Notwendigkeit heraus entwickelt haben und keineswegs Gründungen willkürlicher Art

sind. Die englischen Banken kamen, ebenso wie die französischen auf, um die Überschüsse des Rentnerstaates oder der kolonialen Gewinne aufzunehmen, während in Deutschland erst Gelegenheit zur Kapitalisierung geschaffen werden mußte. In England war das Passivgeschäft, in Deutschland das Aktivgeschäft das Primäre, eine Auffassung, der sich auch Glauert anschließt. Wir haben eben in Deutschland noch zu wenig Kapitalisten, die als reine Depositeneinleger eine reine Depositenbank befruchten könnten.

Jaffé hat seine auf Grund wissenschaftlicher Forschungen gebildete Meinung in einem Referat auf dem Hamburger Bankiertag zum Ausdruck gebracht und die volle Zustimmung der Vertreter des deutschen Bankwesens gefunden. Es wurde danach eine Resolution angenommen, die entschieden davor warnt, solch riskante und volkswirtschaftlich schädliche Versuche, wie eine Überpflanzung des englischen Bankwesens nach Deutschland vorzunehmen.

Schmoller betont ebenfalls, daß die Vereinigung des Depositen- mit dem Emissionsgeschäft der deutschen Volkswirtschaft mehr Nutzen als Schaden gebracht habe.

b) Das deutsche Bankwesen in seinem Verhältnis zu Handel und Industrie.

Dies zeigt sich auch besonders in der Entwicklung, die Deutschlands Handel und Industrie durch die Unterstützung der Banken genommen hat. Die Roheisenproduktion hat sich z. B. seit 1888 bis 1908 verdreifacht und die von England überflügelt. Deutschlands Elektrizitätsindustrie ist die bedeutendste der ganzen Welt geworden. Der Geschäftsbetrieb der deutschen Banken hat sich wohl als genügend produktiv bewiesen. Was beweist denn, daß das Kapital in falsche Bahnen geleitet worden ist? Hätte es in anderer Richtung bessere Verwendung gefunden?

Ein Vorwurf, den man den Banken hinsichtlich ihrer Beziehungen zu Handel und Industrie macht, soll hier noch kurz erwähnt werden. Man sagt, daß die Banken durch ihre Emissionen und Gründungen den Markt der deutschen Reichsanleihen verengten und den Kurs herabdrückten. Niedrig verzinsliche Staatsanleihen finden aber nur Absatz bei einem Rentnervolke, wie es Deutschland noch nicht ist. Das deutsche Volk ist zunächst noch darauf angewiesen, sich einen gesicherten Reichtum zu erwerben. Es muß also seine Kapitalien produktiv anlegen, d. h. in solche Anlagen stecken, die neue wirtschaftliche Güter

liefern. Dies tut aber nur ein kleiner Teil der Staatsanleihen; zum größten Teil sind sie unproduktiv. Wenn nun größere Beträge des Nationalkapitals in diesen Papieren investiert werden, so bedeutet dies ein Stagnieren des Wirtschaftslebens. Höchstens kann man den Banken den Vorwurf machen, daß sie auch solche Gelder, welche sich freiwillig in Staatsanleihen festgelegt haben würden, davon abhalten. Unproduktiv sind aber auf der andern Seite auch die Gelder, mit denen die Banken in die Börsenspekulation eingreifen. Selbst wenn sie dadurch privatwirtschaftlich große Vorteile erreichen sollten, ist dies für die Volkswirtschaft fast belanglos, da nur eine Verschiebung der Besitzverhältnisse eingetreten ist. Infolgedessen sollten sich also die Banken diesem Zweige, dessen einziger Vorteil in der Erweiterung des Marktes, der Börse, besteht, fernhalten. Es ist jedoch dieser Geschäftszweig keine Eigentümlichkeit der deutschen Banken allein, denn auch die englischen Banken beteiligen sich indirekt durch die Makler in sehr intensiver Weise daran. Im allgemeinen muß man zugeben, daß diese Argumentierung auf dem richtigen Wege sich befindet. Es wird vom Auslande mit neidvollen Blicken zugegeben, daß durch die Unterstützung des deutschen Bankwesens Deutschland die hohe wirtschaftliche Entwicklung und damit seine größere politische Machtstellung erreicht hat, die es jetzt besitzt. Man mag ruhig zugeben, daß die Entwicklung etwas hastig vor sich gegangen ist, daß dadurch gewisse Gegensätze und Konstellationen geschaffen worden sind, die vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht zu billigen sind, wie vor allem die Zusammenballung größerer Vermögensmassen auf der einen, relative Armut auf der andern Seite. Wagner hat ganz recht, wenn er in der Enquete behauptet, daß der Proletarier und der Millionär gleich zu bedauernde Gegensätze seien. Aber es scheint doch Grund zu der Annahme vorhanden zu sein, daß jetzt die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands allmählich in ein ruhigeres Fahrwasser gelenkt wird. Hand in Hand damit wird dann auch eine Konsolidierung und Verbesserung der Kreditverhältnisse des Mittelstandes, der sich auf der jetzigen Basis aufbauen wird, vor sich gehen.

2. Vom Standpunkte der Deponenten.

Die Behauptung, daß die Depositengläubiger selbst eine größere Sicherheit erhalten müßten, wird von den Befürwortern

des heutigen Systems damit widerlegt, daß man anführt, die Depositengläubiger selbst verlangten ja keinen Schutz. Dieses allein darf jedoch nicht stichhaltig sein. Auch die Aufstellung von Professor Warschauer und Dr. Salomonsohn[1] über die bei Bankbrüchen erlittenen Depositenverluste, haben an sich wenig zu besagen. Wenn auch herausgerechnet wird, daß ungefähr 0.9 % der gesamten Depositen jährlich verloren gehen, so ist zunächst festzustellen, daß dies eine Berechnung ist, die sich nur auf den buchmäßig ausgewiesenen Depositen aufbaut, also die eigentliche Sache gar nicht trifft. Ferner ist damit noch lange nicht gesagt, daß dies ein Fehler des deutschen Systems ist. Im Gegenteil beweist die Konkursstatistik, die allerdings nicht detailliert genug ist, daß die Zahl der Bankbrüche in England eine viel größere als bei uns ist, wie die folgenden Zahlen zeigen sollen.

Die Zahl der angemeldeten Konkurse im gesamten Geld- und Kredithandel betrug nach Lansburgh[2]

	1904:	1905:	1906:	1907:	1908:	1909:
in England	379	404	366	356	404	—
in Deutschland	51	47	42	56	56	54.

Deutschland steht also, wenn auch diese Zahlen nur relativ zu verstehen sind, hinsichtlich der Solidität der Geschäftsführung seiner Geldinstitute bedeutend besser da als das immer als Vorbild gepriesene England. In den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches werden die Konkurse aufgenommen, die man als Millionenkonkurse bezeichnet. Es ergibt sich nun die Tatsache, daß die Bankkonkurse in Deutschland größtenteils zu den leichteren[3] gehören. Nur neun Konkurse konnten in den Jahren 1906 und 1907 und acht in den Jahren 1908 und 1909 als Millionenkonkurse bezeichnet werden. Und auch diese führten verhältnismäßig oft zu einer vollen oder hochprozentigen Befriedigung der Gläubiger. In den Jahren 1906 und 1907 entfielen bei den neun Millionenkonkursen auf die nicht bevorrechtigten Forderungen einmal 100 %, einmal ca. 80 %, einmal 70 %, einmal ca. 18 %, viermal 5—10 %, einmal unter 5 %. Auch die Ziffern der andern Konkurse bewegen sich in ähnlichen Bahnen. Die Konkurse im deutschen Bankwesen sind in den meisten Fällen

[1] In seiner Aufstellung für den Hamburger Bankiertag (Vgl. dessen Verhandlungen S. 118).

[2] Depositen und Spargelder S. 4. [3] Ebd. S. 5.

durch falsche Kreditgewährung verschuldet worden, so daß man also dem System als solchem den Mangel nicht zuschreiben kann. Nach den Aufzeichnungen der „Bank“ [1] sind von den 56 Bankbrüchen des Jahres 1908/11 durch leichtfertige Kreditgewährungen, Spekulationen und Festlegungen des Geldes, also durch banktechnisch falsche Verwaltung herbeigeführt worden. Nur in 15 Fällen mußte das Gesetz angewendet werden, und auch hier handelte es sich noch nicht einmal immer um reine Delikte, die lediglich der persönlichen Leitung, bzw. Böswilligkeit entsprangen, sondern es handelte sich um solche Vergehen, die sich erst aus der fehlerhaften Geschäftsführung ergaben. Sie wären unterblieben, wenn banktechnisch richtig verfahren worden wäre.

Man darf also ruhig behaupten, daß zwar gegen die Sicherheit der Depositen an und für sich Bedenken erhoben werden dürfen, die aber bei jedem System, auch dem englischen, sich einstellen, daß aber im großen ganzen die Sicherheit der Depositen bei uns nicht schlechter ist als auch anderswo. Es liegt also, wie auch in der Bankenquete bestätigt wurde, kein Anlaß vor, an der Sicherheit der Depositen zu zweifeln.

II. Die einzelnen Reformvorschläge und ihre Kritik.

A. Radikale Bestimmungen.

1. Trennung von Depositen- und Effektenbanken.

Es mag mit den Reformlustigen zugegeben werden, daß manches im deutschen Bankwesen verbesserungsbedürftig ist. Es sind also Maßnahmen berechtigt, die diese Mängel beseitigen sollen. Die Verbesserungen können aber nur in einer Weise vor sich gehen; es kann sich nämlich bei Reformen auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens immer nur um Maßnahmen handeln, die im Rahmen des Bestehenden eine allmähliche und schonende Verschiebung der Gewohnheiten herbeiführen sollen. Infolgedessen sind die radikalen Vorschläge, die gemacht worden sind, gleich von Anfang an als solche zu charakterisieren, deren Einführung zu den schwersten wirtschaftlichen Bedenken Anlaß geben kann.

[1] Depositen- und Spargelder S. 8.

Hierzu gehört in erster Linie der Vorschlag einer Trennung des Depositen- von dem Effekten- und Emissionsgeschäft.

Ein solcher Vorschlag ist sehr leicht ausgesprochen; und doch ist er einer der radikalsten und umwälzendsten, die man überhaupt ausdenken kann. Denn er bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine vollständige Umänderung des sich bis jetzt für Deutschlands Volkswirtschaft sehr gut bewährten deutschen Bankwesens, das aus einer historischen Notwendigkeit sich so entwickelt hat, wie es heute dasteht.

Bei der Kritik eines solchen Vorschlags muß der Gesichtspunkt maßgebend sein: welche Vorteile werden durch ihn eventuell der deutschen Volkswirtschaft gebracht. Ergibt es sich aber, daß durch die Einrichtung eines Banksystems nach englischem Muster Nachteile sich fühlbar machen würden, die das Wirtschaftsleben in seinem weiteren Fortschritt hemmen, so ist der Plan nicht mehr diskutabel und zu verwerfen. Es besteht nun kein Zweifel, daß eine gewaltsame Loslösung der Depositen von der hergebrachten Art der Verwendung zunächst Lücken in der Versorgung unserer Volkswirtschaft mit Kapital reißen würde, die auf die Dauer zu Kreditkrisen führen müßte. Gesetzt nun den Fall, es gelänge nach Jahren — schneller wird es ohne schwere Erschütterungen des Wirtschaftskörpers nicht gehen —, diesen Übergang zum reinen Depositenbankwesen durchzuführen, was wird die Folge sein? Wird die Sicherheit der Depositen eine größere werden? Dies kann mit Recht bezweifelt werden. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß ein großer Teil der Insolvenzen im deutschen Bankwesen weniger in der Verbindung des Effekten- und Beteiligungsgeschäfts der fallierten Banken mit dem Depositengeschäft, als in dem Mangel einer richtigen Leitung begründet waren. Dies war bei den meisten Zahlungseinstellungen der Kreditgenossenschaften und kleineren Banken der Fall. Auch ist nicht zu vergessen, daß das Effekten- und Emissionsgeschäft eine Art Risikoverteilung im Bankbetrieb darstellt. Bei den meisten Bankbrüchen, bei denen eine ausgesprochenere Tätigkeit auf diesem Gebiete zu konstatieren war, lag die Hauptquelle der Verlegenheiten weniger im Effektenkonto als in den „Debitoren“ und Wechseln, also denjenigen Anlagen, die die sichersten sein sollten. Eine Ausnahme macht allerdings auf diesem Gebiete die Niederdeutsche Bank. Aber hier lag der Fehler darin, daß diese Bank Unternehmungen, die sich schon nach kurzer Zeit als ungenügend

fundiert und unrentabel erwiesen hatten, mit allen möglichen Mitteln zu halten suchte, um sie nachher in Effektenform abzustoßen. Es war also auch hier ein Fehler in der Leitung festzustellen, die solche Unternehmungen mit einem einmaligen Verlust hätte abstoßen sollen. Dazu kam noch, daß die Bank selbst ungenügendes Kapital besaß, um solch riskante Unternehmen auf sich nehmen zu können. Ein Institut mit einer so sprunghaften Entwicklung wie die Niederdeutsche Bank mußte sich erst eine vertrauenswürdige Stellung im deutschen Bankwesen erwerben, ehe sie nach dem Muster der großen Banken mit großen eigenen Kapitalien und langer Entwicklung verfahren konnte. Auch ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Banken es sich infolge der Abtrennung des Depositen- von dem Effekten- und Emissionsgeschäft nehmen lassen werden, auch weiterhin der Industrie große Kredite zur Verfügung zu stellen und die ihnen anvertrauten Depositen auch weiterhin in die „Kanäle der Großunternehmungen" zu pumpen. Die Beziehungen zwischen Banken und Industrie sind eben zu innig, als daß sie von der rauhen Hand des Gesetzgebers mit Zwang gelöst werden könnten.

Sollte tatsächlich dieser Vorschlag durch Gesetz akzeptiert werden, so ist nicht daran zu zweifeln, daß das deutsche Bankwesen die hindernden Bestimmungen umgehen wird. Der am nächsten liegende Weg ist der der Gründung von Tochterbanken, die vielleicht nur den einzigen Vorteil hätte, daß die Technik des Emissions- und Gründungsgeschäftes auch schon äußerlich kennbar klargestellt würde. Auf diesem Umwege würde in der Art der Kreditvermittlung wie bisher jedoch fortgefahren. Besonders der „Ökonomist" empfiehlt diesen Weg. Die gesamten Anteile des Tochterinstituts sollten im Besitz des Stamminstituts bleiben und dessen Direktoren als Aufsichtsräte in das Depositeninstitut delegiert werden. Dadurch ist der innere Zusammenhang nicht gestört, wohl aber der vermögensrechtliche Unterschied herbeigeführt. Es ist aber meines Erachtens sehr fragwürdig, ob dadurch die Sicherheit der Depositen, die doch bei diesem Vorschlage in erster Linie berücksichtigt werden, erhöht wird. Denn angenommen, das Stamminstitut falliere; die Gelder der Depositenbank, des Tochterunternehmens, sind dann zum größten Teil in dessen Betrieb tätig. Es müßte also auch diese fallieren und die Depositengläubiger könnten dann ihre Einlagen zur Konkursmasse der Depositenbank, deren Haupt-

aktivum in ihrer Forderung an die Hauptbank besteht, anmelden. Die Folge davon wird sein, daß sie noch lange Zeit warten müssen, bis eine solch verwickelte Liquidation beendet ist.

Es ist also in erster Linie an dem Gesichtspunkt festzuhalten, daß, falls wirklich ein Bedürfnis zur Gründung einer reinen Depositenbank oder, besser gesagt, Kreditbank auftauchen wird, diese Gründung sich auch ohne gesetzgeberische Anregung vollziehen wird.

Sollte aber nach Erlaß eines Trennungsgesetzes die Gründung von Tochterbanken nicht erfolgen, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß infolge der Kreditentziehung und geschmälerten Kreditgewähr, die dann eintreten müßte, wenn nicht das Emissionswesen sehr angespannt würde, Deutschland einer Kreditkrise entgegengehen würde, deren Eintreffen bis jetzt durch die Organisation des deutschen Bankwesens vermieden bzw. sehr stark abgeschwächt werden konnte.

Es ist also lebhaft zu begrüßen, daß beim Beginn der Bankenquete 1908 der Reichskanzler ausdrücklich durch den Unterstaatssekretär Wermuth erklären ließ, daß eine Trennung zwischen reinen Depositenbanken und gemischten Banken nicht beabsichtigt sei.

Der Vorschlag einer Trennung des deutschen Bankwesens nach englischem Muster gehört in erster Linie zu denjenigen, gegen die sich die auf dem Hamburger Bankiertage gefaßte Resolution richtet, in der es heißt: „Gesetzgeberische Experimente, welche aus theoretischen Erwägungen darauf hinauslaufen, aus einer ganz andern historischen Entwicklung hervorgegangene Einrichtungen des Auslandes auf unser in eigenartiger gesunder Entwicklung begriffenes Bankwesen zwangsweise zu übertragen, können leicht gefährliche Störungen unseres Wirtschaftslebens hervorrufen und sind deshalb entschieden zu widerraten."

2. Errichtung einer Staatsdepositenbank.

Nicht ganz so radikal, aber doch noch immer radikal genug, um der deutschen Volkswirtschaft eventuell empfindliche Schädigungen beizubringen, ist der Warschauersche Vorschlag[1] der Errichtung einer Reichsdepositenbank, die eventuell mit einzelstaatlichen Staatsdepositenbanken vereint sein soll. Ihm ähnlich, aber schon früher vorgeschlagen, ist der Straußsche Vorschlag

[1] Warschauer, Das Depositenbankwesen in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern III. Folge, Bd. 27 (1904), S. 473 ff., 477, 481.

der Errichtung eines „einheitlichen Depositeninstituts“ aus Privatmitteln, dessen zu ein Viertel eingezahltes Aktienkapital 60 Millionen Mark betragen soll. Das Institut soll viele Zweigstellen errichten bzw. die Reichsbank mit der Annahme der Depositen betraut werden. Strauß sagt von diesem einheitlichen Depositeninstitut: „Kollidierende Interessen sind nicht vorhanden, da eine rein depositenmäßige Verwaltung von verzinslichen Geldern praktisch in größerem Maßstab bis jetzt in Deutschland nicht besteht.“

Zur Kritik dieses Vorschlages ist folgendes zu bemerken: Zunächst ist bei dem Straußschen Vorschlag einer „einheitlichen“ Depositenbank das Wort „einheitlich“ wohl so zu verstehen, daß diese Bank von verschiedenen andern Banken gegründet werden soll. Angesichts der geringen Rentabilität einer Depositenbank ist es aber fraglich, ob diese ihre Gelder darin anlegen werden.

Ferner wird die Reichsbank sich wohl schwerlich bereit finden, die Geschäfte der Straußschen Depositenbank zu besorgen und sich dadurch selbst eine eventuelle gefährlich werdende Konkurrenz zu schaffen.

Heiligenstadt und Bernhard, beide Befürworter eines gesetzlichen Einschreitens, sind entschieden gegen eine solche Reform. Ersterer hält das deutsche Volksvermögen für noch nicht groß genug, um reine Depositenbanken damit fruktifizieren zu können. Auch Wagner steht auf dem Standpunkt, daß zurzeit eine reine Depositenbank noch nicht in Deutschland erreichbar sei. Eine solche Bank würde, da sie sich fast ganz auf kurzsichtige Kreditgeschäfte beschränken müßte, auch nur wenig an Zinsen verdienen, könnte also auch ihren Einlegern nur einen geringen Zins vergüten. Ein niederer Zinsfuß ist aber für den deutschen Sparer, auch wenn er eine erhöhte Sicherheit bedeutet, nicht verlockend genug, um sein Geld in eine Depositenbank zu stecken. Deutschland ist eben noch nicht Rentnerstaat genug für eine reine Kreditbank.

Man könnte allenfalls eine gewisse Existenzmöglichkeit einer reinen Depositenbank dann zugeben, wenn ebenso wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika der Scheckverkehr einen solchen Umfang angenommen haben würde, daß der größte Teil des Barkapitals in den Banken ruhte. Aber nachdem der Scheckverkehr jetzt wieder eine rückgängige Bewegung angenommen hat und sich bei uns überhaupt nicht so leicht ein-

zubürgern scheint, da ihm in der Einrichtung des Postschecks eine Konkurrenz in den kleineren Kreisen des Publikums erwachsen ist, scheint mir eine reine Depositenbank noch nicht genügend existieren zu können.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß an folgendem Gesichtspunkt festzuhalten ist: Falls wirklich ein Bedürfnis zur Gründung einer reinen Depositen- oder, besser gesagt, Kreditbank, auftaucht, wird diese Gründung sich auch schon ohne gesetzgeberische Anregung vollziehen. Schon jetzt kann man gewisse Anzeichen dafür finden, daß ein allmählicher Übergang zum reinen Kreditbankwesen stattfinden wird, denn bei der Deutschen Bank verhielten sich 1909 die Emissionsgeschäfte zu den reinen Kreditgeschäften wie 2 : 1, bei der Diskontogesellschaft dagegen noch 5 : 1, was ja auch aus ihrer Entwicklung heraus zu erklären ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem Warschauerschen Vorschlag, der dahin geht, daß die andern Banken nur mehr in doppelter Höhe des Aktienkapitals Depositen annehmen dürfen, und auch dies nur, wenn sie sich bestimmten Normativbestimmungen unterwerfen. Dadurch wird der Warschauerschen Depositenbank quasi eine Monopolstellung eingeräumt. Abgesehen von den Betriebsbestimmungen und den Geschäftszweigen, die diese Bank betreiben darf, soll nun untersucht werden, ob, was auch die Straußsche Bank angeht, ein solches Institut tatsächlich in unserem Bank- und Geldwesen nicht mit den Interessen anderer Einrichtungen kollidiert.

Auch der Warschauersche Vorschlag überträgt, wenn auch nicht ganz so radikal wie die Anhänger einer vollständigen Trennung der Effekten- und Depositenbanken, die englischen Depositenbanken nach Deutschland. Jaffé hat aber in seinen wissenschaftlichen Untersuchungen gezeigt, wie diese Depositenbanken sehr dazu beigetragen haben, die Stellung der Bank von England zu schmälern und ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben sehr zu erschweren. Dies zeigt sich besonders in dem starken Rückgang ihres Wechseldiskontgeschäfts. Die Konkurrenz der englischen Depositenbanken geht sogar so weit, daß sie die Bank von England oft zwingen, die ihr angebotenen Wechsel nicht zum offiziellen Diskont, sondern zu dem von den Banken einseitig festgesetzten Satz zu diskontieren. Ebenfalls hat das Lombardgeschäft der Bank von England sehr unter der Konkurrenz der

joint stocks gelitten, die als Geldgeber größten Stiles im Lombardgeschäft auftreten und den Diskontfestsetzungen der Bank von England schon öfters mit Erfolg entgegengetreten sind, wenn es sich um eine Erhöhung handelte. Infolgedessen sieht sich die Bank von England ganz auf die Währungspolitik als einzige für sie durchführbare Aufgabe beschränkt.

Es ist nun nach diesem Beispiel sicher anzunehmen, daß eine ähnliche Entwicklung auch in Deutschland vor sich gehen wird, wenn Depositenbanken größten Stiles eingerichtet werden. Schon jetzt wird darüber geklagt, daß der Reichsbank die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die „den offenen Markt beeinflussende Konzentration der Kreditbanken" erschwert werde. Dies wird aber noch schlimmer werden, wenn noch Banken mit größerem Kapitalgewicht der Reichsbank Konkurrenz machen. Es wird wohl nicht übertrieben sein, wenn man dann von einer Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank sprechen kann, eine Gefahr, auf die auch Lexis besonders hinweist.

Sehr optimistisch scheinen mir die Rentabilitätsberechnungen Warschauers zu sein, der eine Dividende von 21 % bis 22 % in Aussicht stellt, mindestens jedoch eine solche von 12 %. Dieses nur in die Tasche einzelner Aktionäre fließende erhöhte Einkommen hat nichts zu bedeuten, wenn die Volkswirtschaft darunter leiden würde.

Auch in der Bankenquete ist der Vorschlag zur Schaffung einer Reichsdepositenanstalt gemacht worden. Sie hatte jedoch von vornherein den ausgesprochenen Zweck, an der Hebung und Haltung des Kurses der Staatsanleihen zu arbeiten. Nach dem Vorschlage des Freiherrn von Gamp sollte dieses Institut den einzelnen Inhabern von Staatsanleihen das Risiko der Kursschwankungen vermöge seiner eigenartigen Gestaltung abnehmen. Die Durchführbarkeit des Planes wurde jedoch sehr angezweifelt.

Bei diesem Vorschlage ist also die Depositenbank nur Mittel zum Zweck der Kurshaltung unserer Staatspapiere und nicht einer größeren Sicherheit der Depositen.

3. Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank.

Ein dritter radikaler Vorschlag geht dahin, daß die Reichsbank verzinsliche Depositen annehme. Damit wird die große Frage aufgerollt, ob überhaupt Notenbanken Depositen annehmen sollen, die sie verzinsen müssen. Bekanntlich erblickt Adolf

Wagner darin weiter keine Schwierigkeiten; er hat grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden. Scharfe Gegner Wagners sind dagegen in dieser Hinsicht Bamberger und Adolf Weber, die es schlecht mit den Aufgaben eines Zentralnoteninstituts vereinbar halten, noch das verzinsliche Depositengeschäft nebenbei zu betreiben. Die Stellung einer Zentralnotenbank erfordert die allergrößte Vorsicht für ihre Operationen. Anderseits hat auch Lexis nichts gegen eine Wiedereinführung des verzinslichen Depositengeschäfts durch die Reichsbank, wenn dadurch den bestehenden Banken keine Konkurrenz erwachse. Dies sei aber nicht zu befürchten, da sie erstens weniger Zinsen und zweitens weniger Bequemlichkeiten als die Banken gewähre.

Auch Prion (S. 158) hält es für richtig, wenn die Reichsbank durch die Einführung des Depositenverkehrs wieder größere Fühlung mit der Geschäftswelt zu gewinnen suche, die ihr durch die Konkurrenz der Großbanken erschwert worden sei. Mit Hilfe der Depositen und eines weitergehenden Kreditverkehrs solle die Reichsbank versuchen, wieder eine beherrschende Stellung auf dem Diskontmarkt zu gewinnen. Prion hält es für ausgeschlossen, daß sie dabei in Streit mit ihrer Aufgabe des Währungsschutzes geraten würde, auch wenn sie andere Kreditgeschäfte einführe.

Meines Erachtens spricht jedoch gegen die Annahme von verzinslichen Depositen die Schwierigkeit der Anlage in geldflüssigen Zeiten, in denen ihr große Summen zufließen werden. Um einen hohen Zins zu erhalten, muß die Reichsbank sich schließlich auch auf riskantere Geschäfte werfen, was aber ein Zentralnoteninstitut nicht tun soll.

In kritischen Zeiten sind die Depositen der Bank auch sehr unangenehm, da sie jederzeit zurückgefordert werden können. Es kann dann sehr leicht der Fall eintreten, den Lexis — allerdings bei anderer Gelegenheit, nämlich bei Besprechung des Vorschlags der Hinterlegung einer bestimmten Quote auf der Reichsbank — schildert, daß nämlich die Reichsbank ganz außerstande sein wird, ohne das Bankgesetz zu durchbrechen, noch weitere Noten auszugeben. Wenn einerseits die Aktiva 600 Millionen bar und 1800 Millionen Wechsel betragen und anderseits die Passiva 1800 Millionen Noten und 600 Millionen Depositen aufzuweisen hätten, würde dieser Fall z. B. eintreffen. In diesem Falle, dem wir uns bereits einmal sehr genähert haben, würde

also die Reichsbank tatsächlich außerstande sein, weitere Noten auszugeben. Dieses Beispiel zeigt aber zur Genüge, daß in guten Zeiten die verzinslichen Depositen der Reichsbank nur lästig sein werden, in kritischen Zeiten dagegen direkt eine Gefahr für sie bedeuten. Deshalb scheint es meines Erachtens das beste zu sein, wenn man es bei dem jetzigen Stande, den allerdings die Reichsbank nur aus Opportunitätsgründen eingeführt hat, läßt.

Ein weiterer Vorschlag, der eine große Ähnlichkeit mit dem die Reichsbank betreffenden hat, ist der, daß die Seehandlung verzinsliche Depositen annehmen soll. Neuerdings ist diese Frage noch am 24. Februar 1911 Gegenstand einer Besprechung im Abgeordnetenhaus gewesen. Besonders tritt der Abgeordnete Vorster, der auch diesmal wieder wie 1908 die Frage aufgerührt hat, für den Ausbau der Seehandlung zu einem Depositeninstitut ein. Während in Berlin an Depositenkassen der Großbanken kein Mangel herrsche, sei dieser in der Provinz noch stellenweise sehr fühlbar. Aus diesem Grunde solle die Seehandlung in der Provinz Filialen zum Zwecke der Annahme von Depositen errichten oder diese Aufgabe geeigneten Banken als Agenturen übertragen. Auf diese Anregung wurde von dem Präsidenten der Seehandlung erwidert, daß es richtiger sei, „die Beseitigung vorhandener Mißstände dem Verantwortlichkeitsgefühl der Bankleiter, ihrer Selbstbeschränkung zu überlassen und nicht mit rauher Hand staatliche Eingriffe vorzunehmen".

Dadurch, daß die Seehandlung sich auf das Depositengeschäft verlege, würde nur den kleinen Banken und Bankiers, den Sparkassen und Genossenschaften Konkurrenz bereitet. Diese Faktoren des Kreditverkehrs seien aber zu einer gedeihlichen Entwicklung unserer Volkswirtschaft notwendig, und man solle nicht durch den Konzentrationsprozeß die bedauerliche Verdrängung der Privatbankiers verschärfen. Von anderer Seite wurde entgegnet, daß die Seehandlung natürlich ein Depositeninstitut sei und sein solle, aber ein staatliches und nicht nach dem Muster der englischen Depositenbanken. Außerdem wurde noch darauf hingewiesen, daß es sehr fraglich sei, ob überhaupt die Seehandlung bei der großen Konkurrenz, die zwischen Banken, Genossenschaften und Sparkassen bestehe, noch ein gutes Geschäft machen könne, da sie ja nicht mehr als 3% Zinsen geben solle. Mit dem geringen Zins sei aber auch das Maß der Kund-

schaft gegeben, so daß kaum anzunehmen sei, daß die großen Kosten, die eine Expansion der Seehandlung in die Provinz erfordere, eingebracht und verzinst würden. Ulrich hält dem Vorschlage der Einrichtung der Seehandlung als Depositeninstitut entgegen, „daß auf dem bekannten Wege unserer staatlichen Verwaltungen Depositeneinlagen sicherlich unserem Handel, Industrie und Landwirtschaft nicht in solchem Umfange zugeführt werden würden, um deren absolut nötige Konkurrenzmöglichkeit gegen die älteren Kulturnationen der Welt aufrecht zu erhalten, geschweige denn derselben zur Überflügelung auf dem Weltmarkte zu verhelfen“ [1].

Auf der andern Seite wünscht dagegen wieder Heinemann, daß die Seehandlung durch Errichtung von Filialen und Agenturen sich zu einer sehr großen Staats-Zentraldepositenbank entwickle, die auch den Scheckverkehr pflegen und wöchentlich ihren Status veröffentlichen solle. Durch die Konkurrenz würden dann die Banken schon gezwungen, ihr Verhalten dem der Seehandlung anzupassen und eine größere Publizität einzuführen, wovon jedoch noch im folgenden ausführlicher die Rede sein soll. Im übrigen weist jedoch auch Heinemann auf das englische Vorbild hin.

Diese drei als radikal bezeichneten Reformvorschläge wollen also in unser bestehendes Bankwesen Neugründungen hineinsetzen oder weitgehende Umbildungen vornehmen. Dies soll vermieden werden in den folgenden Reformvorschlägen, die sich nur mit einer in relativ mäßigen Grenzen sich bewegenden Umgestaltung und Regelung der schon bestehenden Organisation des Bankwesens befassen wollen. Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung „Normativbestimmungen“ wohl die zutreffendste.

B. Normativbestimmungen.

1. Festsetzung einer Bardeckungsquote.

Die Meinung, die in der Enquetekommission über die Wirkung der Normativbestimmungen verbreitet war, war sehr verschieden. Mehrere Mitglieder wollten überhaupt keine Normativbestimmungen angewendet wissen, da es bei der mannigfachen Organisation unseres Kreditsystems unmöglich sei, systematische Regeln und allgemeine Bestimmungen einzuführen. Es wurde darauf hin-

[1] Ulrich a. a. O. S. 48.

gewiesen, daß Normativbestimmungen lediglich eine formale Bedeutung hätten, daß sie aber gegen Betrug und Unsolidität keinen wirksamen Schutz gewähren könnten. Im übrigen würden sie nur eine auf die Dauer unerträgliche Gebundenheit herbeiführen. Anderseits wurde dagegen betont, daß es wohl möglich sei, wenn auch in beschränktem Maße, durch Normativbestimmungen günstige Wirkungen auf die weitere Gestaltung unseres Bankwesens auszuüben.

Eine dieser Normativbestimmungen ging dahin, daß ein bestimmter Prozentsatz der Depositen durch bar gedeckt würde, daß also unter den leicht greifbaren Mitteln ein sich nach der Höhe der Depositen richtender Vorrat in barem Gelde vorhanden sein solle.

Was ist von diesem Vorschlage zu halten?

Adolf Wagner betont besonders, daß bei einem ausgedehnten Depositenverkehr auch eine ausreichende Bardeckung vorhanden sein müsse. Er wendet sich jedoch mit diesen Ermahnungen ebenso an die deutsche wie an die englische Bankwelt.

Nach der von der Deutschen Reichsbank herausgegebenen Statistik[1] der Gliederung der Aktiva und Passiva von 392 deutschen Kreditbanken beträgt der Durchschnittssatz an Bargeld, Coupons und Sorten sowie Guthaben bei der Reichsbank 3,73 % aller Aktiva. Der Satz schwankt zwischen 4,4 % bei den Großbanken und 1,6 % bei den kleinsten Banken. Eine gesetzliche Normierung der Mindestbarreserve auf ca. 5 % würde also hauptsächlich die kleineren Institute treffen. Nach der von Lansburgh[2] gemachten Berechnung gehen die Großbanken sogar weit über diesen Satz heraus. Was würde aber mit einer solchen Barreserve erreicht werden? Würde etwa die Sicherheit der Gläubiger größer werden oder die Liquidität besser? Letzteres ist nicht zu verneinen. Was jedoch die Sicherheit angeht, so richtet sich diese nach den Gesamtanlagen der Bank.

Es ist bis jetzt im deutschen Bankwesen noch nicht vorgekommen, daß eine Bank, die an sich gesund gewesen wäre, durch Mangel an Bargeld zugrunde gegangen ist. Wohl aber haben wir das Gegenteil schon öfters erlebt. So haben z. B. folgende Banken in ihrer letzten Bilanz vor dem Zusammenbruch ausgewiesen an baren Mitteln:

[1] Materialien zur Frage des Depositenwesens S. 158 ff.

[2] Depositen- und Spargelder S. 9 ff.

Kreditanstalt für Handel und Industrie Dresden 21 %,
Leipziger Bank . . . . . 13 %,
Solinger Bank . . . . . 12½ %,
Bonner Bank . . . . . 12½ %.

Trotz dieser hohen Sätze sind die Banken zugrunde gegangen[1].

Diejenigen, welche die Forderung nach einer gesetzlich fixierten Barreserve erheben, vergessen ganz, daß es für Banken gar nicht schwer ist, sich eine solche in bedeutender Höhe zu verschaffen. Sie brauchen nur ihre Aktiva, und zwar die besten zu versilbern oder ihren Akzeptkredit nutzbar zu machen, wodurch auf der andern Seite allerdings auch die Summe der Verpflichtungen gesteigert würde.

Solange eine Bank über gute Aktiva verfügt, wird sie nicht durch Mangel an Bargeld zugrunde gehen. Sie wird immer auf Grund dieser Unterlagen noch Hilfe bei der Reichsbank oder bei den andern deutschen Banken finden, zumal da, je größer die Banken sind, sich das Gefühl der Solidarität immer mehr äußert.

Die Befürworter dieses Vorschlages weisen darauf hin, daß die englischen Banken einen größeren Barbestand und mehr sofort greifbare Mittel als die deutschen aufzuweisen hätten. Ist das wahr? Lexis sucht nachzuweisen[2], daß dies durchaus nicht der Fall ist, daß keine höhere und bessere Deckung als bei uns bestehe.

22 Bilanzen Londoner Banken geben Ende 1908 16,8 % der Depositen unter der Rubrik cash in hand and at Bank of England an. Diese Überschrift scheint jedoch, wie Lexis meint, nicht vollständig zu sein, da die gesamten Privatdepositen bei der Bank von England etwas weniger als obige Summe darstellten und nicht anzunehmen sei, daß auf die 22 Banken auch nur die Hälfte der bei der Bank von England befindlichen Depositen entfiele. Ferner ist auch nicht anzunehmen, daß die betreffenden Banken einen großen Teil der 16,8 % in Gold oder Noten da haben, sondern wahrscheinlich werden darunter auch die Guthaben bei andern Banken außer den Diskonthäusern ausgewiesen sein, sowie die Schecks, welche am folgenden Tage zur Einlösung gebracht werden sollen, und die bei der großen Ausbreitung des Scheckverkehrs in England eine sehr große Summe

[1] Zitiert nach Lansburgh, Depositen- und Spargelder S. 10.
[2] Die Bankenquete und die Depositenfrage, p. c.

ausmachen werden. Die angeblich größere Höhe der englischen Barmittel wird von deutscher Seite (Ökonomist und Obst) auch mit dem Hinweis auf die beschränkte Notenausgabemöglichkeit der Bank von England erklärt. Auch wird sie mit dem in England üblichen Schachtelsystem erklärt, auch Einreservesystem genannt, das darin besteht, daß die Bestände der Provinzbanken fast ganz in den Beständen der Londoner Banken und deren verfügbare Bestände wieder in der Bank von England eingelegt seien.

In der amerikanischen National monetary commission erklärt nach dem Bericht auch der Senator Aldrich, daß die englischen joint stocks höchstens 3—4% in bar halten würden, eine Vermutung, die meines Erachtens sehr berechtigt ist. Die Liquidität der englischen Kreditbanken ist jedoch wohl größer als die der deutschen Banken, weil sie immer größere Summen von Schecks im Besitze haben, die sie jederzeit einlösen können, die also fast ganz die Stelle von Bargeld vertreten.

Lexis sieht in der größeren Liquidität eine Folge des enormen Scheckverkehrs, den die englischen Banken vermittelten, und ist der Meinung, daß sich unter gleichen Umständen die Verhältnisse geradeso auch in Deutschland gestalten würden. Dies scheint mir jedoch nicht ganz richtig zu sein, wie schon aus der jetzigen Entwicklung hervorgeht. Zwar hat bei uns der Scheckverkehr numerisch stark abgenommen bzw. prozentualiter fast einen Stillstand aufzuweisen, jedoch ist der Umsatz gestiegen. Es ist in der von der Seehandlung verbreiteten Aufforderung zur Propagierung des Scheckverkehrs hervorgehoben worden, daß dadurch große Summen von Geldern, die jetzt für die Volkswirtschaft unproduktiv in den Kasetten ihrer Besitzer lägen, produktiv angelegt werden könnten. Diese Meinung scheint im ganzen deutschen Bankwesen sehr verbreitet zu sein, denn aus ihrer allzustraffen Befolgung scheinen mir zu einem sehr großen Teil die Zustände zu entspringen, die wir jetzt bei der Reichsbank beobachten können, nämlich die erhöhte Beanspruchung an Quartalsterminen. Den Banken sind nach ihren Bilanzen ganz enorme Summen von Depositen zugeflossen, über die an den Quartalsterminen zum Zwecke von Zins-, Miete-, Gehalts- etc. Zahlungen per Scheck verfügt wird. Aber nur ein Teil der ausgeschriebenen Schecks wird bargeldlos verrechnet, ein sehr großer Teil zur Bareinlösung vorgelegt. Die Banken sehen sich

nun außerstande, mit ihren beschränkten Barmitteln sie einzulösen, greifen also auf die Reichsbank zurück, die sie dann mit Diskonten und Lombards überschwemmen. Die Reichsbank aber kann dem an sie herantretenden stürmischen Kreditbegehr der Großbanken nur dadurch entsprechen, daß sie über ihr steuerfreies Notenkontingent hinaus Noten ausgibt und in die Notensteuer kommt. Die Folge ist sehr oft eine Diskonterhöhung, unter der dann die ganze Volkswirtschaft zu leiden hat. Es zeigt sich eben bei dieser Gelegenheit, daß zuviel Geld in Anlagekapital umgewandelt worden ist. Diese Entwicklung hat sich bis jetzt schon zu wiederholten Malen gezeigt, so daß wohl anzunehmen ist, daß sie sich so bald nicht ändern wird. Die Richtigkeit dieser Darstellung wird bestätigt durch eine Äußerung des Reichsbankpräsidenten Havenstein im Januar 1910. Er führte aus, daß von 700 Millionen Mark an dem Quartalstermin eingereichten Diskonten allein 400 Millionen Mark auf die Großbanken entfielen.

Da nun anzunehmen ist, daß die Reichsbank zur Stetigung ihrer Diskonthöhe lieber einen etwas höheren Diskontsatz bestehen läßt, als vielleicht unbedingt nötig wäre, so wird dadurch Kapital aus dem Auslande angelockt. Dieses wird vielleicht mehr oder weniger investiert; wird es dann aber zurückgefordert, so kann dieser Forderung ohne schwere Störungen im Wirtschaftsleben nicht entsprochen werden. Aus dieser Deduktion heraus kann man zugeben, daß die Forderung einer Bardeckungsquote in dem Sinne, daß überhaupt die Barbestände unserer Banken vermehrt werden sollen, wohl ihre Berechtigung hat. Es scheint mir aber verfehlt zu sein, mittelst Gesetz eine solche zu dekretieren. Am besten wird wohl meines Erachtens eine Änderung dadurch erzielt werden können, daß die Reichsbank in dieser Beziehung einen Druck auf die Banken in ihrer Gesamtheit ausübt und, falls dieses nichts nutzt, eine Diskontierung eingereichter Wechsel oder die Gewährung eines Lombarddarlehens bei Banken, die sich besonders unzugänglich zeigen, eventuell ablehnt. Soweit werden es die Banken aber nicht kommen lassen, sondern sich schon vorher dem Wunsche der Reichsbank fügen.

Daß solche Normativbestimmungen nur formale Bedeutung haben, zeigen auch die Erfahrungen, die man im amerikanischen Bankwesen damit gemacht hat. Trotz genauester, jede Tätigkeit

der Banken regelnder und bis 25 % Bardeckung verlangender Normativbestimmungen, von denen später noch die Rede sein wird, sind sehr viele Banken 1907 dort zusammengebrochen.

Also auch nach den amerikanischen schlechten Erfahrungen mit solchen Normativbestimmungen erscheinen diese durchaus nicht für das deutsche Bankwesen geeignet zu sein. Ihre Einführung könnte sogar, wenn sie zu schroff betrieben wird, den Charakter eines solchen Experimentes annehmen, vor denen der Hamburger Bankiertag gewarnt hat.

2. Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes der fremden Gelder bei der Reichsbank.

In engem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Festsetzung einer Bardeckungsquote steht der Heiligenstadtsche Vorschlag [1], daß ein bestimmter Prozentsatz der fremden Gelder, etwa 1—2 %, bei der Reichsbank hinterlegt werden sollen. Dieser Vorschlag ist äußerlich nur eine Abart des soeben geschilderten. Im wesentlichen deckt er sich sogar scheinbar ganz damit, da es ja schließlich für die Bank gleichgültig ist, ob sie das Geld in bar bei sich selbst oder in Form einer kurzfristigen Forderung auf der Reichsbank liegen hat. Bei näherer Betrachtung erweist er sich jedoch als einen der bedeutendsten Reformvorschläge, welche überhaupt gemacht worden sind, wie aus dem folgenden hervorgehen wird, da er als einziger die ganze Frage der gesetzlichen Regelung nicht von dem Standpunkt der Sicherheit und Liquidität für die Depositengläubiger anfaßt, sondern von einem höheren Gesichtspunkt ausgeht, nämlich: wie können die Verhältnisse auf dem ganzen Geldmarkt durch eine zweckmäßige Reform den Anforderungen der Volkswirtschaft angepaßt werden, was jetzt nach seiner Ansicht nicht der Fall ist.

Heiligenstadt geht aus von der Behauptung, daß alle Mittel der Banken, die nicht liquide seien, zu Anlagezwecken Verwendung gefunden hätten, daß also nach seiner Berechnung ca. 63 % aller Mittel festgelegt seien. Er behauptet, daß „der Betrag des Kapitals, der jährlich festgelegt wird, jährlich so groß ist, daß er dem des jährlich produzierten Kapitals wohl gleichkommt, ihn höchstwahrscheinlich sogar übersteigt“ [2]. Infolgedessen dürfe wohl die Behauptung, daß in Deutschland Kapitalinvestitionen über den eigenen Kapitalbesitz hinaus vor-

[1] A. a. O. S. 72—95. [2] A. a. O. S. 83—84.

genommen werden, wohl berechtigt sein. Diese Gelder seien aber nach dem Willen ihrer Einleger nicht für langfristige Anlagezwecke bestimmt, denn „hätten die Eigentümer dieser Gelder die Absicht gehabt, sie wie ersparte Kapitalien anzulegen, so würden sie selbst für diese Beträge Effekten oder sonstige Anlagen erworben haben und würden sich nicht mit dem relativ geringen Kontokorrent oder Depositenzins begnügen".

Die über 60 % hinausgehenden festgelegten fremden Gelder bildeten die Quelle der Beunruhigung des Geldmarkts. Gegenüber diesen Erscheinungen müsse zu einer andern Kreditorganisation geschritten werden. Diese Reform habe also zwei Ziele zu verfolgen:

1. „Die Kapitalfestlegung müsse verhindert und die Entscheidung über die Zweckbestimmung der Kapitalverwendung bis zu einem gewissen Grade der Privatwillkür entzogen werden." [1]

2. „Der Zirkulationsprozeß des Betriebskapitals müsse erleichtert und beschleunigt werden", denn jede Beschleunigung der Zirkulation wirke wie eine Vermehrung der Masse[2].

Er schlägt im Anschluß daran eine Ausbildung des Depositenverkehrs in dezentralisierter Form vor. Die Reform müsse also darauf hinauslaufen, „erhebliche Kapitalbeträge, die für volkswirtschaftliche Betriebszwecke liquid gehalten werden müssen, der Privatdisposition zu entziehen und sie der Reichsbank zu übertragen" [3].

Im Interesse der Reform des Geldmarkts, die eine allgemeine Angelegenheit darstelle, müßten die Einleger sich mit einem geringeren Zins begnügen. Nur auf die vorgeschlagene Weise könne der Hauptzweck der Reform, einen Teil der Betriebskapitalien liquid zu erhalten, erreicht werden.

Durch den Konzentrationsprozeß seien alle verfügbaren Reserven der einzelnen Unternehmen unserer Volkswirtschaft in einige große Banken gesaugt worden, deren Reserven nicht entfernt so viel ausmachten als die früher zerstreuten Kassen ausgemacht haben würden.

Heiligenstadt warnt vor der Auffassung, als wenn die Reichsbank die Gelder nur an sich zu ziehen suche, um mehr Noten ausgeben zu können, denn es fehle nicht an Umlaufsmitteln, wohl aber an „Kapital zur Ausnutzung des durch überstarke Kapitalinvestierungen außerordentlich angewachsenen Anlagekapitals".

[1] A. a. O. S. 85 ff. [2] Ebd. [3] Ebd.

Auf diese Weise kommt er zu seinem Vorschlag, daß jede Bank in Orten mit einer Niederlassung der Reichs- oder andern Notenbank 2 %, die Sparkassen und Genossenschaften jedoch 1 % hinterlegen müssen; dieser Betrag solle auch für die Banken an Orten ohne Notenbank gelten.

Der Argumentierung Heiligenstadts kann man nur beistimmen. Es fragt sich jedoch, ob der Weg, den er vorschlägt, der richtige ist.

Heiligenstadt behauptet, daß die Reichsbank keinerlei Mittel festlege, daß nur sie die Gewähr dafür biete, daß ein großer Teil des nationalen Betriebskapitals flüssig bleibe, weshalb sie auch mit möglichst großen Kapitalien arbeiten solle. Vorausgesetzt nun, daß es richtig sei, daß unsere Kreditbanken einen so großen Teil der ihnen anvertrauten Gelder festlegten — Riesser bestreitet entschieden diesen Prozentsatz — so ergibt sich die große Frage, ob tatsächlich die Reichsbank der gewaltigen Aufgabe als Hüterin der nationalen Liquidität zu fungieren gewachsen sein wird. Hier ist meines Erachtens der Angelpunkt in der Beurteilung des Heiligenstadtschen Reformvorschlags.

Wir haben schon oben gesehen, daß die Annahme von Depositen verzinslicher Art durch die Reichsbank skeptisch beurteilt werden soll. Es wird also diese Bardeckungsquote als unverzinsliches Depositum bei der Reichsbank ruhen müssen. Da sich die gesamten fremden Gelder — denn diese müssen bei diesem Vorschlag in Betracht kommen, nicht die als Depositen ausgewiesenen Beträge — bei den Banken auf 8,4 Milliarden belaufen, so wird deren Bardeckungsquote in der Annahme, daß die meisten Banken am Giroverkehr entweder der Reichsbank oder einer andern Notenbank beteiligt sind, bei einem Satze von 2 % eine Summe von 168 Millionen ausmachen, wozu noch 1 % der fremden Gelder bei den Sparkassen und Genossenschaften = 156 Millionen hinzukommen, so daß also der Reichsbank insgesamt 324 Millionen auf diesem Wege zuflössen.

Heiligenstadts Vorschlag hat eine ungewöhnlich scharfe Kritik gefunden, woraus manche schließen wollen, daß er das Richtige getroffen hat. Vor allem wendet sich Riesser in seinem Werke über die deutschen Großbanken gegen ihn und weist darauf hin, daß seine Durchführung nur eine Schädigung der Banken und auch der Volkswirtschaft bedeute. Auf der andern Seite sind dagegen ebenso warme Befürworter aufgetreten,

z. B. Bernhard, der eine Erhöhung der Bardeckungsquote auf sogar 10 % für das Richtige hält[1], während von anderer Seite in der Bankenquete eine solche auf 5 % vorgeschlagen wurde. Im allgemeinen wird von allen Seiten zugegeben, daß die Barbestände unserer Banken sehr schwach wären, da sie z. B. bei den gesamten Berliner Banken nur 5 % der gesamten Verbindlichkeiten betrügen.

Meines Erachtens scheint der Vorschlag Heiligenstadts durchaus das Richtige getroffen zu haben. Besonders scheint mir die Entrüstung Riessers darüber nicht gerechtfertigt zu sein, der davon redet, daß er „ohne erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit nur die Banken schädige“[2], daß durch ihn „produktives Kapital (Betriebskapital) der Volkswirtschaft in doppelter Weise entzogen würde, erstens durch die bei der Reichsbank festzulegenden Barreserven und zweitens durch die eventuellen Aktienemissionen“, die einen Ersatz für die Bardeckungsquote schaffen müßten[3].

Auf den letzteren Vorwurf ist zu antworten, daß doch bei der Reichsbank die Barreserve nicht wie in einem Juliusturm aufbewahrt wird, sondern daß die Volkswirtschaft auch weiterhin ihren Nutzen davon haben wird. Im Gegenteil wird jetzt die Möglichkeit gegeben sein, auch solche Kreise am Kreditverkehr teilnehmen zu lassen, die bis jetzt davon ausgeschlossen waren. Es wird also, um einen kurzen, aber passenden Ausdruck zu gebrauchen, eine gerechtere Kreditverteilung stattfinden können.

Auch der andere Vorwurf Riessers ist schwer zu verstehen. Es ist gar nicht nötig und wesentlich, daß der Nutzen des Reformvorschlags sofort „erkennbar“ ist. Sein Zweck ist, erst in angespannteren Zeiten seine Wirksamkeit zu beweisen. Eine Feuertreppe erfüllt auch z. B. erst bei einem Brande ihren Zweck. Vorher stellt sie nur eine lästige, durch Gesetz vorgeschriebene, vollständig „überflüssige“ Kapitalinvestition dar.

Es soll aber zunächst untersucht werden, ob die Banken tatsächlich nicht imstande sind, eine solche Bardeckungsquote zu hinterlegen. Werden sie tatsächlich in ihrer Fähigkeit, die Kreditbedürfnisse zu befriedigen, geschwächt? Werden sie wirklich „gewährte Kredite zurückziehen oder neue ablehnen müssen, was zu einer Krisis, namentlich in der Industrie, führen könnte“?[4]

[1] In „Plutus“ 1909, S. 306. [2] A. a. O. S. 441. [3] A. a. O. S. 439.
[4] Riesser a. a. O. S. 438.

Wenn man diese Argumentierungen hört, kommt es fast vor, als ob eine ganz ungeheure Summe auf die einzelnen Banken entfiele, die sie ihrem Geschäftsbetrieb ganz plötzlich entziehen müßten. In Wirklichkeit ist es jedoch so, daß sich die von den Banken zu deponierende Summe von 168 Millionen Mark auf mindestens 392 Bilanzen veröffentlichende Kreditbanken verteilen wird, die Ende 1908 ein eingezahltes Aktienkapital und Reserven im Betrage von ca. 3,5 Milliarden auswiesen. Gerade von den Vertretern der Banken und auch der Wissenschaft, z. B. Scharling und Schulze-Gaevernitz, wird aber darauf hingewiesen, daß das eigene Kapital der Banken grundsätzlich den Zweck habe, nur als Reserve zu dienen, daß es sogar zum Wesen der modernen Kreditbank gehöre, daß sie „grundsätzlich" mit fremden Geldern arbeite. Es muß also mit dieser Reserve schon sehr traurig bestellt sein, wenn es noch nicht einmal ohne große Schädigungen möglich sein soll, noch nicht ganz 2 oder 5 % davon in bar auf der Reichsbank bereitzuhalten. Allerdings wird dann ihnen die Möglichkeit entzogen, für diese Beträge Kredit zu geben; diese tragen aber schon den Stempel einer volkswirtschaftlich nicht ganz unschädlichen Handlung. Es wird also durch die Ausführung des Vorschlags erreicht werden, daß eine größere Solidität im deutschen Bankgewerbe eingeführt wird.

Besonders den neun Berliner Großbanken, die mit ihren großen Zahlen des eingezahlten Kapitals und der Reserven als bester Reklame an den Fenstern jeder Depositenkasse die größte Sicherheit verheißen, muß es doch ein leichtes sein, von den bei ihnen ruhenden 3,7 Milliarden fremder Gelder 74 Millionen (= 2 %) stets flüssig auf der Reichsbank liegen zu haben, was einem Satz von ca. 5 % des eigenen Kapitals entspräche. Allerdings müßten sie sich in Höhe dieses Betrages die Kreditgewähr an Industrie und Großunternehmungen versagen. Aber das wird nur im Übergangsstadium schmerzlich empfunden werden. Nach einiger Zeit wird man sich daran gewöhnen, mit der Bardeckungsquote auf der Reichsbank als feststehendem Faktor zu rechnen. Im Hinblick auf die ausgewiesenen Reserven im Gesamtbetrage von 343 Millionen Mark würde die Bardeckungsquote nicht ganz 20 % bei den neun Berliner Großbanken ausmachen.

Es würde also in Durchführung des Heiligenstadtschen Vorschlags das günstige Resultat erreicht werden, daß ein Teil des

Reservefonds, der doch ausgesprochenermaßen als Reserve flüssig sein soll, liquid gehalten würde.

Diese Änderung wird aber von den Banken vorläufig um so schwerer empfunden werden, als man bis jetzt die Reservefonds, das „zinslose Freikapital", wie Caesar Strauß sagt, in erster Linie zu vorläufig illiquiden Anlagen gewohnheitsmäßig heranziehen zu dürfen geglaubt hat.

Die Argumentierung, die Banken könnten bei Einführung einer Bardeckungsquote dann nicht mehr den Kreditgesuchen entsprechen, klingt beinahe so, als ob sie bis jetzt allen Kreditansprüchen vollauf genügt hätten. Bei Durchführung des Heiligenstadtschen Vorschlags müßten sie sich nur in bezug auf den Verwendungszweck der eigenen Gelder konsequenter verhalten. Wenn dies aber nur mit einer größeren Schädigung möglich ist, — es ist wohl klar, daß nach Entziehung der betreffenden Quote es in etwa erschwert wird, die gleiche Dividende herauszuwirtschaften wie bisher, — so ist dies ein Beweis dafür, daß die Banken bis jetzt nicht ganz korrekt verfahren haben. Die privatwirtschaftliche Schädigung der Banken würde also in Wirklichkeit eine Sicherung der volkswirtschaftlichen Interessen darstellen.

Obst hält von der Heiligenstadtschen Maßnahme nichts, weil es ihm eben vor allem auf den Schutz der Gläubiger ankommt. Dieser wird zwar direkt dadurch nicht herbeigeführt, aber indirekt wird durch die Konsolidierung der Verhältnisse auf dem Geldmarkt und damit der Festigung der Volkswirtschaft die Sicherheit der Gläubiger erhöht werden. Obst ist eben einer von denen, die sich, um im Sinne obiger zu reden, hauptsächlich von Bagatellmotiven leiten lassen.

Es ist ferner von Vertretern der interessierten Banken darauf hingewiesen worden, daß die Bardeckungsquote nur durch Einreichung von Wechseln etc., also durch Inanspruchnahme der Reichsbank, geschaffen werden könne, daß also gerade das Gegenteil erreicht werde. Auch dieser Vorwurf ist nicht ganz richtig. Zwar stimmt es, daß die Einzahlung der Bardeckungsquote auf diesem Wege vor sich gehen kann, aber die Wechsel werden nach kurzer Zeit bares Geld darstellen, so daß also der Zweck völlig erreicht wäre. Im übrigen ist nicht daran zu zweifeln, daß, falls wirklich der Heiligenstadtsche Vorschlag Gesetz würde, der Gesetzgeber soviel wirtschaftliche Klugheit zeigen wird, daß er die Einzahlung nicht auf einmal, sondern in längerer Zeit

allmählich fordern wird, so daß von vornherein die Banken nicht befürchten müßten, Kreditentziehungen vornehmen zu müssen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß einerseits auch in diesem Falle die Argumentierung richtig ist, daß noch keine an sich gesunde Bank durch Mangel an Bargeld zugrunde gegangen ist, daß auch die Fähigkeit der Banken, Kredit zu geben, in etwa eingeschränkt wird, daß es aber anderseits im höchsten Maße erwünscht ist, daß die Banken größere Barvorräte halten, über die das Verfügungsrecht der Reichsbank überlassen würde, so daß deren Stellung dadurch gestärkt würde, wodurch es ihr wieder ermöglicht würde, eine größere Kontrolle über den Geldmarkt zu erhalten. Der Wunsch, daß die Banken größere Barvorräte halten möchten, betrifft nicht nur die deutschen Banken, sondern auch die englischen, wie Wagner noch besonders hervorhebt.

Es ist vielleicht möglich, daß die Banken sich besonders gegen den Heiligenstadtschen Reformvorschlag wenden, weil ihnen die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Bardeckungsquote bei der Reichsbank durch Gesetz auferlegt werden soll. Von einigen Sachverständigen ist deshalb in der Bankenquete vorgeschlagen worden, daß die Banken die zu haltende besondere Barreserve aus freien Stücken der Reichsbank zuführen sollten, was im Effekt ja auf dasselbe hinauskäme. Falls die Banken sich tatsächlich dazu verpflichten würden, so könnte und würde auch von einer gesetzlichen Fixierung des Vorschlags Abstand genommen werden.

Nach dem Heiligenstadtschen Vorschlag wird den Banken ganz die Verfügung über ihr Depositum auf der Reichsbank entzogen, ein Umstand, weshalb auch die Bedenken gegen ihn besonders stark gewesen sind. Man will jedoch die Banken zwingen, im Gegensatz zu dem Vorschlag des Haltens einer freiwilligen Bardeckungsquote in den eigenen Kassen, genau den vorgeschriebenen Prozentsatz auf der Reichsbank zu besitzen. Man behauptet infolgedessen, daß dann diese Reserve absolut keinen Zweck habe, da sie ja auch in Krisenzeiten nicht herausgegeben würde, während im andern Falle die Banken schon von selbst wüßten, wann sie die vorgeschriebene Bardeckungsquote durchbrechen müßten.

Gegenüber diesen Bedenken ist wohl anzuführen, daß die Reichsbank im einzelnen Falle schon Ausnahmen von der Vorschrift zulassen wird. Erst dann wird richtig der Charakter

des Reichsbankdepositums hervortreten, wenn es in kritischen Zeiten tatsächlich als letzte Reserve herangezogen werden kann. Erst dann wird sich ein erkennbarer Nutzen zeigen, den man jetzt noch den Wirkungen des Reformschlages vollständig abspricht.

3. Anlage eines bestimmten Teils der fremden Gelder in Staatspapieren.

Ein weiterer zu den Normativbestimmungen zu rechnender Vorschlag betrifft die Anlage eines größeren Teiles der fremden Gelder in Staatsanleihen. Dieser Vorschlag hat sehr große Beachtung und auch weiteren Anklang gefunden, während der über die Anlage der Depositen in bestimmten Werten, z. B. Wechseln etc., kaum behandelt wurde, weshalb ich ihn auch hier übergehen kann, zumal da schon die gesunde Bankpraxis zu einer mehr oder minder starken Beobachtung dieses Prinzips der sogenannten bankmäßigen Deckung führen muß. Es wird also bei dem vorliegenden Vorschlag gefordert, daß ein größerer Teil der den Banken zufließenden fremden Gelder in Staatspapieren angelegt werden soll. Es ist bei ihm der merkwürdige Vorgang festzustellen, daß er von verschiedenen Seiten zu verschiedenen Zwecken gemacht worden ist, und zwar erst in letzter Linie zur Deckung und Sicherung der Depositen.

Lansburgh[1] geht z. B. davon aus, daß der Zins, den unsere Banken gewährten, ein viel zu hoher sei. Auch von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß noch heute der vergütete Zins in Deutschland unbankmäßig hoch sei und daß darin in erster Linie der Grund zu suchen sei, weshalb eine reine Depositenbank nicht prosperieren könne. Die größere Liquidität der englischen Banken führt Lansburgh auf den auf 15 % veranschlagten Besitz derselben an Staatspapieren zurück. Denn durch diese hohen Bestände an Effekten würden die englischen Banken auch in der Höhe der Zinsgewährung in etwa eingeschränkt und diese auf eine angemessene Höhe zurückgeschraubt, so daß die Spannung zwischen gewährtem und genommenem Zins ziemlich hoch sei. Durch seinen Vorschlag will Lansburgh erreichen, daß ähnliche Verhältnisse auch in Deutschland Platz greifen. „Banken, Sparkassen und Versicherungsinstitute legen heute schon einen allerdings nur geringen Teil ihrer Gelder in Staatsanleihen an. Schreibt man ihnen vor, diese Anlage in einem

[1] Depositen- und Spargelder S. 34.

dem erfahrungsmäßigen Anwachsen der fremden Gelder möglichst proportionalen Verhältnis bis zu einem bestimmten Maximum nach und nach zu erhöhen, so zerstört man nichts und schädigt man niemanden. Man gibt nur einen Teil des jährlichen Kapitalzuwachses derjenigen Anlage zurück, die ein weit größerer als der gesetzlich bestimmte Prozentsatz gewählt haben würde, wenn nicht die Kreditinstitute sich zwischen Publikum und Anlage geschoben hätten.“ [1] Lansburgh schlägt einen Prozentsatz von Maximal 25 % vor. Ferner schlägt er vor, daß die Sparkassen stärker zu dem Ankauf von Staatsanleihen herangezogen werden sollten. Allerdings könnten sie dann nicht mehr 4 % Zins für täglich fällige Gelder bezahlen, wie sie es jetzt tun. Dieser sei aber bereits ein „Zeichen fehlerhafter Verwaltung“ und außerdem ein Übel, als er Gelder zur Sparkasse ziehe, die eigentlich nicht dorthin gehörten. Diese Behauptung wird bewiesen durch eine Zusammenstellung Silbergleits in der „Sparkasse“ (15. März 1909), in der er zeigt, daß mehrere Sparkassen, die 3 % bei täglich fälligen Gelder vergüten, durchschnittlich 25 %, solche, die 3½ % gäben, nur 15½ %, und solche, die sogar 4 % ihren Einlegern gutschrieben, nur 8½ % ihrer gesamten Gelder in Staatspapieren angelegt hätten, daß also gewährter Zins und der Besitz von Staatspapieren in einem entgegengesetzten Verhältnis ständen. Der Besitz an Hypotheken war demgemäß dann ein äußerst großer und betrug bis zu 75 %.

Von anderer Seite, z. B. von Professor Biermer-Gießen, wird verlangt, daß den Banken und Sparkassen die Anlage eines bestimmten Teils ihrer fremden Gelder in Staatsanleihen gesetzlich vorgeschrieben würde zum Zwecke der Erreichung eines besseren Kursstandes unserer Standard-Papiere. Was die Sparkassen angeht, so findet dieser Plan auch die Anerkennung der Banken, die allerdings mehr einem subjektiven, von Eigennutz geleiteten Empfinden zu entspringen scheint. So schreibt z. B. die Deutsche Bank in ihrem Jahresbericht von 1910: „Der von einzelnen Bundesstaaten schon früher, wenn auch zum Teil auch ohne die erforderliche Konsequenz beschrittene Weg, führt durch gesetzlich vorgeschriebene Anlagekäufe sicher zu dem Ziel der Hebung der deutschen Rentenkurse.“ Dagegen „wäre es vergeblich und ein Fehler, die Erreichung besserer Rentenkurse durch Zwangs-

[1] Depositen- und Spargelder, S. 32.

maßregeln gegen die Banken zu versuchen", die die ihnen anvertrauten Gelder in wesentlich flüssigeren Aktiven anlegen müßten.

Bei uns hat sich besonders der preußische Minister von Rheinbaben dafür verwendet, daß die preußischen Sparkassen mindestens 30 % ihres Vermögens in mündelsichern Papieren, davon die Hälfte in Reichs- und Staatsanleihen, anlegen sollten[1]. Auf ihn führt man auch, nach Biermer, eine neue Bestimmung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung zurück, wodurch die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften den vierten Teil ihrer Gelder in Staatsanleihen anzulegen hätten. Beide Vorschläge sind vorläufig noch nicht verwirklicht. Dagegen ist es dem Minister gelungen, die öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften zu einer stärkeren Investierung ihrer Rücklagen in Staatsanleihen zu bewegen. v. Rheinbaben hat in einer seiner letzten Herrenhausreden vorgerechnet, daß von den etwa 16 Milliarden englischer Schulden 11 Milliarden sich in festen Händen befänden, während in Deutschland 13 Milliarden fluktuierender Werte in den Händen des Privatpublikums seien, das bei günstigen Konjunkturen einen großen Teil seines Besitzes wieder auf den Markt zurückströmen ließe. Auch in Frankreich seien die besten Abnehmer (wenn auch nicht freiwillig) die Sparkassen.

Auch in der Bankenquetekommission ist kaum eine Gegenströmung zu diesem Vorschlag zu merken. Fast alle Sachverständigen, wie Lexis, Weber, Mommsen, Kämpf, stehen auf dem Standpunkt, daß eine angemessene Verstärkung des Bestandes der Kreditbanken an Staatspapieren sehr zu wünschen sei. Adolf Wagner, der mit zu den eifrigsten Verteidigern dieses Vorschlages gehört, ist besonders dafür, „damit das Kapital nicht nur immer den Industrieanlagen und ähnlichen Unternehmungen zufließt und dem Reiche und Staat entzogen wird"[2].

Soweit die einzelnen Vorschläge und ihre Begründung. Im folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit durch diese Bestimmungen, obwohl ja schließlich ihr Zweck ein anderer ist, die Sicherheit und Liquidität der Depositen beeinflußt wird und eventuell die Banken dadurch in ihren berechtigten Interessen geschädigt werden.

Privatwirtschaftlich haben die Banken von den durch den Vorschlag betroffenen Instituten die erheblichste Schmälerung

[1] Inzwischen (April 1912) ist auch ein dementsprechender Gesetzentwurf dem preußischen Landtag zugegangen. [2] Verhandlungen S. 125.

ihrer Einnahmen vorab zu erwarten. Auf die Dauer würde dies jedoch, nach Lansburgh [1], kein Rückgang der Gewinne bedeuten, da die Banken durch den Deckungszwang eben dazu veranlaßt und gezwungen würden, einen geringeren Kontokorrent- und Depositenzins zu gewähren. Die Mindereinnahme von Aktivzinsen würde durch die Ersparnis an Passivzinsen mindestens wettgemacht werden. Da alle Banken zu diesem Vorgehen gezwungen würden, wäre auch nicht anzunehmen, daß sich die Konkurrenz zwischen den Banken und Sparkassen verschärfen würde. Der allzu hastige Aufschwung unserer Volkswirtschaft, der sich auch in den Dividendenziffern unserer Banken ausdrücke, die sich mit der Höhe der den Banken zur Verfügung stehenden fremden Gelder steigern, werde dadurch etwas gemindert, was nach Adolf Wagner auch sehr wünschenswert sei, da sie dann auch stetiger ausfallen würden.

Die Einführung des Deckungszwanges durch Staatspapiere könnte aber, außer zu Gewinnschmälerungen, zu direkten Verlusten der Bank durch Kursabbröckelung führen. Ein Beispiel dafür ist uns in der Suspension der Birkbeck-Bank in London (7. bis 8. Juni 1911) gegeben. Der Frankfurter Zeitung 1911, No. 158, wird darüber aus London mitgeteilt: „Der Grund zur Unterbilanz, welche die Verwaltung zur Restriktion zwingt, liegt wohl hauptsächlich in den Kursverlusten, die auf den sehr beträchtlichen Beständen an erstklassigen Effekten liegen und für die infolge der geringen Gewinnmarge, die bei den wohl zu hoch normierten Depositenzinsen und beträchtlichen Unkosten verblieb, keine genügenden Rückstellungen erfolgen konnten."

Von anderer Seite wird jedoch die Investierung der der Bank anvertrauten Gelder in Baugeschäfte als Ursache der Suspension angegeben.

Wie dem auch sei, es zeigt sich die Möglichkeit mit der man ja schon rechnete, daß auch die Deckung durch Staatspapiere ihre Schattenseiten hat, wenngleich auch zugegeben werden muß, daß hier mehrere unglückliche Umstände, wie das Fehlen von Rückstellungen etc. zusammentrafen.

Selbstverständlich wird den Banken auch in gewissem Grade die Möglichkeit der Kreditgewähr genommen. Dies wäre aber weniger bedenklich, da diejenigen, deren Kreditbedürfnis nicht befriedigt werden kann, gerade die am wenigst sichern Kunden

[1] Depositen- und Spargelder S. 34.

der Bank geworden wären. Sehen wir aber von dieser, im allgemeinen nicht ungünstig zu beurteilenden Kreditbeschränkung ab, so würde in normalen Zeiten der Deckungszwang nicht zu allzugroßen Schwierigkeiten führen, da sich unser Bankwesen in seiner Organisation der Neueinrichtung anpassen würde. Anders ist dagegen das Verhältnis in anormalen Zeiten, wobei noch nicht einmal an eine Krisis gedacht sein soll. Der einzelnen Bank steht zunächst bei Geldbedarf die Möglichkeit offen, sich durch Lombardierung der Anleihen bei der Reichsbank, von der man neuerdings sogar die Einführung eines Vorzugs-Lombardsatzes für Staatsanleihen verlangt, Geld zu verschaffen. In Fällen, wo die Reichsbank von dem Geldbedarf nichts erfahren soll, steht auch die Möglichkeit offen, durch Verpfändung der Anleihe-Titres an andere Banken, insbesondere an ausländische, sich flüssige Mittel zu verschaffen.

Diese Möglichkeit, die zu einer direkten Schädigung der Depositengläubiger führen kann, die im Vertrauen auf die Deckung in sichern Papieren der Bank ihre Gelder anvertraut haben, müßte jedoch verhindert werden, und zwar am besten dadurch, daß ein Zwang ausgeübt würde, die Mäntel der Effekten an einer andern unbedingt sichern Stelle zu hinterlegen. Nur wenn sie in der Zwischenzeit nicht anderweitig als Sicherheitsunterpfand Verwendung finden könnten, könne die Vorschrift einen Nutzen haben, sagt auch Lücke in der Bankenquetekommission. Das einzelne Institut könnte sich also sehr leicht über den Deckungszwang in seiner jetzig geplanten Form hinwegsetzen, da ihm außerdem noch der Weg zum Verkauf an der Börse offensteht, wo es jederzeit in normalen Zeiten seine Staatspapiere absetzen kann.

Anders verhält es sich jedoch, wenn mehrere oder sogar der größte Teil unserer Banken von kritischen Zeiten heimgesucht würden. Dann wird sich die künstliche Hebung des Kurses um so schlimmer für die Besitzer der Papiere geltend machen. Hier kann man sich nur der Ansicht Webers[1] anschließen, der der Meinung ist, daß in solch kritischen Zeiten der Verkauf größerer Posten von Staatspapieren fast unmöglich ist, es sei denn zu sehr gedrückten Kursen. Dann käme aber nur noch das Lombarddarlehen bei der Reichsbank in Frage. Ob es aber gut ist, daß in kritischen Zeiten außer all den andern Ansprüchen auch noch

[1] Verhandlungen S. 114.

die Banken an die Reichsbank mit riesigen Ansprüchen herantreten, ja ob überhaupt diese ohne die allergrößten Schwierigkeiten den an sie herantretenden Ansprüchen gerecht werden kann, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich neige sehr zu einer Verneinung der Frage. In einem solchen Falle wäre es natürlich leichter, sich durch Verkauf von Wechseln Geld zu verschaffen, da sich hierfür leichter Käufer finden werden als für Staatsanleihen, deren Kauf ein Festlegen des Kaufbetrages für die ganze kritische Zeit bedeuten wird, was bei einem guten Wechsel nicht der Fall ist. Diesen Standpunkt teilt auch Lücke und Kämpf[1] in der Enquete.

Die gesetzliche Einführung eines Vorschlages wie dieses würde aber auch sicher Folgen für die ganze Schuldenwirtschaft der öffentlichen Körperschaften haben. Es ist zweifellos, daß der Markt für die festverzinslichen Anleihen ganz bedeutend erweitert sein wird. Ja es ist anzunehmen, daß er nach den jetzigen Zuständen plötzlich eine zu große Erweiterung aufweisen wird. Es liegt also die Gefahr nahe, daß einerseits die schuldenmachenden öffentlichen Körperschaften im Vertrauen darauf, daß sie jederzeit dank eines eventuellen Gesetzes Abnehmer für ihre Anleihen finden werden, leichter zu Anleihen sich bereit finden werden als jetzt, wo es stellenweise große Schwierigkeiten machte, überhaupt die Anleihen zu plazieren. Es wäre also zu befürchten, daß die finanzielle Gewissenhaftigkeit in dieser Hinsicht nicht zu ihren Gunsten beeinflußt wird.

Anderseits ist wieder zu befürchten, daß sehr viele jetzige Besitzer der in Frage kommenden Anleihen durch die ihnen winkenden Spekulationsgewinne, die durch die Zwangskäufe verursacht werden, sich verleiten lassen, diesen Besitz an einheimischen Effekten fest verzinslicher Art abzustoßen und sich andern Märkten zuzuwenden, wo sie infolge ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit nicht gerade die besten Erfahrungen sammeln werden. Hier ist in erster Linie an solche Effekten zu denken, die von Gesellschaften herausgegeben werden, die bei den Banken infolge der neuen Bestimmung keinen Kredit fanden, weil sie nicht die besten Sicherheiten aufweisen konnten. Es können also sowohl Aktien als auch hochverzinsliche Obligationen sein. Ferner wird dann auch wohl die Gelegenheit von solchen Banken

[1] Verhandlungen S. 128.

wahrgenommen werden, die große Posten exotischer Werte, die nicht zur Börsennotiz zugelassen sind, beim Publikum unterzubringen suchen. Es liegt dann unter solchen Umständen ein Vergleich mit der Gründerperiode nahe, in der kolossale Summen unserer Volkswirtschaft verloren gegangen sind. Infolgedessen ist es nicht zu wünschen, daß eine allzu große Erweiterung des Marktes der Staatsanleihen stattfindet. Es wird also gut sein, wenn eine Kategorie der Kreditinstitute, in diesem Falle die Banken, von der Bestimmung ausgenommen werden, zumal da die Natur der bei den Banken ruhenden Gelder am wenigsten eine Anlage in Staatsanleihen zuläßt, zum wenigsten die Berechtigung hierzu am meisten bei diesen bestritten wird.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß zwar die Sicherheit der Depositen bzw. der fremden Gelder bei den Banken durch die Anlage in Staatsanleihen absolut größer werden wird, daß dagegen die Liquidität, die sich doch gerade in kritischen Zeiten bewähren soll, sinken wird. Die Liquidität stellt aber, wie wir bereits oben gesehen haben, im guten Sinne einen erhöhten Grad der Sicherheit dar, so daß man also hier von einer relativ geringeren Sicherheit reden kann.

Es wird ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß durch die starke Ansammlung von Staatsanleihen bei einigen wenigen großen Instituten im Gegenteil bei Neuemissionen noch eine größere Unruhe auf den Fondmarkt gebracht werden wird, da eine Übernahme der neuen Anleihen nur durch Verkauf der alten bewerkstelligt werden könnte.

Wir kommen weiter zu dem Ergebnis, daß es zwar wünschenswert wäre, wenn der Zinsfuß in Deutschland sich ermäßigen würde, daß aber der Weg, dies bei den Banken durch den Deckungszwang in Staatspapieren zu erreichen, nicht der richtige ist, da dadurch die Liquidität nur verschlechtert wird. Anders verhält es sich dagegen mit den Sparkassen und Versicherungsgesellschaften. Hier kann man es nur für das Richtige halten, wenn sie gegesetzlich gezwungen werden, mehr wie bisher ihre Gelder in Staatsanleihen anzulegen. Alle deutschen Sparkassen haben z. B. von ihrem Vermögen von 16 Milliarden Mark nur $8^3/_4\,\%$ in Staatspapieren angelegt; dies sind $8^1/_2\,\%$ der gesamten vorhandenen Reichsanleihen und $8\,\%$ der Anleihen der deutschen Bundesstaaten, ein Verhältnis, das im Interesse einer größeren Liquidität unbedingt geändert werden muß. Es ist nicht mehr

haltbar, wenn sie 60 % = 9⅓ Milliarden in Hypotheken anlegen und so hauptsächlich dem städtischen Markt zu Hilfe kommen.

Auch ist es sehr wünschenswert, daß statt der Banken die Versicherungsgesellschaften, die nach einer Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für die Privatversicherung 81½ % ihrer Mittel in Hypotheken und nur 9⅓ % in Wertpapieren angelegt haben, einen höheren Prozentsatz Staatspapiere in ihrem Besitz behalten. Allein die Lebensversicherungsgesellschaften könnten nach Biermer Jahr für Jahr annähernd 300 Millionen Mark neu investieren, wozu noch 30 Millionen Mark anderer Versicherungsgesellschaften kämen [1].

Schon auf diesem Wege würde es hinlänglich erreicht werden, daß unsere Staatsanleihen auf ein höheres Kursniveau kämen, wenngleich zugegeben werden muß, daß es im Grunde genommen merkwürdig erscheint, daß die angeblich einer Besserung bedürftige Sicherheit der Depositen dazu herhalten muß, den sichersten Papieren zu einem befriedigenden Kursstand, der ihrem inneren Werte entspräche, verhelfen muß.

C. Einführung von Kontrollmaßregeln.

1. Errichtung eines Reichsaufsichtsamtes.

Neben den bis jetzt geschilderten sogenannten radikalen Reformvorschlägen und denen, die nur Normativbestimmungen darstellen, besteht noch eine dritte Kategorie, die derjenigen Reformvorschläge, welche direkte Eingriffe in die bestehende Organisation verwerfen, aber Kontrollmaßregeln wünschen, durch welche es ermöglicht werden soll, einen tieferen Einblick in das Geschäftsgebaren der Banken zu erhalten und diese eventuell durch „Winke von hoher Warte“ auf den vielleicht verlassenen richtigen Weg zurückweisen zu können.

An erster Stelle ist der schon von längerer Zeit, 1901, von Adolf Wagner gemachte Vorschlag der Errichtung eines Reichsaufsichtsamts zu erwähnen, der in neuerer Zeit außer von einigen konservativen Abgeordneten noch von Faßbender und Obst energisch aufgegriffen worden ist, wenn auch in weniger scharfen Bahnen als Adolf Wagner sie vorhatte.

[1] A. a. O. S. 30.

Nach Wagners Vorschlag sollte eine selbständige, aus banktechnisch, juristisch und volkswirtschaftlich geschulten Beamten zusammengesetzte Reichsbehörde geschaffen werden, welche das Recht haben sollte, Aufschlüsse über bestimmte Geschäftsvorfälle von den Banken zu fordern, jederzeit die Geschäftsbücher der Banken zu prüfen, die Richtigkeit der Bilanzen zu kontrollieren, besondere materielle Vorschriften zu erlassen, die insbesondere die vollständige Anlage des Reservefonds in mündelsichern Papieren vorschreiben, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und Direktoriums festsetzen und für die Deckung der Verbindlichkeiten eine genaue Norm bestimmen sollten. Außerdem empfahl noch Wagner die Veröffentlichung genau spezialisierter Bilanzen an verschiedenen Terminen nach amtlich vorgeschriebenen Schemen.

Obst ließ die Deckungsvorschriften in seinem Vorschlag ganz fallen, wollte aber die Revisionen der Bankbetriebe beibehalten und insbesondere eine Prüfung des Emissionswesens eingeführt wissen. Er leitet die Berechtigung eines Aufsichtsamts davon ab, daß die Regierung durch Erlaß eines Scheckgesetzes und die Propagierung des Scheckverkehrs die Gelder systematisch in die Banken treibe oder schon getrieben habe. Es sei infolgedessen ihre moralische Pflicht, auch etwas für die eventuell durch ihre Initiative gefährdeten Gelder zu tun.

Die Vorschläge auf Errichtung eines Reichsaufsichtsamts für das Bankwesen haben jedoch äußerst wenig Anklang gefunden. Es wurde vor allem darauf hingewiesen, daß eine solche Bevormundung eine polizeiliche Kontrolle bedeute, die das Bankwesen Deutschlands vor den Augen des Auslands herabsetzen müsse. Ein Reichsaufsichtsamt würde in den weitesten Kreisen der Einleger den Glauben aufkommen lassen, als ob das Reich eine besondere Gewähr für die den Banken übergebenen Gelder übernehme. Ein gutes Beispiel dafür, welche Wirkungen eine staatliche Aufsichtsbehörde auf das Publikum haben kann, bietet sich uns (1911) in Österreich, wo beim Wiener Bankverein einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren, die aber aus dem Reservefond gedeckt werden konnten. Die Sache kam in der Generalversammlung des Bankvereins zur Sprache mit dem Erfolge, daß später im Abgeordnetenhause eine Interpellation eingereicht wurde, die dem Staate mangelhafte Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten vorwarf. Dieser Fall zeigt so recht, welche Schattenseiten eine Staatskontrolle hat. Gegenüber der Willkür der Bankleiter ver-

sagt die Kontrolle gänzlich, den Staat aber macht sie für jedes Vorkommnis verantwortlich, die Aktionäre und Gläubiger werden in trügerische Sicherheit gewiegt. Aus diesen Gründen ist, worauf auch Lansburgh hinweist, kein Aufsichtsamt über die einzelnen Banken, sondern über das Bankwesen als Gesamtheit anzustreben. Nicht die einzelnen Interessenten, sondern „die von der Politik der Banken in hohem Maße beeinflußte wirtschaftliche und soziale Struktur des Erwerbslebens, sowie die Geld- und Währungsbedürfnisse bedürfen einer Instanz, die dauernd ein wachsames Auge auf die Entwicklungstendenzen im Bankwesen hat und dem Gesetzgeber beratend zur Seite steht“ („Bank“ 1910, S. 1202).

Schon vom theoretischen Standpunkt aus scheint also ein Aufsichtsamt im Wagnerschen Sinne nicht das richtige Mittel zu sein, um den Depositen einen erhöhten Schutz zu gewähren.

Außerdem bieten sich einem solchen Plan fast unüberbrückbare Schwierigkeiten dar in bezug auf die tatsächliche Geschäftsführung einer solchen Behörde. Wie sollen die Beamten des Aufsichtsamts imstande sein, die Kreditgewähr der einzelnen Banken zu prüfen? Es wäre nur so möglich, daß jedes einzelne Schuldnerkonto geprüft wird. Es müßten also die dargebotenen Sicherheiten untersucht werden, die Persönlichkeit des Schuldners, sein Vermögen, seine Geschäftspläne begutachtet werden. Hier könnte sich sogar das Aufsichtsamt als unterstützende Instanz der Banken erweisen, die dann auf unsichere Kunden dankenswerterweise aufmerksam gemacht würde. Bei der Beurteilung der einzelnen Konten kann es sehr leicht zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Würde z. B. eine Aufsichtsbehörde die Zustimmung gegeben haben, einer Luftschiffahrtsgesellschaft Kredit zu gewähren? Könnte sie die Aussichten eines neuen chemischen Produkts, zu dessen Herstellung großer Kredit in Anspruch genommen werden muß, richtig beurteilen? Würden dem Fortschritt dadurch nicht große Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden? Wie groß soll ferner die neue Behörde sein? Heute gebraucht allein eine Treuhandgesellschaft bei schon fertig abgeschlossenen Büchern zur Revision mittlerer Betriebe mehrere Tage Zeit, wenn sie auch mit mehreren Beamten arbeitet. In der heutigen Zeit fordert man immer mehr Abschaffung des großen Beamtenapparates bzw. Verminderung desselben, und hier will man eine Behörde schaffen, deren Beamtenzahl, wenn sie die ihr zugedachte Aufgabe richtig erfüllen will, in die Tausende gehen muß. Dem Leiter einer solchen Organi-

sation wird man, wie in der Bankenquete scherzhaft angeführt wurde, Millionen zu Füßen legen, um diesen Halbgott zu gewinnen, damit er seine Tätigkeit in den Dienst der Banken stellt. Obst will aus diesem Grunde auch nur eine Überwachung der Banken einführen, die sich nach der Erfahrung richtet. Meines Erachtens würde dann ein völlig unhaltbarer Zustand geschaffen werden, da diejenige Bank, die eine öftere Revision über sich ergehen lassen muß, schon dadurch vor den andern als minder zuverlässig hingestellt wird.

Ferner ist es noch eine sehr große Frage, ob überhaupt das Reichsaufsichtsamt irgend welche Erfolge erzielen kann. Gegen Betrug und bösartige Manipulationen ist es ganz machtlos. Die Gegner des Vorschlages weisen hier mit Recht auf die Zustände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hin. Obwohl in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich des Bankwesens, sowohl der Nationalbanken als auch der Privatbankiers, die drückendsten Bestimmungen herrschen, z. B. die Errichtung jeder Bank an eine Konzessionspflicht gebunden, die Höhe der Bardeckung auf 20—25 % festgesetzt und eine ständige Kontrolle durch die Beamten des Bundesamts vorgenommen wird, welche sogar feststellen, ob die Höhe der den einzelnen Schuldnern gewährten Kredite nicht zu hoch ist und eine weitere Kreditgewähr überhaupt verbieten können, hat eine heilsame Wirkung auf das amerikanische Bankwesen nicht festgestellt werden können. Ganz abgesehen davon, daß die im einzelnen noch einer viel schärferen Kontrolle unterstehenden Nationalbanken zu Hunderten bei Beginn der Krise verkrachten, kann mit Recht, wie Lexis es tut, die Behauptung aufgestellt werden, daß in Amerika tatsächlich mehr Zusammenbrüche vorgekommen seien als bei den englischen Depositenbanken, die keinerlei gesetzlichen Normen und Vorschriften unterworfen seien. Wie wir aber bereits früher gesehen haben, stehen, was die Konkursstatistik angeht, die deutschen gemischten Banken gegenüber den englischen reinen Depositenbanken viel günstiger da. Aus diesem Grunde scheinen die Gegner des Vorschlags schon im Recht zu sein.

„Es geht aber auch weit über den Aufgabenkreis der Regierung hinaus, jeden Bürger gegen die Folgen einer unkritischen Geldhingabe versichern und ihm jede Sorge für sein Eigentum abnehmen zu wollen. Obwohl ein Aufsichtsamt für Bankwesen in anderer Beziehung sehr gute Dienste leisten kann, muß man

seiner Errichtung entgegentreten, sobald diese ausschließlich oder hauptsächlich für die Zwecke des Depositenschutzes erfolgen soll.“ [1]

Von dem Zusammenhange, in dem eine Aufsichtsbehörde eventuell in unserem Bankwesen tätig sein könnte, soll später noch die Rede sein.

Wir kommen also zum Ergebnis, daß bei der heutigen Organisation des deutschen Bankwesens ein Aufsichtsamt im Sinne Wagners, Obst und Faßbenders nicht erwünscht ist, und zwar sowohl wegen der sich ihm in den Weg stellenden tatsächlichen Schwierigkeiten als auch wegen der Folgen, die das Wirken einer staatlichen Aufsichtsbehörde auf den einzelnen Einleger ausübt, wobei es ja auch vorkommen kann, daß mancher von diesen aus Furcht, daß die Wahrnehmungen des Aufsichtsamts der Steuerbehörde übermittelt werden könnten, sein Guthaben lieber ins Ausland legt, was nicht erwünscht ist, da es dann ganz der heimischen Kreditnachfrage entzogen wäre.

Im übrigen würde die Errichtung eines Reichsaufsichtsamts entschieden ein Rückschritt zu jenen Zeiten bedeuten, in der der Staat durch Reglementierungen etc. tief in das Wirtschaftsleben eingriff und es lange Zeit an einem Aufschwung hinderte. Auch ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch auf andern Gebieten, nachdem man im Bankwesen den Anfang gemacht hat, Aufsichtsämter eingeführt werden sollen. Am nächsten liegt dann doch, zu kontrollieren, ob die von den Banken finanzierten Unternehmen tatsächlich alles tun, um eine möglichst große Rentabilität zu erzielen, da daran doch auch die Bank durch ihren Effektenbesitz interessiert ist, der wieder als Sicherheit für die Depositen zuweilen dient, so daß ein Eingreifen des auch noch zu gründenden Aufsichtsamts für Aktiengesellschaften sehr berechtigt wäre. Also auch aus dem Grunde, daß ein Aufsichtsamt für Bankwesen den unerwünschten Anfang weitgehendsten staatlichen Eingreifens in unser Wirtschaftsleben darstellen könnte, wäre es prinzipiell zu verwerfen.

2. Errichtung eines Bankausschusses oder Bankbeirats.

Auch in der Enquetekommission hat man eingesehen, daß ein Aufsichtsamt über die einzelnen Banken auf zu große Schwierigkeiten stoßen wird. Man brachte deshalb dem naheliegenden

[1] Lansburgh, Depositen- und Spargelder S. 16.

Vorschlag der Errichtung „einer ständigen Kommission für Bankangelegenheiten", also einer Aufsichtsbehörde oder, besser gesagt, eines Beobachters des Bankwesens in seiner Gesamtheit, mehr Sympathie entgegen, und wie es mir scheint, mit Recht.

Diese neu zu schaffende Kommission soll nach dem Vorschlage Lückes eine Art Bankbeirat der Reichsbank bilden und nicht durch Gesetz, sondern einfach auf dem Verwaltungswege eingesetzt werden. Direkte Aufsichts- oder gar Zwangsrechte sollen ihr nicht zustehen. Es soll ihr nur die Rolle eines wohlmeinenden Beobachters zufallen, der Anregungen zur Abschaffung von, als solche erkannten, Mißständen geben soll. Außerdem soll sie auf Verbesserungen hinweisen, die im Interesse des deutschen Bankwesens wünschenswert seien. „Für die Ausführung solcher Maßregeln soll dann die Reichsbank lediglich ihren wirtschaftlichen und moralischen Einfluß auf die Banken benutzen" (Lexis).

Hartung[1] wendet sich sehr energisch gegen diesen Vorschlag und, wie mir scheint, mit Unrecht, da er die Absicht des Vorschlags nicht ganz richtig verstanden hat. Er weist darauf hin, daß sich schon formell die größten Schwierigkeiten in den Weg stellen würden. Die Frage, wie die Kommission zusammengesetzt, wer sie berufen soll, ihre Stellung zur Reichsbank etc., sei noch gar nicht geregelt und würde noch manch harte Nuß zu knacken geben. Der Reichsbank gegenüber nehme der Ausschuß eine ganz merkwürdige Stellung ein, da er, quasi ein Werkzeug in ihrer Hand, kaum seine Tätigkeit gegen sie richten könne, was zuweilen aber sehr erwünscht sei. Aber auch gesetzt den Fall, daß diese formellen Schwierigkeiten beseitigt werden könnten, so machten sich noch eine Reihe tatsächlicher Bedenken geltend. Der Beirat nehme eine Vertrauensstellung ein, die es ihm gestatte, einen tiefen Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Kunden der Reichsbank zu tun. Damit könnten aber diese, unter ihnen in erster Linie die Banken, nicht einverstanden sein, so daß „eine gewaltige Veränderung in der Vertrauensstellung der Reichsbank gegenüber dem Handelsstande hervorgerufen würde"[2]. Nach diesem zu schließen, scheint also Hartung den Beirat doch als eine Kommission aufzufassen, die das Recht hat, direkte Aufsichtsrechte auszuüben, was aber keineswegs der Fall sein soll. Die Prüfung der Verhältnisse der vom Beirat

[1] A. a. O. S. 130 ff. [2] Ebd. S. 131.

eventuell beanstandeten Institute wird ganz unabhängig und selbständig von der Reichsbank vorgenommen, die dann den Beirat über seine Bedenken aufklärt. In seiner Stellung und Aufgabe gegenüber der Reichsbank scheint mir allerdings der Beirat beschränkt zu sein, was aber bei der selbstbewußten Leitung und Politik der Reichsbank nicht weiter fehlerhaft zu sein scheint. Die Aufgabe des Beirats soll in erster Linie sein, der Reichsbank bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach innen und nach außen behilflich zu sein. Berechtigte und begründete Vorstellungen an ihrer eigenen Tätigkeit wird diese sicher prüfen und ihr Verhalten danach einrichten.

Da die Reichsbank bisher bei der Aufdeckung von Mißbräuchen und ungesunden wirtschaftlichen Zuständen sich bewährt hat, ist eine eigentliche besondere Behörde in Form eines Aufsichtsamts auch ganz unnötig. An einem Beirat aber wird die Reichsbank in dieser Beziehung eine willkommene Unterstützung erhalten.

Der Beirat wird aber nur dann richtig zur Geltung kommen, wenn ihm auf der andern Seite eine geschlossene Vertretung der Banken gegenübersteht. Es ist hierbei vor allem an einen Bankausschuß gedacht, dessen Vorläufer oder Anfänge man in der Stempelvereinigung der Berliner Banken erblicken kann.

Der Bankbeirat soll auf dem Wege der Verhandlungen zwischen Reichsbank und Bankausschuß auf die Beseitigung vorhandener Mißstände drängen und eventuell Verbesserungen einzuführen versuchen. Selbstverständlich kann die Reichsbank nach wie vor ihren großen Einfluß, sowohl wirtschaftlichen als auch moralischen, dem Bankausschuß gegenüber zur Geltung bringen und ihm eventuell mit der Einbringung von Gesetzentwürfen drohen. Es ist dann in den meisten Fällen anzunehmen, daß von den Banken dann den Wünschen der Reichsbank entsprochen werden wird.

Nicht nur auf die tatsächliche Geschäftsführung, sondern auch auf die verwaltungstechnische Seite unserer großen und mittleren Kreditinstitute wird der Bankbeirat seine Aufmerksamkeit zu richten haben. Zwei Mißstände scheinen mir besonders beachtenswert und der Beachtung des neuen Beirats zu empfehlen zu sein, nämlich die Stellung des Aufsichtsrats bei den Kreditinstituten und die Wege, welche die Konzentrationsbewegung einschlägt.

Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist nicht nur ein verantwortungsvolles, sondern es setzt auch genaue Fachkenntnisse und Erfahrungen voraus und erfordert die nötige Zeit und Arbeitskraft. Und doch findet man sehr häufig, daß manche Aufsichtsratsmitglieder, die im Staatsdienst nichts mehr leisten zu können glaubten, doch noch die Arbeitskraft haben, eine Reihe von Aufsichtsratsstellungen, die teilweise recht hohe Ansprüche an ihre Leistungsfähigkeit stellen müßten, auszufüllen. Es gewinnt oft den Anschein, daß heute die Aufsichtsratsstellen immer mehr Stellen für mühelosen Nebenverdienst werden und es stellenweise schon geworden sind. Es ist dies deshalb möglich und geschieht auch aus diesem Grunde, weil man die Namen der Aufsichtsratsmitglieder zuweilen eventuell als Aushängeschilder für den Gimpelfang benutzen will. Was soll man dazu sagen, daß im Aufsichtsrate der verkrachten Niederdeutschen Bank nur ein einziger Fachmann saß, alle andern aber im Bankwesen nicht zu Hause waren, deren Namen aber zur Anlockung von Depositen dienen mußten. Hier hätte also die neu zu bildende Kommission in erster Linie eine Gelegenheit, den bessernden Hebel anzulegen, damit andere Zustände einkehren. Eventuell kann sie ja mit dem Antrag auf eine entsprechende Änderung der betreffenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches drohen.

Ferner hätte die Kommission, um ein zweites Beispiel anzuführen, auf die bei den einzelnen Kreditinstituten vor sich gehende Konzentrationsbewegung ihr Augenmerk zu richten. Sie muß dafür sorgen und ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß es nicht mehr vorkommt, daß Kreditgenossenschaften von Banken übernommen werden, deren Entwicklung eine so sprunghafte und deren Solidität eine so geringe war, wie z. B. die der Niederdeutschen Bank. Auf diese Weise könnte schon sehr viel für die Sicherheit der Depositen geschehen, da die über die Tragweite einer Fusion zwischen Kreditgenossenschaft und Bank nicht aufgeklärten Einleger nicht in die Gefahr kämen, ihre bis jetzt einer sichern Stelle anvertrauten Depositen einem Institut mit ganz andern Sicherheitsverhältnissen zu übergeben.

Dieser Weg der Organisation einer „Aufsichtsinstanz“ würde entschieden mehr für sich haben als die Errichtung eines Reichsaufsichtsamts.

Unterstützt vom Beirat und einer objektiven und gewissenhaften Presse wird die Reichsbank schon wissen, an welchen Stellen sie ihren Einfluß auf Veränderungen geltend machen muß.

Es hat sich bei der Betrachtung unseres Bankwesens schon öfters gezeigt, daß die Drohung mit einem eventuell gesetzgeberischen Zwang hinsichtlich Normativbestimmungen eine fast direkt entgegengesetzte Wirkung auf die Banken ausübt, als man zu erreichen sucht, daß dagegen ein von der Reichsbank ausgehender Appell an die eigene Initiative der Banken sehr oft Erfolg gezeitigt hat, wie im folgenden noch bezüglich eines charakteristischen Falles gezeigt werden wird.

Kurz zusammengefaßt ist also meines Erachtens gegen einen Bankbeirat, dessen Befugnisse die oben geschilderten sind, in Verbindung mit einem Bankausschuß, der aber nicht absolut notwendige Vorbedingung ist, dessen Fehlen aber die Tätigkeit des Beirats bzw. der Reichsbank erschweren wird, nichts einzuwenden, sondern seine Errichtung im Gegenteil zur Unterstützung der Reichsbank sehr zu wünschen.

3. Die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen.

Als weitere Normativbestimmung zur Sicherung der Depositen ist, zuerst schon im Arnimschen Entwurf, der Vorschlag gemacht worden, die Banken sollten Zwischenbilanzen veröffentlichen. Diesem Vorschlage haben sich so ziemlich alle Enquetemitglieder angeschlossen. Nur über die Formalitäten konnte man sich nicht einigen. Es wurde zwar als wünschenswert hingestellt, die Bilanzen in möglichst kurzen Zwischenräumen zu publizieren, und zwar nach einem einheitlichen Schema; aber nach welchem, darüber wurde man nicht schlüssig, da einerseits behauptet wurde, die Bilanzen seien zu wenig deutlich und genau und gewährten durchaus keinen Einblick in die tatsächliche Lage der publizierenden Bank, während von der andern Seite entgegnet wurde, daß die Banken ohne Schädigungen in ihren geschäftlichen Interessen die an sie gestellten Forderungen hinsichtlich dieser Bilanzen nicht erfüllen könnten.

Aber auch sonst ist gegen die Zwischenbilanzen als solche manches einzuwenden. Am einfachsten wäre es, allen Aktienbanken durch Zusatz zum Aktiengesetz die Veröffentlichung bestimmter Ausweise zu befehlen.

Da ein solcher Gesetzesvorschlag bei der jetzigen Konstellation des Reichstages große Aussicht hatte, angenommen zu werden, kamen die Berliner Banken, soweit sie in der Stempelvereinigung zusammengeschlossen sind, überein, von sich aus freiwillige Zweimonatsausweise zu veröffentlichen.

Nach den Urteilen der Fachpresse[1] haften jedoch diesen freiwilligen Ausweisen zwei große Mängel an, die Unvollkommenheit der Menge und die Unvollkommenheit der Form. Es genügt nicht, daß die Berliner Großbanken allein, denen allerdings inzwischen ein großer Teil der größeren Provinzbanken gefolgt ist, diese Ausweise herausgeben. Denn man kann sich nur aus den Ausweisen sämtlicher Kreditbanken in Aktienform ein Bild davon machen, inwiefern die diesen anvertrauten Gelder sinngemäße Verwendung gefunden haben, ob sie in Wechseln angelegt, oder ins Ausland gewandert sind oder im Effekten- und Emissionsgeschäft gebraucht werden. Man will ferner auf Grund der in den Zwischenausweisen veröffentlichten Grundlagen möglichst sichere Schlüsse ziehen auf die Kapitalkraft des deutschen Volkes. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sich alle Banken an der Publizierung von Zwischenausweisen beteiligen. Die Berliner Handelsgesellschaft, die einen großen Teil der Reservefonds unserer Industrie verwaltet, weigert sich noch nach wie vor, Zwischenausweise zu veröffentlichen, mit der Begründung, daß sie keine Depositen unter ihren fremden Geldern habe. Es kommt aber bei den Zwischenveröffentlichungen weniger auf die Depositen als solche (= Spargelder), als auf die fremden Gelder überhaupt an, so daß also auch diese Großbank für die Beurteilung der Gesamtlage von Wichtigkeit ist und ihr Fehlen unangenehm bemerkt wird.

Was die Unvollständigkeit der Form angeht, so wird von manchen Finanzschriftstellern, wie Bernhard, überhaupt in Abrede gestellt, daß sie in diesem Zustand irgend welchen Zweck hätten, da „die Unvollkommenheit der Form der Ausweise eine Unzulänglichkeit bildet, die die ganze Wirkung der Aktion von vornherein in Frage stellt“[2].

Die jetzigen Zwischenbilanzen stellen nach allgemeinem Urteil nur eine verkürzte Form der Jahresbilanzen mit allen ihren Nachteilen dar, z. B. mit den verschiedenen Maßen, mit

---

[1] Insbesondere Bernhard im „Plutus“ 1909, S. 363 p. c.

[2] Im „Plutus“ 1909, S. 363.

denen bei den verschiedenen Banken je nach der Auffassung des Begriffs, die Summe der Depositen gemessen wird.

Die bis jetzt veröffentlichte Bilanz machte sogar nach Bernhard[1] die gesetzliche Bestimmung eines Bilanzschemas dringend notwendig, da die Banken anscheinend freiwillig sich nicht zu einem zufriedenstellenden Schema bereitfinden würden. Der einzige Vorteil, der sich aus den bis jetzt veröffentlichten Zwischenausweisen ergäbe, sei der, daß man sich mit Mühe und Not ein Gesamtbild über die Entwicklung des ganzen Jahres machen und an Hand derer die Tatsache feststellen könne, daß die Jahresbilanzen frisiert seien.

Wie muß nun ein Zwischenausweis, wenn er brauchbar sein und die an ihn gestellten Ansprüche befriedigen soll, beschaffen sein?

Es ist zunächst, sowohl im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Banken als in dem Interesse der Allgemeinheit wünschenswert, daß keine Zwischenbilanzen im eigentlichen Sinne publiziert werden, sondern nur Ausweise über den Status der Bank an dem betreffenden Termin. Diese würden sich von Zwischenbilanzen dadurch unterscheiden, daß sie keinen Aufschluß über den Gewinn oder den Verlust der Bank geben, daß also das Gewinn- und Verlustkonto der eigentlichen Bilanz fehlt. Würde dies nicht fehlen, so wäre anzunehmen, daß sich eine sehr starke Spekulation in den Aktien der betreffenden Bank entwickeln wird, da man nach dem Teilerträgnis das Erträgnis des ganzen Jahres beurteilen zu können glauben wird. Aus diesem Grunde wird es richtiger sein, auch die Zwischenausweise nicht ganz so ausführlich wie die Jahresbilanzen zu gestalten. Ganz nebenbei bemerkt, wäre dies auch schon aus dem Grunde erwünscht, da sich sonst die Kosten der Publizierung zu hoch stellen würden, wenn die Ausweise einen zu großen Raum in den Zeitungen etc. beanspruchen würden.

Bernhard, der sich um die Durchführung der Zwischenausweise sehr verdient gemacht hat, schlug deshalb in Berücksichtigung dieser Punkte schon vor Zusammentritt der Bankenquetekommission folgendes Bilanzschema vor:

[1] der seine Ansicht, welcher ich mich im folgenden anschließe, in einer sehr instruktiven Artikelserie über die Depositenreform im „Plutus“ 1909 April bis Juni vertritt.

Aktiva.

Bestand an Gold und Banknoten . . .
Guthaben bei deutschen Notenbanken . . .
Sorten, Coupons, geloste Papiere und kurzfristige Schatzanweisungen . . .
Inländische Wechsel . . .
1. vierwöchentliche . . .
2. längere . . .
Ausländische Wechsel . . .
Reports und Vorschüsse . . .
Guthaben auf Conto nostro . . .
1. in Deutschland . . .
2. im Ausland . . .
Davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt . . .
Bürgschaftsdebitoren . . .
Kommanditen und dauernde Beteiligungen . . .
Eigene Wertpapiere . . .
1. mündelsichere inländische Wertpapiere . . .
2. sonstige bei der Reichskank beleihbare Wertpapiere . . .
3. sonstige inländische Wertpapiere . . .
4. ausländische, bei der Reichsbank oder großen westeuropäischen Notenbanken beleihbare Wertpapiere . . .
Konsortialeinzahlungen auf . . .
1. inländische Wertpapiere . . .
2. ausländische Wertpapiere . . .
3. sonstige Geschäfte . . .
Immobilien . . .

Passiva.

Aktienkapital . . .
Reserven . . .
Schulden . . .
1. an Banken und Bankiers . . .
davon ausländische . . .
2. sonstige Schulden . . .
davon ohne Kündigungsfrist . . .
davon an ausländische Gläubiger . . .
davon an inländische Gläubiger . . .
Akzepte . . .
Avalakzepte und Warenakzepte . . .
An noch nicht verfallenen, mit unserem Giro versehenen Wechseln befanden sich im Umlauf . . .

Bei diesem Ausweisschema ist die Übersicht über die Liquidität des veröffentlichenden Instituts in den Vordergrund geschoben.

Eine weitere wichtige Frage, die sich an die Frage der Veröffentlichung der Zwischenbilanzen anschloß, war die, in welchen Zwischenräumen sie veröffentlicht werden sollten. Die Banken haben sich, wie schon erwähnt, freiwillig entschlossen,

alle zwei Monate einen Ausweis zu veröffentlichen. Bernhard[1] hätte allerdings am liebsten, wenn jeden Monat ein Ausweis publiziert würde, da es ungleich schwerer sei, auch diese zu frisieren, und da außerdem dann auch die Veränderungen an den Quartalsterminen zum Ausdruck kämen, was bei den Zweimonatsausweisen nicht der Fall ist. Lansburgh scheint sich dagegen mit der jetzigen Ordnung begnügen zu wollen.

In den Verhandlungen, welche die Reichsbank sofort nach der Bankenquete mit den Banken anknüpfte, wurde vereinbart, daß die Banken vom Jahre 1912 an (Januar oder März) Zweimonatsausweise nach folgendem einheitlichen Schema veröffentlichen:

Aktiva:

1. Nichteingezahltes Aktienkapital.
2. Kasse, fremde Geldsorten und Coupons.
3. Guthaben bei Noten- und Clearingbanken.
4. Wechsel und verzinsliche Schatzanweisungen:
   a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c, d) und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten;
   b) eigene Akzepte;
   c) eigene Ziehungen;
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Papiere.
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, davon am Bilanztage durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine gedeckt (vor der Linie).
8. Eigene Wertpapiere:
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten;
   b) sonstige bei der Reichsbank und andern Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere;
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere;
   d) sonstige Wertpapiere.
9. Konsortialbeteiligungen.
10. Dauernde Beteiligungen bei andern Banken und Bankfirmen.
11. Debitoren in laufender Rechnung:
    a) gedeckte;
    b) ungedeckte.

Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren (vor der Linie).

12. Bankgebäude.
13. Sonstige Immobilien.
14. Sonstige Aktiva.

[1] „Plutus“ 1909, S. 570.

Passiva.

1. Aktienkapital.
2. Reserven.
3. Kreditoren:
   a) Nostroverpflichtungen;
   b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite;
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen;
   d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:
      1. innerhalb sieben Tagen fällig;
      2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig;
      3. nach drei Monaten fällig.
4. Akzepte und Schecks:
   a) Akzepte;
   b) noch nicht eingelöste Schecks.

Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (vor der Linie).
Eigene Ziehungen (vor der Linie).
Davon für Rechnung Dritter (vor der Linie).
Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank (vor der Linie).

5. Sonstige Passiva.

Bei den Bestrebungen nach einer besseren Publizität kam es weniger darauf an, einen Einblick in das Geschäftsgebaren des einzelnen Instituts zu gewinnen, als darauf, einen Überblick über die Gesamtliquidität unseres Bankwesens zu erreichen. Zu den einzelnen Punkten des neuen Ausweisschemas ist noch zu bemerken, daß den Forderungen in bezug auf größere Spezialisierung des Wechselkontos, des Effektenkontos, der sofort verfügbaren Guthaben — die Reichsbank ist nunmehr besonders aufgeführt — sehr entgegengekommen worden ist, wenngleich man immer noch aussetzen kann, daß die Einschußverpflichtungen auf dem Effektenkonto, die Giroverpflichtungen und die Anlagen im Auslande nicht besonders angegeben sind. Dies scheint jedoch zum größten Teil aus geschäftlichen Gründen erfolgt zu sein, um die Provinzbanken, die einen großen Teil ihrer Wechsel weitergeben müssen, nicht zu schädigen.

Hervorzuheben ist noch, daß bei dem neuen Schema der ganze Streit um die Bestimmungsmöglichkeit der Depositen dadurch aus dem Wege geschafft worden ist, daß sie nunmehr einfach unter dem Titel „Einlagen auf provisionsfreier Rechnung“ fungieren. Im allgemeinen ist damit, der Natur der Depositen entsprechend, das Bild, welches die Bilanz bietet, ziemlich ähnlich.

Auch weiterhin ist vermieden worden, einen gesetzlichen Zwang auf die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen auszuüben. Dieser ist beinahe dadurch hergestellt, daß auf der andern Seite durch die neuen Zulassungsbestimmungen des Reichskanzlers von allen Banken, die junge Aktien zur Börse zugelassen zu haben wünschen, die Unterwerfung unter das neue Schema verlangt wird. Dadurch wird erreicht, daß die meisten Banken, die ja mit der Möglichkeit einer Kapitalerhöhung rechnen müssen, schon von vornherein sich dieser Verpflichtung unterwerfen, um nachher nicht zum Zwang noch den Spott zu ernten. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Konzernbanken unserer Großbanken ebenfalls das neue Schema annehmen und daß die Reichsbank bei den andern Banken, deren Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, ihren Einfluß ausüben wird, es ebenfalls freiwillig anzunehmen. Auch die Berliner Handelsgesellschaft wird sich also kurz über lang der neuen Bestimmung unterwerfen müssen, da man schon jetzt häufiger davon spricht, daß auch sie auf die Dauer eine Kapitalserhöhung nicht vermeiden wird.

Der wichtigste Erfolg bei der Einführung der Zwischenausweise ist jedoch der, wie auch Bernhard richtig ausführt, „daß von den Privatbanken die Superiorität der Reichsbank in unserem Wirtschaftsleben anerkannt worden ist“ [1]. Dies wird nach „Plutus“ auch schon äußerlich dadurch zum Ausdruck kommen, daß vom März 1912 an die sämtlichen Bilanzen einheitlich zusammengefaßt vom statistischen Bureau der Reichsbank veröffentlicht werden sollen.

Was ist vom Werte der Zwischenausweise, auch der nach dem neuen Schema zu halten?

Es ist nunmehr möglich, in gewissen, sehr vorsichtig zu schätzenden Grenzen sich ein Bild über die Veränderungen der betreffenden Banken zu machen. Auch die Lage der Bank läßt sich im allgemeinen danach beurteilen, was aber mindestens ebenso vorsichtig geschehen muß.

Es ist daran festzuhalten, daß jede Bilanz und jeder Ausweis nur Quantitäten mißt und keine Qualitäten, daß es aber gerade bei der Beurteilung einer Bank auf die letzteren ankommt. Man kann also z. B. die detailliertesten Ziffern erfahren, die bis jetzt noch nicht von den Banken preisgegeben worden sind, z. B. welche Darlehen sind von der Bank genommen und welche

[1] „Plutus“ 1911, S. 166.

Depositen sind der Bank freiwillig zugeflossen, wie sind die Depositen durch Wechsel gedeckt, wann verfallen diese usw., immer wird die entscheidende Frage davon abhängen, ist das Aktivum oder vielmehr das, was in der Bilanz als Aktivum aufgeführt wird, tatsächlich ein Aktivum, ist es tatsächlich ein Vermögensstück der Bank, daß sie jederzeit realisieren kann; sind also tatsächlich die ganzen Wechsel, die eine Bank im Portefeuille hat, gute Warenwechsel und Akzepte erstklassiger Banken, und nicht Finanzwechsel, die geschaffen worden sind, um die Schuldsumme auf dem Kontokorrent zu verringern.

Lansburgh, der bekanntlich die Banken vom Standpunkt der Kapitaldistribution betrachtet wissen will, beabsichtigt hauptsächlich durch die Zwischenbilanzen „dem Goliathismus in der Kreditgewährung" entgegenzuwirken. Dann müßte jedoch in einigen wichtigen Punkten der Ausweis ergänzt werden, also insbesondere der in Anspruch genommene Lombardkredit, die eingegangenen Konsortialverpflichtungen, die Giroverpflichtungen usw. aufgeführt werden. Lansburgh fordert insbesondere, daß aus den Bilanzen und Zwischenausweisen hervorgehe, welche Verwendung die Depositen und die andern den Banken zugeflossenen Gelder gefunden haben. „Das Interesse der Allgemeinheit rechtfertigt und fordert es, daß die Kreditinstitute über die Investierung ihrer Gelder wenigstens insoweit Rechenschaft ablegen, wie sie die empfangenen Kapitaltropfen in irgend ein willkürlich gewähltes Bett abströmen lassen und sie dadurch hindern, das Erdreich zu befruchten, aus dem sie stammen"[1]. In Konsequenz dieser Auffassung fordert er also, daß die Banken außer einer gedrängten Rohbilanz bekannt geben:

A) die Summe der weiterbegebenen Wechsel;

B) die Summe des in Anspruch genommenen Lombard- oder sonstigen Bankkredits;

C) die Summe der eingegangenen Konsortialverpflichtungen;

D) die Namen derjenigen Schuldner oder Schuldnergruppen (Konzerne), an die für eigene oder Konsortialrechnung oder unter Garantie der Bank mehr als 10% der fremden Gelder in Form von Konto-, Wechsel-, Lombard- oder Akzeptkredit ausgeliehen oder gegen Wertschriften (Aktien, Genußscheine, Obligationen) hingegeben sind, unter Angabe der Summen; (Unternehmungen, die durch Aktienbesitz oder Besitz sonstiger Wertschriften mit

[1] Depositen- und Spargelder. S. 37.

mehr als 25 % des Kapitals aneinander interessiert sind, gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Gruppe);

E) dieselben Angaben (wie unter D) für diejenigen Engagements, die zusammen mehr als 20 % der fremden Gelder ausmachen, falls die Zahl dieser Engagements niedriger als fünf ist.

Lansburgh ist also in seinen Forderungen viel schärfer als Bernhard, dessen Forderungen dagegen sehr bescheiden zu nennen sind. Lansburgh beabsichtigt besonders durch die letzten Bestimmungen, daß die Banken durch den Zwang, „über diejenigen Kapitalanlagen, die jedes gesunde Verhältnis zu den verwalteten Geldern überschreiten, Rechenschaft abzulegen, veranlaßt werden“ [1], ihre einzelnen Engagements nicht bis zu der Höhe anwachsen zu lassen, welche die Voraussetzung für die Publikationspflicht bildet. „Das einzelne Geschäft, in dem ein übergroßer Teil der von der Bank verwalteten Gelder festgelegt worden ist, fällt aus dem Rahmen der Privatwirtschaft heraus und gewinnt öffentliche Bedeutung.“ [2] Aus diesem Grunde ist auch die Forderung nach Publikationspflicht zu verstehen.

So sehr diese Argumente Lansburghs einleuchten, so ist doch nicht anzunehmen, daß es jemals zu ihrer Durchführung kommen wird, denn sie greifen zu sehr in die privatwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Banken sowohl, als auch der den Kredit in Anspruch nehmenden Kunden ein. Es wäre durch solche Bestimmungen möglich, daß großzügige Pläne von privaten Unternehmern, die nur mittelst größten, ihnen zur Verfügung gestellten Kredits ausgeführt werden können, unterbleiben, wie z. B. Fusionen etc.

Es genügt aber zunächst auch vollends, daß bereits ein bedeutender Schritt nach langem Zaudern und Widerstreben gemacht worden und eine Maßnahme eingeführt worden ist, die den über dem deutschen Bankwesen lagernden Nebel zerstreut und die Geschäftsberichte unserer Groß- und Mittelbanken, die nach Heinemann „Bücher mit sieben Siegeln sind“, etwas klarer gestaltet.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß die bei den Besprechungen der Abschlußziffern unserer Banken so beliebten Liquiditätsberechnungen absolut keinen oder nur sehr geringen Wert haben. Diese Liquiditätsberechnungen werden

[1] Depositen- und Spargelder. S. 38. [2] Ebd.

im Hinblick darauf gemacht, ob die Banken am Tage der Bilanzlegung imstande sind, eine etwa nötig werdende Liquidation sofort durchzuführen, ob sie einem Ansturm ihrer Gläubiger standhalten könnten. Auch diese Berechnungen sind ganz von der Qualität der Anlage abhängig, und in bezug auf diese ist man auf die Angaben des Geschäftsberichtes angewiesen. Ohne Unterstützung von anderer Seite kann heute keine unserer Großbanken einen Run auf ihre Kassen aushalten, denn der verfügbare Vorrat an barem Gelde wäre bald zu Ende, mit der Versilberung der Wechsel würden wohl manche Schwierigkeiten verknüpft sein und die Flüssigmachung des Effektenvorrats, z. B. bei der Deutschen Bank 130 Millionen, erst recht auf Schwierigkeiten stoßen, wenn er plötzlich in solchen schon an und für sich sehr unruhigen Zeiten mit „schwacher Börse“ an den Markt gebracht würde. Man kann also ruhig sagen, daß eine Bank, die gut und sicher geleitet ist, nicht so sehr auf zahlenmäßige Liquidität zu achten hat. Eine sichere Hypothek im Portefeuille ist besser als ihr etwaiger Eintausch gegen zweifelhafte Wechsel im Interesse der Liquidität. Wie wenig es mit den Liquiditätsberechnungen auf sich hat, soll das folgende Beispiel zeigen: Die Liquidität der Niederdeutschen Bank betrug Ende 1908 60,93 %, Ende 1909, also knapp ein halbes Jahr vor dem Zusammenbruch, 61,52 %. Später hat es sich jedoch gezeigt, welchen Wert diese Spielereien, wie man diese Berechnungen am besten nennen könnte, hatten. Ohne die Hilfe der großen Banken hätten die kleinen Gläubiger nichts mehr von ihrem Gelde wiedergesehen.

Es wird von mancher Seite ferner gefordert, auch die Privatbankiers zur Veröffentlichung von Bilanzen zu veranlassen. Diese soll jedoch nur nach einem ganz rohen Schema erfolgen. Besonders fordert dies Hartung, der diese Maßregel für sehr gut möglich hält. Nach Riessers Ansicht soll dies jedoch vollständig ausgeschlossen sein, „denn dem Privatbankier werden die Depositen anvertraut nicht so sehr mit Rücksicht auf die Größe seines Vermögens, als mit Rücksicht auf die angenommene Zuverlässigkeit seiner Person. Ein Zwang zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse würde den Privatbankier auch gegenüber der Konkurrenz innerhalb des Privatbankierstandes schädigen und lahmlegen, und die Gesetzgebung sollte sich unter allen Umständen davor hüten, abermals, wie sie es beim Börsengesetz getan hat, durch verkehrte Maßregeln die Schädigung oder Unter-

drückung des kleinen und mittleren Bankierstandes auch noch zu fördern oder zu beschleunigen“ [1].

Im Zusammenhang mit den nunmehr zu veröffentlichenden Zwischenausweisen hat es auch eine gewisse Berechtigung, von einem Reichsaufsichtsamt zu sprechen, das diese Bilanzen kontrollieren soll. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß die Reichsbank mit Unterstützung des ihr zur Seite stehenden, oben geschilderten Ausschusses dies ebenso gut besorgen wird.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß zwar auch die Veröffentlichung der Zwischenbilanzen, oder vielmehr besser gesagt der Zwischenausweise, als solche keine besonders tiefen Einblicke in das Bankwesen gestattet, daß jedoch der jetzt unternommene Schritt eine wesentliche Besserung gegenüber den früheren Zuständen bedeutet, der durchaus mit Freuden zu begrüßen ist, da er die Bereitwilligkeit der Banken gezeigt hat, auch ohne gesetzlichen Zwang sich Maßregeln zu unterziehen, die im Interesse der Allgemeinheit förderlich zu sein scheinen. Immerhin werden diese neuen Ausweise der Presse und den konkurrierenden Banken genügend Material in die Hand geben, um auf eventuelle Mißstände bei der betreffenden Bank hinzuweisen.

Auf diese Weise ist also ein guter Teil des von der Bankenquetekommission durch gesetzgeberisches Einschreiten Beabsichtigten durch das (vielleicht auch nicht ganz so) freiwillige Entgegenkommen der Banken erreicht worden.

D. Maßregeln gegen das sogenannte Anreißertum und die Bucketshops.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Depositenkassen.)

Abgesehen von den bis jetzt geschilderten Reformvorschlägen, ist noch eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, denen aber eine weitergehende Beachtung nicht geschenkt zu werden braucht. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Enquetekommission gestellt. Es handelte sich dabei um die Vorschläge, die teils eine gesetzliche Festsetzung von Vorzugsrechten für die Depositengläubiger, teils eine solche für die Annahme oder Verwaltung der Depositen bezweckte. Eine Kritik dieser Vorschläge muß dieselbe sein, welche früher bereits geübt worden ist, nämlich, daß es weit über den Aufgabenkreis der Regierung hinausgeht,

[1] Riesser a. a. O. S. 446.

jeden Bürger von der kritiklosen Hingabe und Gefährdung seiner Depositen zu schützen.

Ein Gebiet jedoch, auf das sich eigentlich auch eine Reform des Depositenwesens zu erstrecken hätte, ist recht spärlich behandelt worden, obwohl ihm wegen seiner Bedeutung eine viel größere Beachtung zukäme. Es ist dies das Gebiet des Anreißertums im weitesten Sinne und der sogenannten Bucketshops, welches von Nußbaum wissenschaftlich behandelt worden ist.

„Unter Anreißertum versteht man im Bankgewerbe die mit aufdringlichen und unanständigen Mitteln betriebene Gewinnung von Kunden seitens eines Bankiers.“ [1] Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Definition nicht allein auf die Bankiers, sondern auch auf die Banken ausdehnt, obwohl erstere das weitaus größte Kontingent stellen. Im folgenden[2] sollen zunächst ganz kurz die einzelnen Methoden und Phasen des Anreißertums geschildert werden, wonach sich später auch die Gegenmaßregeln zu richten haben.

Schon die Gewinnung der Adressen der neuen Kunden ist sehr eigenartig. Abgesehen davon, daß die Anreißer sich die Adressen durch ungetreue Angestellte zuverlässiger Firmen zu verschaffen suchen, geschieht dies sehr oft in Form von Zeitungsannoncen, in denen sich ein Börsenfachmann zur Raterteilung gegen geringe Gewinnbeteiligung anbietet.

Nach der Adressenvermittlung wird der neue Kunde mit Druckschriften, Briefen, Telegrammen, telephonischen Anrufen etc. überschwemmt. Ist er hierdurch etwas mürbe gemacht, so erhält er den Besuch eines Agenten, der die Bearbeitung des Kunden zu Ende führt. Sehr beliebt ist gerade in der letzten Zeit die Versendung von Druckschriften in Form regulärer Zeitungen, die den Anschein objektiver Berichterstattung erwecken. Mit diesen Zeitungen werden dann fortlaufend Privatpersonen überschwemmt, die schließlich, irregemacht durch die Berichte, aus denen sie ersehen müssen, daß sie tatsächlich Börsengewinne gemacht hätten, wenn sie dem Rate des Blattes gefolgt wären, sich auch dazu verleiten lassen, dem Anreißer ihre Mittel anzuvertrauen. In sehr vielen Fällen wird es zutreffen, daß die in den „Zeitungen“ erwähnten und empfohlenen Wertpapiere Kurssteigerungen aufweisen werden, denn von den sehr vielen Leuten, die die Zeitung erhalten, wird sich immer ein Teil zur Spekulation verleiten lassen

[1] Nußbaum, a. a. O. S. 20. [2] Ebd. S. 20 ff. p. c.

und an irgend an einer Stelle die betreffenden Effekten kaufen, wodurch der Kurs in die Höhe getrieben wird. Auf die einzelnen Methoden der Anreißer in bezug auf das Effektengeschäft werden wir noch im folgenden zu sprechen kommen, wenn die Bucketshops näher betrachtet werden.

Ganz besonders sind Telegramm und Telephon die Mittel, mit denen die schwankenden Kunden gewonnen werden. Sie werden dann anscheinend vor die Alternative gestellt, entweder sofort einen Ankaufsauftrag zu erteilen oder auf einen sichern Gewinn zu verzichten. Da neuerdings sogar „Kartellierungsbestrebungen“ unter den Anreißern zu bemerken sind, so geschieht die Bearbeitung der Kunden von verschiedenen Anreißern der Reihe nach am selben Tage, wodurch fast immer der erste einen gewissen Vorteil erlangt, da er einen gewissenhaften, richtigen Rat gegeben zu haben scheint.

Am gefährlichsten ist jedoch die Bearbeitung durch Reisende und Agenten. Zwar ist durch § 44 Abs. 3 und § 148 Ziff. 5 der Reichsgewerbeordnung das unerbetene Aufsuchen von Privatleuten in ihren Wohnräumen durch Kaufleute und ihre Agenten oder Angestellten zwecks Aufnahme von Bestellungen bei Strafe verboten, aber dies wird von den Anreißern glänzend ignoriert und ist bei den „Heimgesuchten“ nicht bekannt. In sehr vielen Fällen wird es den redegewandten Abgesandten des Anreißers gelingen, ihr Opfer zu düpieren. Besonders diese Art des Anreißertums scheint in der letzten Zeit sehr in Schwung gewesen zu sein. So berichtet z. B. Heiligenstadt, daß nach seiner Berechnung allein in den Jahren 1905 bis 1907 in Westfalen durch das Versprechen höherer Zinsen und auf dem oben geschilderten Wege den ländlichen Sparkassen und Genossenschaften 500 bis 600 Millionen entzogen worden seien. Leider hat Heiligenstadt nicht spezialisiert, wieviel davon speziell auf die letzte Methode des Kundenfanges entfiel. Besonders gefährlich wird der Besuch von Privaten durch solche Agenten, wenn es sich um Leute handelt, die vom ganzen Geld-, Bank- und Börsenwesen nichts oder sehr wenig verstehen.

Hier handelt es sich hauptsächlich um die Bewohner vorwiegend ländlicher Bezirke, die von wohlmeinenden Reisenden besucht werden, die quasi einen „Musterkoffer“ mit Wertpapieren aller Art mit sich führen. Neben guten Staatsanleihen finden sich hier völlig wertlose Kuxe, Bohranteile, zweifelhafte Aktien,

exotische Werte etc. Bei manchen von diesen Papieren, insbesondere Kuxen, wird sogar von Firmen mit hochklingendem Namen für die ersten Jahre ein gewisses Minimalerträgnis garantiert. Hierdurch sowie durch die Mitführung der sichern Staatsanleihen gewinnt der Reisende den Anschein der Reellität, die den Bauer häufig zum Ankauf der angebotenen Papiere veranlaßt. Will dieser jedoch später das garantierte Minimalerträgnis einziehen, so findet er erst, daß die ganze Sache auf Schwindel beruht. Auf diese Weise sind schon große Summen verloren gegangen.

Ebenso wird versucht, auf dem Wege des Hausierhandels ausländische Wertpapiere abzusetzen, die nicht zum Handel mit Börsennotiz zugelassen sind. Eine Firma, die eine ausländische Anleihe oder ähnliches übernimmt, wird dies nur in der Erwartung tun, später die Einführung an der Börse bewerkstelligen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muß sie versuchen, die Papiere bei solchen Leuten unterzubringen, die sie als feste Anlage betrachten, bei denen also ein baldiger Verkauf nicht zu erwarten ist. Es ist zunächst gar nicht gesagt, daß die übernehmende Firma hiermit eine betrügerische Absicht verfolgt. Die meisten später notleidend gewordenen Papiere sind vielmehr bona fide in Umlauf gesetzt worden. Aber da der Markt der Werte ohne Börsennotiz leicht zu beeinflussen ist, so hat sie ein großes Interesse daran, möglichst wenig Werte darauf kommen zu lassen, also die Papiere hauptsächlich in Sparerkreisen unterzubringen. Hier ist es dann wieder vornehmlich die ländliche Bevölkerung, die mit solchen Papieren beglückt wird, dann aber auch Offiziere und ähnliche Berufe, die mit der Eigenart des Effektengeschäfts nicht genügend vertraut sind. So ist es eine bekannte Tatsache, daß im Wiesental in Baden große Summen exotischer Werte seinerzeit untergebracht worden sind, die das Vermögen ihrer Besitzer stellenweise mehr als dezimiert haben.

Es muß unbedingt als ein „aufdringliches und unanständiges Mittel“ bezeichnet werden, wenn Banken durch den Besuch ihrer Kunden sich Aufträge zu verschaffen suchen. Leider scheint jedoch dieses Mittel bei dem wachsenden Konkurrenzkampf auch bei Banken mit gutem Namen angewendet zu werden, wie man wenigstens aus dem Rundschreiben einer Freiburger Bank, die darunter litt, entnehmen kann.

Zum Wesen des Anreißers gehört es auch, daß er über das übliche Maß hinausgehende Zinsen zu vergüten verspricht. Zum

Anreißer in diesem Sinne gehören nicht nur bestimmte Sorten von „Bankiers“, sondern vielfach solche Geschäftsleute, die das Bankgewerbe als Nebengeschäft betreiben, z. B. Möbelhändler. Da diese große Reklame machen, strömen ihnen, wie in der Enquetekommission berichtet wurde, große Summen von Geldern zu, die dann entweder im eigenen Geschäft mitarbeiten und so relativ billiges Betriebskapital darstellen oder anderweitig gegen höhere Zinsen ausgeliehen werden. Die Sicherheit ist naturgemäß bei solchen Anreißern sehr gering, wenn überhaupt die Rückzahlung der angenommenen Depositen beabsichtigt sein sollte.

Anderseits wird jedoch zuweilen auch der Depositenfang — es ist dies wohl die beste Bezeichnung für die Tätigkeit der Anreißer — auch von Banken betrieben, gewöhnlich vermittelst eines ausgedehnten Netzes von Depositenkassen, von denen später noch ausführlicher die Rede sein soll. Es wirkt noch heute besonders anziehend, wenn sich irgend ein Geschäftsmann den Titel Bankier oder sogar Sparkasse beilegt und hohe Zinsen zu vergüten verspricht. Die große Menge der homines non oeconomici, wie Dienstboten, Arbeiter etc., strömt diesen zu, wie am besten aus den Konkursen solcher Unternehmer hervorgeht.

Typisch ist die große Reklame, die diese Kreise der Anreißer betreiben. Sie erstreckt sich nicht nur auf Zeitungsannoncen und die Übersendung von Druckschriften, sondern sogar, wie Raab in der Enquetekommission erwähnte, auf Transparente, die in der Dunkelheit dem Besitzer von Depositen schon von weitem bekannt geben, daß „hier“ eine besonders günstige Gelegenheit zur Anlage von Depositen sich biete.

Von manchen angesehenen Banken wird sogar der Weg beschritten, in Wirtschaften, in denen fast nur kleine Leute verkehren, Plakate anzubringen, auf denen die jeweilige Höhe des Zinsfußes bekannt gegeben und zur Anlage der Depositen bei der betreffenden Bank aufgefordert wird. Dabei bewegt sich die Höhe der Zinsvergütung meistens in der Höhe des Reichsbankdiskonts. Besonders scheint dieses Verfahren in Hannover und Friesland geübt zu werden, wie aus den mir auf eine Rundfrage gegebenen Antworten hervorging. Die über die ganzen Gegenden verbreiteten Depositenkassen unserer großen und mittleren Banken wollen jede möglichst viele Depositen an sich ziehen und greifen deshalb in vielen, wenn auch nicht allen, Fällen, zu jedem Mittel der Reklame, von denen die gebräuch-

lichsten sind: Überbieten der Sparkasse in dem von dieser gewährten Zins, auch wenn er 4% betragen sollte, Annoncen im Kreisblatt, Plakate in Wirtschaften, persönlicher Besuch bei den Sparkasseneinlegern, um sie zum Verkehr mit der Depositenkasse zu bewegen, Verbreituug von Druckschriften, Ausspielung von Konfessionsverschiedenheiten etc. Dies trifft jedoch nur für die in ländlichen Bezirken und in kleineren Städten befindlichen Depositenkassen zu, nicht für die in den Großstädten, gegen welche meist in dieser Beziehung nichts einzuwenden ist.

Besonders die verkrachte Niederdeutsche Bank scheint sich in allen diesen Arten des Depositenfangs betätigt zu haben. Sie vergütete bis 6% Zinsen, aber nur unter der Hand, ließ ihre Kunden durch die Angestellten, die einen besonders regen gesellschaftlichen Verkehr pflegen mußten, besuchen, ließ die Depositenkassen auf dem flachen Lande, wo eine reine Depositenkasse sich überhaupt nicht lohnen würde, von Direktoren der Zentrale in prächtigem Automobil besuchen und die Depositen in Empfang nehmen und erweckte mit diesen äußeren Mitteln bei den nicht Vertrauten den Anschein, daß es sich um eine große und gut fundierte Bank handle. Der Erfolg blieb dann auch nicht aus. Es gelang ihr, in den Gegenden, in denen sie ihre Depositenkassen errichtete, also hauptsächlich auf dem Lande, den gesamten Depositenzuwachs im Laufe der Jahre sowie einen ziemlich beträchtlichen Teil der bei den Sparkassen angelegten Gelder zu sich herüberzuziehen.

Hiermit verknüpfte sich in den meisten Fällen eine Verschleppung der Depositen in andere Bezirke, wodurch sie der Kreditgewähr in den betreffenden Bezirken selbst entzogen wurden. Sie fanden vielmehr ihre Verwendung in bestimmten Kanälen industrieller Unternehmungen, in die sie gepreßt wurden. Sie wurden, obwohl nur Betriebsreserven, zu Anlagezwecken gebraucht und dienten zur Vornahme von Gründungen, in denen sie später verloren gingen. Die große Gefahr der Depositenkassen, vornehmlich der ländlichen, besteht im allgemeinen darin, daß sie allzuleicht nur einseitig wirken, und zwar als Depositäre, daß sie dagegen das aktive Bankgeschäft nicht pflegen. Auch hierfür ist die Niederdeutsche Bank ein lehrreiches Beispiel: In Emden sollen von ungefähr 900 Konten nur 6 Aktivkonten gewesen sein. Es besteht also die Gefahr, daß die aus der betreffenden Gegend herausgezogenen Gelder nicht ebendort auch

wieder ihre Verwendung finden, sondern in bestimmte Richtungen hineingedrängt werden, wo sie einen Überfluß hervorrufen, dem auf der andern Seite ein Mangel gegenübersteht. Daraus entsteht dann auch die von vielen Seiten beklagte Kreditnot des Mittelstandes. Das Geld, das die Depositenkassen aus den Reihen des Mittelstandes erhalten, kommt nicht dem Mittelstand selbst wieder zugute, sondern wird zu den lukrativeren Geschäften und Effekten, Anlagen der Zentrale oder anderer größerer Orte des Kreditverkehrs verwendet. Aus diesen Gründen sind auch die Kreditbanken auf genossenschaftlicher Basis gerade heute im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend nötig und erwünscht.

Nach dem Bericht der Freiburger Gewerbebank für 1910, einer der größten deutschen Kreditbanken nach dem System Schulze-Delitzsch, verteilen sich z. B. ihre Kreditbewilligungen im Gesamtbetrage von 12 ½ Millionen Mark auf 2200 Schuldner, von denen 2000 in Freiburg selbst ihren Sitz haben. Die Schuldner gehörten sämtlich den dem Mittelstand angehörigen Kaufleuten, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Privaten, Beamten an.

Die aus dem Mittelstand stammenden Gelder wurden also wieder in denselben Schichten verwendet und produktiv angelegt. In dieser Verwendung der Depositen besteht die heute weitaus größere volkswirtschaftliche Bedeutung von Genossenschaftsbanken vor den Depositenkassen, die meistens unsern Großbanken angehören und als die Fühler bezeichnet werden, durch die die Depositen in die Zentrale gesaugt werden, um von hier aus in die Kanäle der immer hungrigen Industrie und anderer großzügiger Unternehmungen geleitet zu werden.

Die Depositenkassen haben vornehmlich den Zweck, wie ihr Name schon besagt, Depositen, also Betriebsreserven, an sich zu ziehen. Am begehrtesten ist also die Kundschaft, die möglichst langfristige Depositen einlegt, da diese wegen ihrer lukrativeren Verwertung einerseits für den Bankbetrieb viel begehrter sind als die kurzfristigen, dann aber auch, weil sie die Möglichkeit bieten, namentlich, wenn außer den Betriebsreserven sich auch noch große Summen von Spargeldern bei den Kassen sammeln, die Besitzer derselben zur Anlage in Effekten zu bewegen. Man geht dann von der Erwägung aus, daß es dem betreffenden Einleger doch nur auf die Zinsen ankommt, die er ebensogut, statt von seinem Bardepositum auch von Effekten beziehen kann, die ihm die Bank kostenlos verwaltet. Es ist infolgedessen sehr erklär-

lich, wenn die Depositenkassenvorsteher sich die größte Mühe geben, eine solche Umwandlung der Depositen in die Effektenform oder, im Sinne der Bank gesprochen, eine Verwandlung des Anlagekapitals in Betriebskapital zu bewerkstelligen. Es sind dann erklärlicherweise in erster Linie die von der Bank emittierten Werte, die dem Kunden der Depositenkasse angeboten werden. Heute kann jede unserer großen Banken ihren Kunden sowohl festverzinsliche als auch in ihrem Erträgnis schwankende Effekten aus ihren eigenen Beständen verkaufen. Sie werden dies um so leichter erreichen, als sie für diesen Fall ihren Kunden gewisse Vorteile beim Ankauf gewähren können, die sonst nicht gebräuchlich sind, z. B. vollständige Provisions- und Courtagefreiheit, also ein Verkauf franco tout zum Tageskurs. Vorsichtige Depositenkassenkunden werden ihre Depositen vornehmlich in festverzinslichen, vorwiegend inländischen Werten anlegen, mit denen ein größeres Risiko nicht verbunden ist. Aber es liegt die Gefahr nahe, daß manche Kunden, die lieber „gut essen statt gut schlafen wollen", solche Effekten wünschen, die eine höhere Rente abwerfen. Hier haben die Depositenkassenvorsteher die verschiedensten Papiere zur Hand, und da die Industriepapiere eine relativ höhere Verzinsung, jedoch bei größerem Risiko, abwerfen, gelingt es ihnen sehr leicht, die von der Zentrale emittierten Werte, hauptsächlich in Aktienform, in ihrer Depositenkundschaft abzusetzen. In dieser Hinsicht liegt die größte Bedeutung der Depositenkassen für die Stamminstitute. Nicht am Depositengeschäft als solchem, sondern zum großen Teil mit der Unterbringung ihrer Effekten werden die Gewinne erzielt, die heute unsere Großbanken aufzuweisen haben. Eine Großbank ohne Depositenkassen kann heute kaum mehr bestehen und sieht sich gezwungen, andere Absatzgebiete für ihre Effekten zu suchen. So ist es auch zu erklären, daß die Berliner Handelsgesellschaft, die als einzige der Berliner Großbanken am Prinzip der Zentralisation noch konsequent festhält, einen Vertrag mit einer andern Großbank abgeschlossen hat, dahingehend, daß diese ihre Depositenkassen anweist, die Effekten der Berliner Handelsgesellschaft wie die eigenen in erster Linie dem Anlage suchenden Publikum anzubieten und zu empfehlen.

Es ist nun durchaus nicht gesagt, daß die Rückumwandlung des Anlagekapitals in Betriebskapital in der Weise vor sich

geht, daß die Effekten von den früheren Deponenten ganz in bar gezahlt werden. Vielmehr ist es sehr gebräuchlich, daß nur ein größerer Teil in bar, ein anderer jedoch mit Kredit bezahlt wird.

Die Bank erreicht durch die Umwandlung verschiedene Vorteile. Sie stößt zunächst einen Teil der übernommenen Effekten ab, verringert also das Effektenkonto, nach dessen Höhe man gern die Liquidität einer Bank ungünstig zu beurteilen pflegt, anderseits vergrößert sie die Summe der Debitoren, die man als ziemlich liquid aufzufassen liebt. Der Haupteffekt ist jedoch der, daß das Verhältnis zwischen Bank und Kunden gerade umgekehrt wird. Während früher der Kunde Gläubiger der Bank war und jederzeit sein Depositum von ihr zurückverlangen konnte, also ein zu beachtender Faktor im Status der Bank war, ist jetzt die Bank Gläubigerin des Kunden, von dem sie im Rahmen des Kontokorrentvertrages jederzeit den gewährten Kredit zurückfordern kann. Dazu kommt noch, daß die Bank jetzt selbst Zinsen erhält, während sie früher solche vergüten mußte.

Vom Schuldner verlangt ferner die Bank Provisionen, deren Höhe auch für das Jahreserträgnis von Bedeutung ist. Wie also das Verhältnis zwischen Bank und Kunden bei der Umwandlung der Depositen in Effekten auch sein mag, also entweder gänzliche oder nur teilweise Barbezahlung vorliegt, immer erreicht die betreffende Bank damit einen Vorteil.

Sehr oft oder sogar meistens gewinnt der glückliche Besitzer von Effekten in Aktienform Interesse am Kurszettel. Er sieht seine Papiere steigen, erkundigt sich bei seiner Depositenkasse nach dem Grunde, erhält bereitwilligst Auskunft und hört sehr oft, daß er die Gelegenheit ausnutzen müsse, weil er dadurch einen Gewinn erzielen könne. Im übrigen wird er von seiner Depositenkasse kostenlos über die Ereignisse an der Börse durch die Übersendung von Wochenberichten auf dem laufenden gehalten und so sein Interesse wach gehalten. Der Vorsteher der Depositenkasse hat in den meisten Fällen ein Sonderinteresse daran, daß seine Kunden auch wieder als Verkäufer von Effekten auftreten, weil dieses die Umsätze schafft, nach deren Höhe sich seine Tantieme richtet. Die Bank hat außerdem den Vorteil, daß sie Provisionen und eventuell auch Courtagegebühren verdienen kann, wenn sie den Auftrag mit einem andern Gegenauftrag innerhalb ihres Kundenkreises verrechnen kann. Je

größer die spekulierende Kundschaft der einzelnen Depositenkasse, um so mehr erweitert sich der Markt innerhalb der Großbank selbst, um so mehr kann sie auf die Benutzung der Börse verzichten. Dies ist vom Standpunkte der Volkswirtschaft höchst bedauerlich, da die Börse jetzt kein Spiegelbild des Wirtschaftslebens mehr ist, weil die Kurse nicht mehr den wirklichen Tatsachen entsprechen, da der Markt sehr eingeengt ist.

Das durch den Wiederverkauf der Effekten bei den Depositenkassen gewonnene Guthaben wird bald wieder in Effektenform gegossen. Allmählich wird weniger auf die eigentliche Güte des Papiers Bedacht genommen, als auf die Chancen, einen Gewinn darin zu erzielen, und nun wechseln schnell aufeinander An- und Verkäufe von Effekten, teils solcher der eigenen Bank, teils derer anderer Konzerne, was aber der ausführenden Bank nicht minder angenehm ist, da sie, solange die Stücke nicht ganz bezahlt sind, das Vertretungsrecht für ihren Kunden ausübt und dadurch sich nicht selten ihre Einflußsphäre erweitert. Die Bank beziehungsweise die Depositenkasse besitzt jetzt Spekulationskunden, die große Umsätze machen, der Bank an Zinsen, Gebühren und Provisionen, dem Depositenkassenvorsteher indirekt durch Erhöhung der Tantieme zu verdienen geben.

Diese Entwicklung tritt sehr oft ein. Verhältnismäßig wenige wandeln ihre Depositen in festverzinsliche Anlagen um; eine große Zahl läßt sich durch den mühelosen Spekulationsgewinn täuschen.

Welchen Einfluß hat diese Tätigkeit der Depositenkassen auf ihre Beurteilung?

Solange die Umwandlung der Depositen in Effekten sich in mäßigen Formen bewegt, kann nichts gegen sie eingewendet werden. Denn sie dienen der Befruchtung der heimischen Produktion, wenigstens in den Fällen, in denen es sich um einheimische Papiere handelt. Sobald aber die Umwandlung in Effektenform eine forcierte wird, mithin das Risiko, das in der durch den Effektenkauf erfolgten Beteiligung steckt, auch auf schwächere Schultern abgewälzt wird, fängt die Tätigkeit der Depositenkassen an, bedenklich zu werden. Zwar wird die Bank im allgemeinen zur Wahrung ihres Emissionskredits ein von ihr emittiertes Papier nicht notleidend werden lassen. Aber es können auch solche Zeiten kommen, wo die betreffenden Unternehmungen

nicht mehr so hohe Dividenden verteilen können wie in der Zeit, in der ihre Aktien gekauft wurden. Der kleine Mann bezieht also plötzlich ein geringeres Einkommen als in dem Fall, wenn er sich mit dem normalen Depositenzins begnügt hätte, der in diesen Zeiten zudem noch höher geworden wäre. Entweder sieht er sich nunmehr zu volkswirtschaftlich unerwünschter Einschränkung der Lebenshaltung gezwungen, trägt also seinerseits auch noch zum Stagnieren des Wirtschaftslebens bei, oder er sieht sich gezwungen, seinen Besitz an Effekten in diesen Zeiten zu bedeutend niedrigeren Kursen zu verkaufen und den Erlös zum Teil zu Konsumtionszwecken zu benutzen. Die Kapitalbildung ist also in diesem Falle aufgehoben. Hierin zeigt sich also der Fehler, der damit begangen worden ist, wenn man solche kleinen Kreise mit den Interessen der Industrie verschlungen hat.

Etwas anders liegt die Sache mit den Spekulationskunden. Da diese die Effekten nur zum Teil in bar, zum größten Teil aber mit Kredit bezahlt haben, stellen auch sie schwache Schultern dar. In kritischen Zeiten mit größeren Kursstürzen können sie ihre Engagements nicht durchhalten, sondern müssen sie, wenn sie noch etwas von ihrem Einschuß behalten wollen, zu jedem Preis verkaufen. Gewöhnlich ist dies aber schon von der Bank aus geschehen, so daß auch der Einschuß oft gänzlich verloren ist. Einerseits verliert nun der Spekulant das ursprünglich in sichern Depositen bestehende Vermögen, anderseits kann die Bank selbst Schaden leiden, wenn es ihr nicht rechtzeitig genug gelingt, die Effekten ihres Kunden zu verkaufen. In diesen Zeiten muß die Bank sich auch an die Börse wenden, der nunmehr alle Verkaufsaufträge zuströmen und die Deroute größer erscheinen lassen. Besondere Bedeutung gewinnt die Tätigkeit der Depositenkassen noch durch die weitere Verbreitung des Termingeschäfts, welches früher durch das Börsengesetz wesentlich beschränkt war. Die Pflege dieses Zweiges des Effektengeschäfts ist für die Bank besonders lukrativ. Denn einerseits erhält sie den Einschuß sofort, kann ihn also schon von diesem Momente an zu ihren Zwecken gebrauchen, während anderseits der Kaufpreis erst am Ende desjenigen Monats fällig ist, zu dem die betreffenden Papiere gekauft sind. Ferner werden noch, da nach den Börsengebräuchen nur größere Summen, z. B. in Berlin 15 000 Mark nominell, gehandelt werden dürfen, sehr große Umsätze und damit verbunden Provisionen und Gebühren erzielt. Außerdem ist die Verlustmöglichkeit ziemlich leicht zu beschrän-

ken, da man die Papiere noch zum selben Termine verkaufen kann, zu dem man sie angekauft hat, so daß also höchstens bei unglücklichem Verlaufe der Spekulation der Einschuß verloren geht. Gerade dieses Geschäft hat auch in solchen Kreisen eine Verbreitung gefunden, in denen es nicht zu wünschen ist. Denn es wird zuweilen der Gewinn schon sehr gerne vorweg genommen, und auch kommt es oft vor, daß die spekulierenden Kunden den Überblick über ihre Verpflichtungen verlieren. Ganz besonders muß man sich jedoch gegen das Termingeschäft wenden, wenn man hört, daß Leute ohne oder nur mit geringem Vermögen auf Kosten der Bank spekulieren. Es stellt dies eine bedenkliche Erschütterung der geschäftlichen Moral dar. Leider begegnet man heute schon allzu oft der Auffassung, daß es ein durchaus legitimes Geschäft sei, nur die Gelder der Bank aufs Spiel zu setzen. Nur so ist es zu erklären, daß auch Kreise, die mit dem Effektenspekulationsgeschäft durchaus nichts zu tun haben sollen, sich doch damit beschäftigen, wie z. B. aus einer Berliner Gerichtsverhandlung hervorging, daß ein Angestellter, ein Lehrer, mit einem Gehalt von 3000 Mark und ohne Vermögen doch Engagements im Gesamtbetrage von 300 000 Mark unterhielt. Schon vom ethischen Standpunkt aus ist also eine so leichtfertige Kreditgewähr zu bekämpfen, ganz abgesehen davon, daß sie durch Gefährdung der Lage der Bank selbst große volkswirtschaftliche Gefahren heraufbeschwören kann.

Zu große in der Spekulation angelegte Summen sind dem Kreditverkehr entzogen; es entsteht also bei zu großer Ausdehnung der Spekulation eine Kreditverteuerung, unter der besonders der Mittelstand zu leiden hat. Die Produktivität wird ungünstig beeinflußt, denn das in der Spekulation tätige Geld ist nicht produktiv, sondern es bewirkt nur eine Verschiebung des Vermögensbesitzes. Auch aus diesem Grunde ist also eine große Ausdehnung der Spekulation, die natürlich auch ihre volkswirtschaftlich guten Seiten hat, nicht erwünscht. Geradezu falsch und bedenklich ist es aber, wenn durch die Kurzsichtigkeit und den Egoismus der Vorsteher von Depositenkassen Depositen direkt in dieses Fahrwasser getrieben und gefährdet werden.

Seit dem Aufkommen der Depositenkassen ist die Beobachtung zu machen, daß die Spekulation sich in immer größer werdenden Kreisen ausdehnt, in die sie eigentlich gar nicht gehört. Sogar die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung ist in

solchen Gegenden, in denen sich Depositenkassen niedergelassen haben, in die Spekulation verwickelt.

Wie schon früher bemerkt, ist die beste Garantie für den Absatz der emittierten Effekten ein großes Netz von Depositenkassen mit einer sparkräftigen Kundschaft. Dies wird sehr ausgenutzt von solchen Banken, die zwar auch im Emissionsgeschäft mit tätig sein wollen, denen aber das nötige Kapital dazu fehlt. So ist die Beobachtung zu machen, daß gerade solche Banken (ich erinnere an die Niederdeutsche Bank und in neuester Zeit an C. Neuburger) beginnen, ein ausgedehntes Netz von Kassen über solche Gegenden auszubreiten, in der eine gutsituierte Bevölkerung wohnt. Durch hohe Zinsgewähr wird diese dann dazu verleitet, ihre Gelder den neuen Depositenkassen anzuvertrauen. Dabei fällt es den bedrohten Sparkassen außerordentlich schwer, sich in irgend einer Weise gegen den neuen Gegner zu verteidigen. Denn, obgleich die Errichtung von vielen Depositenkassen auf einmal heute gewöhnlich den Anfang vom Ende darstellt, so kann man dieses Argument nicht geltend machen, wenn man nicht mit den Gerichten in Konflikt kommen will.

Wie groß tatsächlich die Verluste sind, die durch die Tätigkeit der Depositenkassen der bisher zugrunde gegangenen Bankunternehmen verursacht worden sind, läßt sich leider nicht feststellen. Die in den Bilanzen enthaltenen Zahlen geben durchaus kein irgendwie brauchbares Bild in dieser Beziehung, da der Schwerpunkt in der Umwandlung der Depositen in die von der Bank emittierten Effekten liegt. Wie mir auf Anfrage von verschiedener Seite mitgeteilt wurde, betrieb es die Niederdeutsche Bank mit Vorliebe, ihre Aktien, die keinen allzu hohen Kursstand aufzuweisen hatten, sich aber sehr gut verzinsten, unter ihrer Depositenkundschaft, meist kleinen Leuten, unterzubringen, die der Meinung war, ein erstklassiges Papier zu erwerben, wie schon aus den Namen der Mitglieder des Aufsichsrats hervorzugehen schien. Während früher die Deponenten Gläubiger der Bank waren, wurden sie jetzt Träger der Bank selbst und müssen den Verlust des ganzen in Aktien angelegten Kapitals betrauern. Selbstverständlich benutzte auch die Niederdeutsche Bank ihre Depositenkassen in ausgedehntem Maße dazu, ihre eigenen faulen Gründungen unter das Publikum zu bringen.

Soweit also die Depositenkassen dazu dienen, bisher dem Kreditverkehr entzogene Depositen diesem dienstbar zu machen,

ist ihre Tätigkeit für die Volkswirtschaft im allgemeinen sehr segensreich. Beeinträchtigt wird dieses jedoch dadurch, daß meist mit einem ausgedehnten Depositenkassenwesen an vielen Orten eine Kreditknappheit erzeugt wird, die dazu führt, daß unser Mittelstand nur schwer Kredit finden kann. Soweit die Zunahme der Depositen bei den Depositenkassen auf Kosten der Sparkassen geschieht, ist dies noch angängig, da diese nur einseitig den Hypothekarkredit pflegen. Geschieht es jedoch auch auf Kosten der genossenschaftlichen Kreditbanken, so ist die Entwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als schädlich zu betrachten, da dadurch die Kreditnot in den Kreisen, denen sie hauptsächlich dienen, nur verschärft wird.

Von mancher Seite, so z. B. von Lansburgh, wird die mangelhafte Kreditverteilung als eines der Grundübel unseres heutigen Banksystems bezeichnet, da sie unsere Volkswirtschaft sich nicht harmonisch entwicklen lasse, sondern einzelne Teile derselben auf Kosten anderer besonders begünstige.

Eine volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Depositenkassen ist jedoch gänzlich zu bestreiten, wenn sie ihr Hauptaugenmerk darauf richten, möglichst große Umsätze im Effektenverkehr zu erzielen und infolgedessen die Spekulation fördern. Da diese als solche unproduktiv ist, vielmehr nur den Banken privatwirtschaftlichen Gewinn bringt, so ist dieser Zustand vom Standpunkte der Volkswirtschaft zu bedauern und dies um so mehr, wenn sich auch solche Kreise am Spekulationsgeschäft beteiligen, die ihrer ganzen Veranlagung und Natur nach nichts damit zu tun haben sollten.

Man kann also als Ergebnis zusammenfassen, daß im allgemeinen die Depositenkassen eine volkswirtschaftlich günstige Beurteilung verdienen, als dadurch Gelder der Produktion dienstbar gemacht worden sind, die bisher brachgelegen haben, daß aber anderseits auch Gelder in eine an und für sich unproduktive, aber privat wirtschaftlich gewinnbringende Tätigkeit hineingerissen worden sind. Da letztere aber lediglich eine Vermögensverschiebung bedeutet, die allerdings von weittragenden Folgen sein kann, erstere aber den Gesamtertrag unserer Volkswirtschaft gesteigert hat, so ist trotz mannigfacher Bedenken das Urteil dahin zu fällen, daß die Depositenkassen auf die Entwicklung unserer Volkswirtschaft einen günstigen Einfluß ausgeübt haben. Dieses Urteil erleidet jedoch je nach der Beurteilung, die man der Kon-

zentrationsbewegung zuteil werden läßt, eine wesentliche Modifikation.

Mit der Verleitung zur Spekulation, die aus egoistischen Motiven entspringen kann, in ihrer krassesten Form, können sich die Depositenkassen einem Niveau nähern, in dem auch die Bucketshops die Wurzeln ihrer Tätigkeit liegen haben, wenngleich hiermit auf keinen Fall gesagt werden soll, daß die Depositenkassen Bucketshops sind oder sein können. Von diesen unterscheiden sie vielmehr sich sehr durch ihre in der Ausführung der ihnen zugegangenen Aufträge sich zeigenden, durchaus reellen Geschäftsführung, deren Ursache nur nicht ebenso reell ist.

Bucketshops sind nach Nußbaum[1] „Bankiers, die fortdauernd und planmäßig die börsenmäßige Ausführung ihrer Kundenaufträge unterlassen [also ‚in sich machen'] und dabei die Unerfahrenheit der Kunden gründlich ausbeuten". Ihr Aufkommen liegt in der Stärkung des Termingeschäfts und des spekulativen Börsengeschäfts überhaupt begründet. Ihre Opfer finden sie fast nur in den Kreisen des mäßig begüterten, in Börsengeschäften unerfahrenen Publikums, also unter Beamten, Offizieren, Angehörigen des Mittelstandes etc., indem sie diese durch die verlockendsten Zuschriften etc., wie bereits oben geschildert, zu Effektenspekulationen auffordern und ihnen Einschüsse abverlangen, die dann schon a priori den Gewinn des Bucketshops darstellen. In der neueren Entwicklung unterscheidet man zwei Arten von Bucketshops, wenigstens solcher Bankiers, auf welche dieser Begriff angewendet wird, zunächst diejenigen, welche sich nur damit begnügen, durch weitgehendste Reklame Mitläufer zu gewinnen, die die schon vorher von ihnen gekauften Effekten in die Höhe treiben sollen. Sie wollen also selbst Kursgewinne machen. Ihr Schaden besteht darin, daß sie zum Börsenspiel verleiten, und zwar besonders die mäßig begüterten und unwissenden Kreise.

Die andere Art der Bucketshops im eigentlichen Sinne beschäftigt sich damit, möglichst viele Aufträge zur Ausführung zu erhalten. Selbstverständlich fordern sie eine Sicherheit, die gewöhnlich in einem Bareinschuß in bestimmter Höhe besteht. Dieser Einschuß bildet also in den meisten Fällen den Gewinn des Bucketshops. Da ein wirklicher Umsatz von Effekten bei dem Bucketshop nicht stattfindet, so ist er nicht als Bankier zu bezeichnen. „Dem

[1] A. a. O. S. 3.

Kunden gegenüber ist seine Stellung eine völlig andere wie die des wirklichen Bankiers. Während dieser kraft seiner wirtschaftlichen Situation als Kommissionär, und weil in erster Linie an der Provision interessiert, dem Kunden in bezug auf die Art des Geschäftes mit einer gewissen Objektivität gegenübersteht, kann dem Bucketshop, dessen Gewinn in vollem Umfange zugleich der Verlust des Kunden ist, ausschließlich daran gelegen sein, daß der Kunde verliert: der Bucketshop ist deshalb *notwendig* der geschäftliche Widerpart, der *Gegenspieler* des Kunden.“[1] Aus diesem Interesse heraus wird er dem Kunden solche Effekten empfehlen, die nach seinen Informationen eine rückläufige Kursbewegung zu erwarten haben, oder er wird, falls sich schon ein Verlust herausgestellt hat, die Prolongation verweigern, so daß auf jeden Fall der eingezahlte Betrag verloren ist. Sollte jedoch der Kunde wider Erwarten verdienen und Anstalten machen, sich den Gewinn herauszahlen zu lassen, so wird ihm dies in den wenigsten Fällen gelingen. Denn gewöhnlich haben die Besitzer der Bucketshops schon den Offenbarungseid geleistet, besitzen selbst kein Vermögen, haben dasjenige, was sie besitzen, bereits verpfändet, erheben den Differenzeinwand, liquidieren sogar, wenn kein anderer Ausweg übrig bleiben sollte.

Schon äußerlich ist der Bucketshop als solcher zu erkennen. Fast immer verstößt er gegen die Firmenwahrheit. Obwohl nur ein einzelner Besitzer vorhanden ist, lautet die Firma über einen Gesellschaftsnamen, bei dem möglich der Ausdruck „Bank“ eventuell mit Beiwörtern wie „International“ und „Zentral“ nicht fehlen darf. Telegrammadressen dürfen selbstverständlich nicht fehlen und stehen oft in schreiendem Widerspruch zu der Geschäftstätigkeit, wenn sie lauten wie „bonafides, solvent“ etc. Nach Möglichkeit wird auch, wie Nußbaum schildert, gesucht, durch Aufnahme irgend eines Teilhabers Namenähnlichkeit oder Namengleichheit mit einer als reell bekannten Firma zu erreichen, die sie dann durch eine größere Anzahl von Telephonanschlüssen, für jede Abteilung und den Herrn „Direktor“ ein besonderer, zu übertrumpfen suchen und so den Anschein erwecken, als seien sie selbst die betreffende reelle Firma. Fernere äußerliche Kennzeichen sind die mangelnde Zulassung zur Börse, die billigen, unter jedes übliche Maß gehenden Sätze, häufiges Prozessieren

[1] Nußbaum a. a. O. S. 10.

mit der Kundschaft, jugendliches Alter der Besitzer, zudringliches Auftreten etc.

Nachdem bis jetzt die einzelnen Merkmale und Tätigkeiten des Anreißertums, zu dem man auch die Bucketshops rechnen kann, geschildert sind, soll im folgenden untersucht werden, ob es möglich ist, dagegen irgend einen wirksamen Schutz geltend zu machen.

Am nächsten liegt bei der ganzen Erscheinung des Anreißertums die Beschreitung des Weges der Selbsthilfe sowie der Aufklärung, beides Wege, die bis jetzt noch nicht in dem genügenden Maße beschritten worden sind.

Für die Aufklärung sorgt, besonders in neuester Zeit, die bessere Presse, vor allem die „Frankfurter Zeitung", die hierbei bahnbrechend vorgegangen ist.

Die Selbsthilfe, die darin besteht, daß die Standesvereinigungen der reellen Firmen gegen die Bucketshops vorgehen, ist lange ruhig gewesen, macht sich aber ebenfalls in letzter Zeit durch energisches Vorgehen bemerkbar, so besonders der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Leider ist die Möglichkeit, gegen die einzelnen als Bucketshops bekannten Firmen vorzugehen, dadurch beschränkt, daß manche Geschädigte sich scheuen, ihr Material aus der Hand zu geben. In den meisten Fällen kann deshalb nur wegen Verstoßes gegen die Firmenwahrheit vorgegangen werden.

Anderseits bieten jedoch die zum Teil schon zitierten Paragraphen der Reichsgewerbeordnung genügend Handhabe, um mit gerichtlichen Strafen gegen die Bucketshops vorzugehen. Es ist also nur zu wünschen, daß mehr wie bisher von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Der Erfolg wird schon nicht ausbleiben, da dadurch den Bucketshops die Basis entzogen wird, auf der ein großer Teil ihrer Geschäfte begründet liegt. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, Bankier und Agenten gerichtlich als Täter und Anstifter zu einer betrügerischen Handlung zu belangen.

Der Erfolg des bis jetzt gegen die Bucketshops unternommenen Feldzuges zeigt sich darin, daß wir schon jetzt, nach Lansburgh, nur noch höchstens 20—30 solcher Existenzen im Bankgewerbe aufzuweisen haben. Die andern haben es vorgezogen, sich im Ausland niederzulassen und von dort aus ihr Geschäft weiter zu betreiben. Gegen diese würde man auch mit Ge-

setzesbestimmungen nichts ausrichten können, so daß also einzig und allein der Weg der Aufklärung übrig bleibt.

Was das Anreißertum angeht, so handelt es sich auch noch sehr oft um die mißbräuchliche Führung des Titels „Sparkasse". Hiergegen müßte also eingeschritten werden. Nach einer Untersuchung von Arntz[1] ist dies jedoch im Rahmen der bestehenden Reichsgesetzgebung nicht möglich, da weder Reichsgewerbeordnung noch das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb eine genügende Handhabe bieten. Es bliebe also nur noch als Ausweg, den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten, was aber auch wieder seine Schwierigkeiten haben wird, da bisher das Sparkassenwesen landesrechtlich geregelt ist. Der Versuch, ein Gesetz gegen die mißbräuchliche Benutzung des Titels „Sparkasse" durchzubringen, ist in Hamburg gemacht worden und gescheitert.

Es bleibt also auch hier wieder nur der Weg der weitgehendsten Aufklärung übrig, die nach Raab schon in der Schule einzusetzen hätte. Meines Erachtens wird aber der beste Weg der sein, daß die interessierten Sparkassen durch Veröffentlichung in ihren Organen und Tageszeitungen aufklärend wirken und eine wilde Konkurrenz seitens solcher Firmen unmöglich machen. Vor allem wäre darauf hinzuweisen, daß ein hoher Zinsfuß immer ein gewisses Risiko in sich trägt, daß also je höher der Zins, desto größer auch die Gefahr sei, sein Geld zu verlieren.

Ebenfalls wären durch weitgehendste Erleichterung der Anlage von Spardepositen, sowohl bei den Sparkassen selbst, die in den großen Städten einen noch dezentralisierteren Betrieb einrichten müßten wie jetzt, als auch hinsichtlich der Anlagemöglichkeit in erstklassigen Papieren Fortschritte zu machen, wie dies auch in der letzten Zeit versucht wird, indem man die Post in den Dienst des Staatsschuldbuches stellt.

Es soll darauf hingewiesen werden, daß Spargelder nur in die Sparkassen gehören oder in sichern Anleihen angelegt werden dürfen. Bei der großen Anzahl von Vereinen, die wir in Deutschland haben, wird eine aufklärende Tätigkeit, die eventuell durch gemeinschaftlich anzustellende Wanderredner zu bewerkstelligen wäre, nicht schwer fallen. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, gehen jährlich Millionen durch das Anreißertum, teils in Deutschland, teils, und zwar zum größeren Teil durch Herüberziehen ins Ausland verloren.

[1] Vgl. Verzeichnis der benutzten Literatur.

Wir kommen also in bezug auf die Abwehr des Anreißertums zu dem Ergebnis, daß ein gesetzliches Einschreiten noch entbehrt werden kann, da noch die Wege der Aufklärung und Selbsthilfe in weitergehendem Maße wie bisher beschritten werden können und müssen. Die Hilfe der Reichsbank, die in der Enquete vorgeschlagen wurde, kann auf diesem Gebiete nichts ausrichten, da es sich fast nur um Elemente handelt, die mit der Reichsbank nichts zu tun haben.

III. Eine neue Art der Reform.

Organisierter Bankenschutz.

1. Depositenschutzverbände.

Es ist bereits erwähnt worden, daß ein noch so gut fundiertes Bankhaus einen plötzlich hereinbrechenden Sturm nicht aushalten kann, wenn ihm nicht von anderer Seite zu Hilfe geeilt wird. Bei den großen Summen von Depositen, welche unsere Banken heute zu verwalten haben, kann ein Run auf mehrere Banken zu gleicher Zeit sogar von den größten Gefahren und Schwierigkeiten für die Volkswirtschaft begleitet sein. Es kann nur allzuleicht eintreffen, daß sich das einer Bank gegenüber gehegte Mißtrauen auch auf andere Banken ausdehnt, die dann bestürmt werden. Die Frage der Rückzahlung ist aber nur eine Frage der Rückgabe der seinerzeit eingezahlten Gelder, also entweder in Metall- oder Notenform. Wenn wir nun bedenken, daß sich der gesamte Umlauf im Geldwesen heute auf etwa fünf Milliarden beläuft, so kann man sich vorstellen, daß eine plötzliche große Nachfrage an einer Stelle, die vielleicht nur eine Milliarde beansprucht, von den weittragendsten Folgen auch für die andern Teile des Wirtschaftskörpers begleitet sein kann. Je größer also die Summen der Depositen sind, welche die einzelnen Banken angenommen haben, um so mehr muß dahin gewirkt werden, daß kein Mißtrauen entsteht, welches zu einem Run führt. Das beste Gegenmittel gegen das Mißtrauen ist aber hohes Garantiekapital. Dieses kann nun sowohl von der einzelnen Bank gestellt werden, als auch, und darauf läuft dieser Vorschlag hinaus, durch die Form der Vereinigung der interessierten Banken zu

Depositenschutzverbänden, die sich gegenseitig die Sicherheit ihrer Depositen garantieren. Dieser Weg, den Schutz der Depositen durch Depositenschutzverbande zu erhöhen, ist bereits in Amerika beschritten worden, wo sich die Banken mehrerer Territorien zu solchen Verbänden zusammengeschlossen haben, deren Mitglieder solidarisch für die Verpflichtungen der Einzelbank haften. Nun leidet aber bekanntlich das amerikanische Bankwesen sehr unter dem Fehlen einer Zentralnotenbank mit elastischer Notenausgabe, auf welche die deutschen Banken jederzeit zurückgreifen und sich von ihr Zahlungsmittel beschaffen können. Die Depositenschutzverbände sind in erster Linie dazu geschaffen, um durch das solidarische Auftreten der verschiedenen Banken schon nach außen die Sicherheit der ihnen anvertrauten Depositen zu verbürgen und jedes Aufkommen von Mißtrauen zu verhüten. Es ist aber auch bei solchen Verbänden sehr leicht möglich, daß das eventuell ursprünglich nur gegen eine Bank sich äußernde Mißtrauen auch gegen andere sich geltend macht, weil man ja weiß, daß diese von dem eventuellen Zusammenbruch der andern Bank betroffen werden. Diese Wirkung wäre sehr unheilvoll. Denn ein auf die Mehrzahl der Banken sich erstreckender Run wäre nicht auszuhalten, wie aus dem folgenden Zahlenbeispiel hervorgehen mag. Angenommen, sämtliche Banken Deutschlands wären zu Garantieverbänden vereinigt und im Falle einer kritischen Zeit mögen nun viele Gläubiger, nehmen wir das beliebte Drittel an, ihre Gelder zurückzuverlangen, so würde dies bei einer Depositenannahme von sechs Millarden Mark allein zwei Milliarden Mark ausmachen, deren Beschaffung so gut wie ausgeschlossen ist. In Amerika ist die Beschaffung eines so großen Betrages nicht möglich, weil eine elastische Notenausgabe fehlt. Aber auch in Deutschland würden sich sehr große Schwierigkeiten der Beschaffung dieser Summe entgegenstellen. Diese Erscheinung soll uns zu einem später noch zu behandelnden Vorschlag führen. Bei uns in Deutschland ist ein auf mehrere Banken zugleich sich ausdehnender Ansturm nicht so leicht zu erwarten, wie man wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen annehmen kann, da sich noch sehr selten ein Run auch auf andere mit der betroffenen Bank in Verbindung stehende Banken fortgepflanzt hat.

In Deutschland könnten Depositenschutzverbände sehr zur Konsolidierung des Bankwesens mitwirken, wie aus dem folgen-

den hervorgehen soll. Es herrscht im deutschen Bankwesen das weitgehendste Beteiligungssystem. Infolgedessen hat die bildlich am weitesten von der Zentrale entfernte Konzernbank ihre Bestände zum größten Teil in denen der ihr übergeordneten Bank, diese wieder in der ihr übergeordneten und schließlich die vorletzte in denen der Zentrale liegen, und da diese nennenswerte Reserven nicht hält, so kann man, wie Lansburgh es auch schon getan hat, von einem „Keinreservesystem" sprechen. Tatsächlich wird also eine starke Inanspruchnahme, z. B. ein Run, bei irgend einem Glied der Kette sich auf das vorhergehende bis zur Zentralbank fortpflanzen, wenn dies auch äußerlich nicht zu bemerken ist. Ein solcher eventueller Sturm entsteht nun aber nur aus Mißtrauen gegen die finanzielle Leistungsfähigkeit des betreffenden Bankinstituts. Nun ist aber heute der Ruf unserer Großbanken so verbreitet, daß allein das Bewußtsein, daß eines dieser Weltinstitute für die Sicherheit der Depositen bürgt, genügt, ein Mißtrauen gänzlich auszuschließen; dies wird noch um so mehr der Fall sein, wenn auch noch andere Banken zugleich mit den Großbanken Garantie leisten.

Die praktische Wirtschaftspolitik soll möglichst wenig mit Neueinrichtungen in das Wirtschaftsleben eingreifen und so eventuell Umwälzungen hervorrufen, ein Grund, weshalb wir auch zur Ablehnung der radikalen Vorschläge gekommen sind, sondern sie muß bestrebt sein, sich die herrschenden Zustände und Gebilde dienstbar zu machen, ohne zu sehr hemmend einzugreifen. Ein solches Mittel liegt nun, ganz gleichgültig, wie man sich sonst zu ihm stellt, in der Tatsache des Vorhandenseins der Konzentrationsbewegung, welcher sie sich zum Vorteile der Volkswirtschaft bedienen kann. Ich schlage also vor, daß die in den einzelnen Konzernen, wie sie jetzt vorhanden sind, zusammengefaßten Banken gegenseitig die Sicherheit der ihnen anvertrauten Depositen garantieren. Da nun jeder Konzern seine Spitze in einer Berliner Großbank hat, so ist damit nach außen hin schon die größtmöglichste Sicherheit gewährleistet, die noch durch das Vorhandensein vieler großer Provinzbanken in dem betreffenden Konzern gesteigert wird. Der Vorschlag eines allgemeinen deutschen Depositenschutzverbandes ist als eine Utopie zu bezeichnen, einerseits wegen der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Lage, anderseits weil durch seine Größe eine Übersicht über die einzelnen Teile ausgeschlossen wäre.

Unter einem Depositenschutzverband verstehe ich also die einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ähnliche Vereinigung einer Anzahl von Banken, die den Zweck verfolgen, durch die solidarische Haftung die größtmöglichste Sicherheit für die bei den einzelnen Mitgliedern hinterlegten fremden Gelder zu garantieren und das Aufkommen von Mißtrauen auszuschließen.

Um die weitgehende Bedeutung eines solchen vorgeschlagenen Depositenschutzverbandes zu zeigen, sei darauf hingewiesen, daß zum Konzern der Deutschen Bank nach Riesser allein 31 Aktienbanken zu zählen sind, an denen sie mit ständiger Beteiligung interessiert ist, die aber auch wieder ihrerseits Beteilungen haben. Nach einer von Lansburgh in der „Bank“ [1] gemachten Aufstellung betrug Ende 1909 das Aktienkapital und die Reserven der Konzernbanken der Deutschen Bank 488,20 + 123,97 = 612,17 Millionen Mark, wozu noch das Kapital und die Reserven der Deutschen Bank selbst mit 305,73 Millionen kamen, so daß also dieser Konzern allein eine Garantiesumme von 917,9 Millionen bieten könnte, eine Summe, die inzwischen, nachdem die Deutsche Bank ihre Interessensphäre auch auf Süddeutschland durch Aufnahme der Pfälzischen Bank ausgedehnt hat, auf über eine Milliarde gestiegen sein wird. Gegenüber solch gigantischen Zahlen wird sich wohl kaum oder nur unter solchen Umständen, die einem Zusammenbruch des ganzen Wirtschaftslebens gleichkämen, ein Mißtrauen geltend machen.

Mit der Einrichtung eines solchen Konzerndepositenschutzverbandes würde ein doppelter Vorteil erreicht werden. Zunächst die größere Sicherheit der Depositen, dann aber würde auf diesem Wege bewerkstelligt werden, was als Einzelvorschlag nicht erreicht werden konnte. Es ist nämlich selbstverständlich, daß die Banken nur bei genauester Kenntnis der Lage der einzelnen im Depositenschutzverband zusammengeschlossenen Banken Garantie leisten können. Dieser Umstand würde also dazu führen, daß innerhalb der einzelnen Konzerne aus der Privatinitiative der einzelnen Banken heraus ein Aufsichtsamt im Sinne des Wortes errichtet wird, das die Aufgabe hat, die Richtigkeit der einzelnen Bilanzen zu prüfen, die Güte der einzelnen Aktiva, überhaupt den ganzen Status der einzelnen Banken zu über-

[1] Juni 1910.

wachen. Innerhalb der einzelnen Konzerne mit ihrer straffen Organisation wäre es möglich, ein solches Organ zu schaffen, was für das Bankwesen als Gesamtheit meines Erachtens unmöglich ist. Das Aufsichtsamt wird vielleicht von einer Treuhandgesellschaft übernommen, die nicht selbst Partei ist, sondern über den Parteien steht. Auf diesem Wege würde auch eine eventuelle scharfe Konkurrenz vermieden, die nach dem Ausscheiden einer Bank aus dem betreffenden Konzern sich sonst wegen der gewonnenen Einblicke in deren Tätigkeit entfalten würde.

Kompliziert wird jedoch die Frage noch durch die Stellung der Privatbankiers. Sie sind eine volkswirtschaftlich höchst erwünschte und nötige Mittelschicht zwischen dem kreditsuchenden Mittelstand und den Geldgebern aus dem gleichen Stande. Ihr Fehlen bzw. ihr weiterer Rückgang wird jetzt schon von vielen Seiten als eine der bedauerlichsten Erscheinungen des ganzen Konzentrationsprozesses bezeichnet.

Aber, wie schon gesagt, wird die Hingabe der Depositen an sie weniger durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bankiers, als durch das Vertrauen zu seiner Gesamtpersönlichkeit bewirkt. Es wäre gewiß sehr erwünscht, wenn auch die Privatbankiers durch einen Zusammenschluß, wie er bereits einmal von Lansburgh nach französischem Muster vorgeschlagen worden ist, in ihrer Gesamtheit den Großbanken die Spitze bieten und mit ihnen konkurrieren könnten. Aber bei den verschiedenartigsten Interessen, die die einzelnen Mitglieder des Privatbankierstandes haben, ist ein solcher Zusammenschluß äußerst schwierig zu bewerkstelligen. Falls eine Treuhandgesellschaft oder ein ähnliches über den Parteien stehendes Aufsichtsorgan vorhanden ist, wäre ja die Möglichkeit geboten, daß bezüglich der Garantie für die Sicherheit der Depositen sich die Privatbankiers einem Konzern anschlössen. Aber es ist einerseits nicht anzunehmen, daß die Großbanken so mit ihrem eigenen Namen die Konkurrenz gegen sich selbst stärken werden, und anderseits ist ein Hineinflechten der Bankiers in Verpflichtungen, die sie im Ernstfalle doch nicht oder nur schwer halten können, nicht zu billigen. Da aber jetzt schon die Erkenntnis in die weitesten Kreise des Publikums gedrungen ist, daß eine Aktienbank mit ihrem großen Kapital, ihren Reserven und ihrer öffentlichen Rechnungslegung sicherer ist als ein Privatbankier, der weder seine eigenen Mittel, noch den Erfolg seiner geschäftlichen Tätigkeit bekannt gibt, so ist

nicht anzunehmen, daß in dem bisherigen Verhältnis zwischen Publikum und Privatbankier eine Änderung stattfinden wird.

2. Liquidationsvereinigungen.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß es bei einer heute auftretenden allgemeinen Panik außerordentlich schwer fallen wird, wenn es nicht sogar unmöglich ist, das Bargeld zu beschaffen, welches nötig ist, um die ihre Einlagen zurückfordernden Depositengläubiger zu befriedigen. Der Grund zur Rückforderung ist das Mißtrauen. Falls die Gläubiger sehen, daß tatsächlich ihre Depositen noch vorhanden sind, so bringen sie dieselben nicht selten nach einigen Tagen wieder zur selben Bank zurück, wie das Beispiel der Dresdener Bank gezeigt hat, oder legen es anderweitig an, z. B. in Wertpapieren, Hypotheken etc. Diese Erscheinung muß zu einem zweiten Vorschlage führen, der sein Beispiel schon in früheren Zeiten gefunden hat. Wie Kleine[1] in seiner „Entwicklung des Halleschen Bankgewerbes“ berichtet, veröffentlichte der Bankier H. F. Lehmann in Halle im Jahre 1848, als ihm infolge der Unruhen große Summen von Depositen gekündigt und abgefordert wurden, folgenden Aufruf: „Wer in der jetzigen Zeit, das mir bisher geschenkte Vertrauen entziehen und sein Geld lieber auf Hypothek geben will, der wird es mir . . . erleichtern, wenn er mir seine Besorgnisse offen mitteilte und sich gegen mich bereit erklärte, nach Ablauf der Kündigungsfrist statt des baren Geldes auch jene sichern Hypotheken, in deren Besitz ich bin, annehmen zu wollen.“ Auf diesen Vorschlag gingen viele Gläubiger ein. Weil sie dies taten, war auch die Bank nicht genötigt, Kreditkündigungen vorzunehmen. Zwar sind nach dem Kontokorrentvertrag die aus dem Kontokorrentverkehr resultierenden Verpflichtungen jederzeit fällig, aber ein Jahre hindurch gewährter täglich fälliger Kredit ist de facto ein langfristiger. Seine plötzliche Entziehung würde im höchsten Maße erschütternd wirken. Ein Vermeiden der Kreditentziehung könnte aber dadurch herbeigeführt werden, daß der Bankier oder die betreffende Bank von der Verpflichtung befreit wird, in barem Geld die Depositen zurückzahlen zu müssen. Lansburgh schreibt z. B.: „Der Bestand oder Nichtbestand einer Bankfirma und die Befriedigung oder Nichtbefriedigung ihrer Gläubiger spielt wirt-

[1] Zitiert nach Lansburgh: Organisierter Bankenschutz, „Bank“ 1910, S. 1123.

schaftlich eine untergeordnete Rolle gegenüber den Folgen einer Massenkreditentziehung“ [1], eine Behauptung, die man in diesem Zusammenhang voll und ganz unterschreiben kann.

Die Bereitwilligkeit, mit der damals die Gläubiger auf den ihnen gemachten Vorschlag eingegangen sind, legt den Gedanken nahe, ob man nicht die Betätigung der nachher doch stattfindenden Neuanlage der zurückgezahlten Gelder beseitigen kann, indem man den Gläubigern ihre Forderung in der Form zurückzahlt, die sie durch Vermittlung der Bank angenommen hat. Ist dieses prinzipiell möglich, so werden später die Runs viel von ihrem jetzigen Schrecken verlieren und für die Volkswirtschaft im allgemeinen ohne besondere Störungen verlaufen, die sich jetzt aber infolge der Kreditentziehungen bemerkbar machen.

Man müßte also versuchen, das Verhalten des Halleschen Bankiers Lehmann im großen auszubauen und dadurch zur Konsolidierung des Wirtschaftslebens beizutragen. Das Bestehen von Garantieverbänden ist dabei Voraussetzung. Sie treten aber erst in Tätigkeit, wenn es sich herausgestellt hat, daß ein tatsächlicher Verlust, ein Überwiegen der Passiva über die Aktiva, vorhanden ist, zu deren Deckung sie dann herangezogen werden. Je ruhiger die Liquidation verläuft, desto stabiler bleibt der in den einzelnen Anlagen der Bank enthaltene Wert, der aber bei einem plötzlich an die Banken herantretenden Zwang, unter allen Umständen verkaufen zu müssen, sehr oft eine große Entwertung erleidet. Die bisherigen Schuldner der Bank hätten es also nach der Liquidation nicht mehr mit der Bank selbst, sondern mit den einzelnen Gläubigern zu tun. Da diese aber nun nicht immer die Geschäftserfahrung haben, die bei einer Kreditgewähr an Geschäftsleute nötig oder wünschenswert ist, so muß an ihre Stelle ein Vertreter treten, der in ihrem Interesse, ähnlich wie der heutige Liquidator, die ruhige Abwicklung der Geschäfte herbeiführt. Diese Vertretung kann nun eine doppelte sein, entweder eine private oder staatliche Liquidationsvornahme.

a) Eine private Liquidation.

Der Konzern, zu dem die betreffende zur Liquidation genötigte Bank gehört, beauftragt irgend ein anderes Institut oder noch besser die überwachende Treuhandgesellschaft, bis zur Ab-

[1] „Bank“ 1910, S. 1123.

wicklung der Liquidation den Gläubigern ein Sicherheitspapier in die Hand zu geben. Dafür käme aber nur ein Papier in Frage, das verzinslich ist und auf die zu fordernde Summe lautet. Je nach dem Verlauf der Liquidation werden dann die ausstehenden Papiere von dem die Liquidation leitenden Institut ausgelost und zurückgezahlt.

Da jedoch das Vertrauen zu einem privaten die Liquidation leitenden Institut nicht genügend sein kann, wie dies ja bei einer eventuell allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Lage sehr leicht eintreten kann, so empfiehlt sich mehr, zumal bei größerem Umfang,

b) eine staatliche Liquidationsvornahme.

Diesen Vorschlag vertritt auch Lansburgh[1]. Er will den Staat bzw. das Organ, das der Staat den Garantieverbänden überordnet, die Liquidation vornehmen lassen. Er würde also die Zentralstelle bilden, auf welche die sämtlichen Aktiva und Passiva der betreffenden notleidenden Bank übergehen und die Gläubiger mit verzinslichen Anweisungen befriedigen wird, welche aber auf keinen Fall ein Umlaufsmittel darstellen sollen. Durch das Dazwischentreten des Staates würde eine allgemeine Panik vermieden. Der Staat selbst läuft aber kein Risiko, weil er sich jederzeit nach Schluß der Liquidation oder auch während derselben an dem Depositengarantieverband, dem die betreffende Bank angehörte, schadlos halten kann.

Welche Behörden dem Depositenschutzverband übergeordnet werden, wie die staatliche Liquidation durchgeführt werden soll, hängt ganz von den herrschenden Zeiten und der Organisation des Bankwesens ab. Bei uns in Deutschland ist die Stellung des Staates in dieser Hinsicht durch das Vorhandensein einer Zentralbank erleichtert gegenüber andern Staaten, in der es ein solches Institut nicht gibt.

Das Ergebnis einer Errichtung von Depositenschutzverbänden und Liquidationsvereinigungen, insbesondere solcher staatlicher Natur, läßt sich am besten zusammenfassen in dem Satz, den Lansburgh, der ebenfalls diesen Vorschlag warm vertritt, in bezug auf diesen Vorschlag geschrieben: „Jedenfalls ist hier eine Möglichkeit gegeben, akute Kreditkrisen nicht nur zu lindern, sondern im Keim zu ersticken. Denn der eigentliche Krisen-

[1] „Bank“ 1910, S. 1124 p. c.

erreger, die Panik, wird durch das Bewußtsein, daß Verluste nicht zu fürchten sind, sofort abgetötet.“ [2]

3. Depositenschutzversicherungen.

Zum Schlusse sei noch ein Vorschlag erwähnt, der darauf hinausläuft, die Sicherheit der Depositen durch eine reguläre Versicherung zu gewährleisten, die für die Ausfälle bei Konkursen den Depositengläubigern gegenüber eintritt. Dieser, von einem kaiserlichen Bankbuchhalter a. D., Mager, gemachte Vorschlag stellt sich bei näherer Betrachtung nur als ein Vorschlag zur Durchführung der Organisation der Depositenschutzverbände dar. Der Vorschlagende beabsichtigt die Errichtung einer Depositenversicherung, „welche für eine angemessene Gebühr unter staatlicher Aufsicht eine hinreichende Sicherung der Depositengläubiger übernehmen könnte und bei Kreditkatastrophen in jedem Fall in der Lage wäre, ausreichenden Schutz und volle Garantie zu bieten“. Zu diesem Zwecke soll nun die Bildung eines „Deutschen Bardepositenschutzverbandes erwogen werden, durch dessen Schutzkasse Bankguthaben gegen Konkursverluste im Versicherungswege geschützt werden können“. Wie ein solcher Schutzverband gedacht sein soll, ist nicht näher ausgeführt. Wahrscheinlich soll er aus sämtlichen Banken Deutschlands bestehen, wie man wenigstens aus den weiteren Ausführungen entnehmen kann. Die Gebühren sollen in Form einer Zinsensteuer erhoben werden und bei einem Konkurse insgesamt bis 90% ausgezahlt werden. Die 10% Spannung sollen bestehen bleiben, „um eine Beeinträchtigung der Spareinlagen bei Sparkassen und in Staats- und Kommunalpapieren zu vermeiden“. Über ganz Deutschland sollen 20 Bezirksbureaus verteilt werden, die etwa 150 Angestellte erforderten. Die Versicherung kann entweder auf Antrag der annehmenden Bank oder der hingebenden Kunden erfolgen. Dies sind die allgemeinen Grundzüge des geplanten Unternehmens.

Zur Kritik des Vorschlages ist zu bemerken, daß der bureaukratische Organismus einer solchen Versicherungsgesellschaft ein ganz gewaltiger sein würde, da es sich schließlich um mehrere Millionen versicherter Konten handeln wird. Infolge der vorgesehenen geringen Rücklagen wird aber eine Aufspeicherung von Reserven bei den hohen Unkosten, mit denen dieses Unter-

[1] „Bank“ 1910, S. 1124—1125.

nehmen arbeiten wird, nur langsam vonstatten gehen. Bei einer Kreditkrisis würde also die Versicherungsgesellschaft sehr schnell in Mitleidenschaft gezogen werden und müßte vielleicht vorzeitig ihre „gemeinnützige Tätigkeit“ einstellen. Die Erfahrungen, die mit einer Kreditversicherung gemacht worden sind, ermutigen gar nicht zur Gründung einer solchen Depositenversicherung. Da auch die Spesen des Unternehmens sehr hoch sein werden, wird es sich für die einzelnen Banken rentieren, selbst eine Reserve zu schaffen, als durch Zahlung der Gebühren ihre Erträgnisse zu schmälern, weil diese Summen ja ihrem Geschäftsbereich entzogen sind.

Der Vorschlag hat denn auch gar keinen Anklang gefunden. Die Voraussetzungen von denen er ausgeht, würden überhaupt unter Umständen die Einrichtung einer Depositenversicherung überflüssig machen, da für plötzlich an die garantierenden Banken herantretende Nachschußverpflichtungen die Reservefonds dienen müßten. Außerdem ist noch zu bemerken, daß sich hauptsächlich gerade die Banken, die sich selbst schwach fühlen, der Versicherung anschließen werden, um unter Berufung darauf noch weitere Depositen anziehen zu können, während gut fundierte Banken auf die Versicherung verzichten können. Die Voraussetzung eines allgemeinen deutschen Schutzverbandes macht als solche schon die Errichtung einer besondern Depositenversicherung überflüssig.

Allenfalls könnte sich, wie schon vorher bemerkt, der Vorschlag als ein Vorschlag für die innere Organisation der Garantieverbände darstellen. Bei dem Vorhandensein solcher Verbände ist aber diese Frage nur von sekundärer Bedeutung. Für die Volkswirtschaft kommt überhaupt nur das Faktum in Betracht, daß eine solidarische Garantie von den zu einem Garantieverband vereinigten Banken geleistet wird. Deshalb hätte auch das Schwergewicht des Vorschlags weniger in den angeführten versicherungstechnischen Aufstellungen und Berechnungen liegen sollen, als darin, wie ist dieser allgemeine Depositenschutzverband, von dem die Rede ist, zu schaffen.

Schluß.

Der gegenwärtige Stand der Frage.

Als Ergebnis der Untersuchung ist also festzulegen: Es gibt im deutschen Bankwesen Mängel, die sich aber nicht als von so

weittragender Bedeutung erwiesen haben, daß man von einer Gefährdung der Sicherheit der Depositen reden könnte.

Die eigentlichen Voraussetzungen der Bankenquete haben sich also als nicht vorhanden erwiesen: Gegen die Sicherheit der Depositen bei den Banken ist im allgemeinen nichts einzuwenden; die Liquidität ist allerdings nicht überall zufriedenstellend. Die gemachten Reformvorschläge konnten also hinsichtlich der Sicherheit der Depositen keine Änderung herbeiführen, wohl dagegen auf dem Gebiete der Liquidität.

Hier ist vor allem der Vorschlag der Festsetzung einer Bardeckungsquote als sympathisch hervorzuheben. Auf Grund der Untersuchungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß das Halten größerer Metallbestände im Interesse größerer Liquidität sehr zu wünschen ist. Diese Änderung ist aber nicht unbedingt durch gesetzgeberisches Einschreiten herbeizuführen, sondern es genügt, wenn die Reichsbank ihren Einfluß dahin geltend macht. Überhaupt ist der Standpunkt zu betonen, daß bei der ganzen Depositenfrage ein Eingreifen des Staates nicht als nötig erscheint, da dieselben Ergebnisse auch auf Grund freiwilligen Übereinkommens erzielt werden können.

Ein eventuelles Aufsichts- und Kontrollorgan über die einzelnen Banken ist zu verwerfen; dagegen scheint der Vorschlag, der die Errichtung eines Bankbeirats beabsichtigt, zu unterstützen zu sein.

Nach diesen beiden Richtungen hin muß sich also eine künftige Reform noch erstrecken.

Die Depositenfrage scheint jedoch für längere Zeit ihre Erledigung dadurch gefunden zu haben, daß die Banken sich entschlossen haben, von 1912 an ziemlich ausführliche Zwischenbilanzen nach dem oben dargestellten Schema zu veröffentlichen. Fürs erste bedeutet dieser Beschluß ein sehr großes Entgegenkommen gegenüber den Forderungen, die von der Enquetekommission erhoben worden sind. Einstweilen kann man auch mit diesem Ergebnis der Unterhandlungen zwischen Reichsbank und Bankwelt zufrieden sein, denn es hat den Weg gezeigt, auf dem auch noch die andern zu erstrebenden Fortschritte zu erreichen sind, nämlich durch Vermittlung der Reichsbank.

Ihre Aufgabe wird es also sein, im stillen durch geeignete Maßregeln zunächst auf Vermehrung der Barvorräte der Banken hinzuarbeiten, was sie auch, wenn sie die nötige Unterstützung

findet, leicht erreichen kann, zumal wenn sie nur schrittweise vorgeht, so daß von den Banken die Einführung einer allmählich immer größer werdenden Bardeckung kaum empfunden werden wird.

Bedeutend erleichtert werden jedoch noch die Bestrebungen der Reichsbank durch den noch zu errichtenden Bankbeirat in Verbindung mit einem Bankausschuß. Auch dieser Schritt liegt vielleicht nicht mehr allzufern, da bereits auf beiden Seiten die Ansätze zu diesen Organen vorhanden sind.

Einer der Haupteffekte der ganzen Bankenquete und der sich daran knüpfenden Verhandlungen ist jedoch der große erzieherische Einfluß gewesen, den sie ausgeübt haben. Es ist den Leitern unserer Banken nachdrücklich vor Augen geführt worden, daß sie nicht nur eine Verantwortung vor ihren Aktionären haben, sondern daß ihre Aufgabe weit aus dem Rahmen einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit herausfällt, daß sie eine volkswirtschaftliche Funktion zu erfüllen haben, die sie zu einer Verantwortung und Rechenschaftspflicht von der ganzen Volkswirtschaft und der Nation führt.

Darin liegt auch der große erzieherische Einfluß der Zwischenbilanzen, daß sie weniger für die Aktionäre als für die die Interessen der Volkswirtschaft vertretenden Organe bestimmt sind.

Selbstverständlich ist es ganz verfehlt anzunehmen, daß durch die erreichten Maßregeln sich die Zahl der Bankbrüche mindern wird. Diese wird genau dieselbe, den Verhältnissen entsprechend sein wie bis jetzt. So lange aber betrügerische und leichtsinnige und unfähige Leiter von Banken einerseits und betrügerische Kunden anderseits möglich sind, so lange wird auch diese Erscheinung nicht ausgemerzt werden können.

Lebenslauf.

Ich, Franz Padberg, katholischen Bekenntnisses, wurde geboren am 14. Juni 1890 zu Düsseldorf als Sohn des Bankiers Carl Padberg und seiner Ehefrau Franziska geb. Hohmann. Nach Absolvierung des Kgl. Hohenzollerngymnasiums zu Düsseldorf bezog ich vom Sommersemester 1908 bis Sommersemester 1909 die Universität Bonn, um mich rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu widmen. Meine Studien setzte ich dann im Wintersemester 1909/10 in Berlin fort und wendete mich dann im Sommersemester 1910 nach Freiburg i. Br., um hier meine Studien im Sommersemester 1911 zu beschließen.

Ich hörte unter andern die Professoren: Geh. Rat Dietzel, Schumacher, Wygodzinski und Mannstaedt zu Bonn; Exzellenz Wagner, Exzellenz Schmoller, Sering, Bernhard zu Berlin; Diehl, Geh. Rat v. Schulze-Gaevernitz, Mombert, Weyermann, Geh. Rat Rosin zu Freiburg.